KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Empfangsbekenntnis

[redacted]

Bauen und Immissionsschutz
Gebäude Hoher Weg 1 – 3 59494 Soest
[redacted]
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 302395
Zimmer 2.025
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **30.03.2023**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.0507-63.91.01-20180762
Arbeitsstättennummer (Ast.)
0012638 (WEA 4)

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: [redacted]

Maßnahme / Vorhaben: Zulassung nach § 4 / 6 BImSchG; hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4)

Grundstück: Außenbereich (Arnsberger Wald), 59581 Warstein

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Allagen	5	231, 239, 240

[redacted]

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 01.06.2021 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (WEA 4) vom Typ **Siemens SWT-DD-142** mit einer Gesamthöhe von 236 m

in 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstück 231, 239, 240 (WEA 4).

Gliederung

Gliederung ... 2
1. Genehmigungsumfang ... 4
2. Antragsunterlagen ... 5
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise ... 8
3.1. Aufschiebende Bedingungen ... 8
3.2. Auflagenvorbehalt: ... 8
3.3. Auflösende Bedingungen ... 9
3.4. Allgemeines ... 10
3.5. Bereithaltung der Genehmigung ... 10
3.6. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn ... 10
3.7. Anzeigepflicht ... 10
3.7.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage: ... 10
3.7.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage: ... 10
3.8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz ... 11
3.9. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz ... 12
3.10. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz ... 19
3.11. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz ... 23
3.12. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ... 25
3.13. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft ... 33
3.14. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler) ... 34
3.15. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung - Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen ... 35
3.16. Nebenbestimmungen und Hinweis(e) zur Verkehrssicherung und zur Baustelleneinrichtung ... 38
3.17. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme ... 39
3.18. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Bodenschutz ... 40
4. Hinweise ... 41
5. Gründe ... 42
5.1. Sachverhalt ... 42
5.2. Genehmigungsumfang ... 43
5.3. Genehmigungsverfahren ... 43
5.4. FFH-Verträglichkeit ... 51
5.5. Standortbeschreibung ... 52
5.6. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen ... 52
5.6.1. Bauplanungsrecht ... 52
5.6.2. Waldumwandlungsgenehmigung ... 54
5.6.3. Bauordnungsrecht ... 56
5.6.4. Sonstige Belange ... 63

5.7. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen ... 65
5.7.1. Schutzgut Menschen ... 65
5.7.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ... 77
5.7.3. Schutzgut Fläche, Boden ... 110
5.7.4. Schutzgut Wasser ... 113
5.7.5. Schutzgut Luft, Klima ... 115
5.7.6. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion) ... 116
5.7.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 118
5.7.8. Gesamtbetrachtung - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 122
5.8. Betriebsstillegung ... 123
5.9. Zusammenfassende Beurteilung ... 124
6. Kostenentscheidung ... 124
7. Rechtsgrundlagen ... 125
8. Ihre Rechte ... 126

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit den folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstätten-nummer (Ast.)	**Hersteller Anlagen-typ**	**Nenn-leis-tung** [kW]	**Naben-höhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemar-kung**	**Flur**	**Flur-stück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM/ETRS89-Koordinaten			
0012638	Siemens SWT-DD-142	3.900	165	142	4	EAST: 32448794.000 NORTH: 5700511.000	Allagen	5	231, 239, 240

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

1.3. Waldumwandlungsgenehmigung

<u>Dauerhafte Waldumwandlung</u>

Für die permanente Flächeninanspruchnahme der Zuwegung und der Bauflächen, d. h. Fundament inkl. Anschüttungsbereich und Kranstellfläche von insgesamt 3.280 m² auf dem Anlagengrundstück in der Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstück 231, 239, 240 wird die Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für die Errichtungs- und Betriebsphase der Windenergieanlage WEA 4 dauerhaft genehmigt. Maßgebend sind die in der Karte A.4, Maßstab 1:2.500, und der Tabelle A.4 dargestellten dauerhaften Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen erstellt durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG vom 09.09.2022.

<u>Zeitweilige Waldumwandlung</u>

Für die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Kranausleger-Montageflächen, Lager- und Montageflächen (temporäre Bauflächen) von insgesamt 8.655 m² auf dem Anlagengrundstück in der Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstück 231, 239, 240 wird die zeitweilige Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für die Bauphase der Windenergieanlage WEA 4 genehmigt. Maßgebend sind die in der Karte A.4, Maßstab 1:2.500, und der Tabelle A.4 dargestellten temporären Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen erstellt durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG vom 09.09.2022. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 4 sind diese teilversiegelten Bauflächen (Schotterflächen) vollständig zu entfernen.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum nächstgelegenen Hauptwirtschaftsweg (interne Zuwegung). Hierüber hinaus gehende (externe) Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
Ordner 1 - Antrag			
1	0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4
2	0	Anschreiben vom 24.08.2018 und vom 30.04.2021	3
3	1.1	Formular 1 - Allgemeine Angaben, 23.05.2018	2
4	1.2	EMAS Zertifikat der WestfalenWIND GmbH mit Standortübersicht vom 15.07.2020	3
5	1.3	Projektkurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	8
6	1.4	Standortspezifische Leistungsanpassung, 23.03.2017, Siemens	3
7	2.1	Bauantrag vom 23.05.2018	2
8	2.2	Baubeschreibung	2
9	2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung, 22.03.2021	1
10	2.4	Rohbau-, Herstell-, und Rückbaukosten, 26.02.2018, Siemens	2
11	3.1	Amtlicher Lageplan (Baulasteintragung), Vermessungsingenieur Mümken, M 1:1500	2
12	3.2	Topografische Karte, Lackmann Phymetric GmbH, M 1:25000	1
13	3.3	Deutsche Grundkarte, Lackmann Phymetric GmbH, M 1:5000	1
14	3.4	Amtlicher Lageplan, Vermessungsbüro Gräfe, M 1:1500	1
15	3.5	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	3
16	3.6	Abstandsflächenberechnung	1
17	3.7	Geländeschnitt	2
18	3.8	Kartenübersicht Windpark mit Zuwegung, Westfalenwind, M 1:5.471,93	5
19	4.1	Anlagenbeschreibung - Technische Beschreibung, Siemens	2
20	4.2	Anlagenbeschreibung - Technische Daten SWT-DD-142, Siemens	1
21	4.3	Anlagenbeschreibung - Technische Daten Transformator, Siemens	1
22	4.4	Anlagenbeschreibung – Übersichtszeichnung, Siemens	1
23	4.5	Anlagenbeschreibung – Rotorblattzeichnung, Siemens, M 1:150	1
24	4.6	Baugenehmigungsrelevante Informationen, Siemens	11
25	4.7	Anlagenbeschreibung – Rotorblattabmessungen, Siemens	1
26	4.8	Anlagenbeschreibung – Übersicht u. Abmessung Gondel, Siemens	2
27	4.9	Anlagenbeschreibung – Klimatische Auslegungsbedingungen	2
28	4.10	Anlagenbeschreibung – Korrosionsschutz, Siemens	8
29	4.11	Anlagenbeschreibung – Elektrische Spezifikationen, Siemens	1

30	5.1	Wassergefährdende Stoffe, 20.03.2017, Siemens	2
31	5.2	Sicherheitsdatenblätter	110
32	5.3	Hydraulikölwechsel, 02.05.2017, Siemens	1
33	5.4	Liste der Chemikalien in der WEA, 20.03.2017, Siemens	1
34	5.5	Abfälle und Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Vergabe von Nachweisnummern)	134
35	6.1	Nenndrehzahlen bei schallred. Betrieb, 04.05.2017, Siemens	1
36	6.2	Schattenwurfmodul SWT, 17.07.2014, Siemens	2
37	6.3	Sichtweitenmessgerät, 19.04.2017, Siemens	1
38	7.1	Überdrehzahlschutz, 20.04.2017, Siemens	2
39	7.1	Sicherheitssysteme, 20.04.2017, Siemens	4
40	7.2	Beleuchtung und Steckdosen in der WEA, 20.04.2017, Siemens	1
41	7.3	Blitzschutz und Erdungssystem, 20.04.2017, Siemens	3
42	7.4	Anlagenkennzeichnung WEA-NIS, 02.05.2017, Siemens	1
43	7.5	Tages- und Nachtkennzeichnung Hybridturm, 01.12.2017, Siemens	2
44	7.5	Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA als Luftfahrthindernis, 28.04.2017, Siemens	7
45	7.6	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge, 02.05.2017, Siemens	2
46	7.7	Eiserkennungssystem, 12.04.2017, Siemens	3
47	7.7	Vereisungsgefahren und Enteisungssysteme, 17.12.2014, Siemens	3
48	7.7	Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID durch DNV GL vom 08.02.2017 (Nr. 75138 Rev. 4);	5
49	7.7	Gutachten zur Einbindung des Eiserkennungssystems durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 09.07.2018 (Nr. 8115040495 Rev. 1)	13
50	7.8	Technische Beschreibung - Erweiterung der Wildtierschutzfunktion um eine Funktion zur Regenerkennung, 21.07.2014, Siemens	2
51	7.8	Funktion zum Schutz von Wildtieren, 02.01.2014, Siemens	4
52	7.9	Gondellöschsystem, 27.06.2017, Siemens	5
53	7.10	Aktives Brandbekämpfungssystem, 13.02.2018, Siemens	5
54	8.1	Arbeitsschutz, 02.05.2017, Siemens	2
55	8.2	Flucht- und Rettungsplan	1
56	8.3	Dokumentation Antragsunterlagen für staatlichen Arbeitsschutz vom 08.08.2017	25
57	8.4	Sicherheitshandbuch (Hilfe rufen, Notfallmaßnahmen)	14
58	8.5	Brandschutz und -bekämpfung, 03.04.2018, Siemens	2
59	8.6	Brandschutzkonzept von Siemens vom 12.07.2017	11
60	8.6	Brandschutzkonzept vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 20.04.2018 (Nr. 2396-NRW/18)	25
61	8.7	Brennbare Materialien, 12.03.2017, Siemens	2
62	9.1	Rohbau-, Herstell-, und Rückbaukosten vom 01.08.2017, Siemens	1
63	9.2	Kurzbeschreibung Rückbau von Siemens WEA vom 02.05.2017, Siemens	1
64	9.3	Rückbauverpflichtung durch Antragsteller vom 15.02.2021	1

Ordner 2 – Gutachten			
65	10.1	Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018, inkl. Ergänzung vom 22.08.2018, inkl. Stellungnahme, vom 17.02.2022, inkl. Berechnung Gesamtbelastung vom 11.07.2018, inkl. Berechnung gewerbliche Vorbelastung vom 09.07.2018, inkl. Berechnung Vorbelastung vom 11.07.2018, inkl. Berechnung Zusatzbelastung vom 11.07.2018	343
66	10.2	Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 21.06.2018	38

67	10.3	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung durch I17-Wind GmbH & Co. KG vom 27.07.2018 (Nr. I17-SE-2018-42)	40
68	10.4	Studie zur FFH-Verträglichkeit durch ecoda GmbH & Co. KG vom 26.03.2021, Revision 1	49
69	10.5	Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung vom 22.08.2018	3
70	10.5	Geländeschnitte zur Bewertung des Landschaftsbildes vom 21.08.2018	6
71	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1 (Revision 1) vom 27.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	166
72	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 vom 27.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	31
73	10.5	Nachtrag zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen vom 09.09.2022	48
74	10.6	Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) vom 07.07.2017 durch die ecoda GmbH & Co. KG,	54
75	10.6	Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) vom 26.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG, Revision 1	220
76	10.6	Stellungnahme zu den Nachforderungen der UNB vom 15.10.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	13

Ordner 3 – Gutachten			
77	10.6	Ergebnisbericht Fledermäuse vom 17.11.2020 durch die ecoda GmbH & Co. KG	47
78	10.6	Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 vom 17.11.2020 durch die ecoda GmbH & Co. KG	104
79	10.6	Ergebnisbericht zu der im Jahr 2019 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Schwarzstörchen vom 19.11.2019 durch die ecoda GmbH & Co. KG	53
80	10.6	Ergebnisbericht Avifauna, aktualisierte Fassung vom 17.03.2021 durch die ecoda GmbH & Co. KG	118
81	10.6	Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2020 vom 17.11.2020 durch die ecoda GmbH & Co. KG	30
82	10.7	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Revision 1 durch die ecoda GmbH & Co. KG vom 16.04.2021; inkl. Visualisierungen, inkl. Mailverkehr; inkl. Fotopunkte südlich von Hirschberg vom 07.12.2021; inkl. Fotopunkte Hirschberg	389
83	10.8	Brandschutzkonzept vom 28.07.2020 (Nr. 19-2093B_K1) durch Thormalen + Peuckert	49
84	10.9	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 18.9.2018 (Nr. F2E-2018-WND-097 Revision 0) durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	33
85	10.10	Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet vom 09.08.2021, Schreiben von Engemann und Partner	32

Ordner 4 – Gutachten			
86	10.11	Fachbeitrag Gewässerschutz vom November 2022 durch die Björnsen Beratende Ingenieure GmbH; inkl. Fotodokumentation von der Hydrologischen Kartierung vom 17.03.2020; inkl. Fotodokumentation der Geländebegehung am 13.10.2022	139

Ordner 1 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 1 bis 64, Register 0 bis 9.3
Ordner 2 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 65 bis 76, Register 10.1 bis 10.6
Ordner 3 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 77 bis 85, Register 10.6 bis 10.10
Ordner 4 von 4 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 86, Register 10.11

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. **Aufschiebende Bedingungen**

3.1.1. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Stadt Warstein (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 4 (Siemens SWT DD 142) = 457.578,00 € (inkl. 19 % MwSt.).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

3.1.2. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) unverzüglich vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Ausführung und beim Betreiben der Anlage zu beachten. Des Weiteren ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein unverzüglich eine gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung der Windenergieanlage vorzulegen.

3.1.3. Spätestens 1 Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist für jedes Fundament ein Bodengutachten / Baugrundgutachten in Form einer geotechnische Detailprüfung durchzuführen. Diese ist durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen. Die Kontrollberichte sind <u>vor</u> dem betonieren der Fundamente dem Prüfingenieur für Baustatik und der Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen. Mit dem betonieren der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfingenieur für Baustatik begonnen werden.

3.2. **Auflagenvorbehalt:**

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich aus der Prüfung der nach Ziffer 3.1.2 vorzulegenden Typenprüfung bzw. Einzelstatik sowie den nach Ziffer 3.1.3 vorzulegenden Bodengutachten / Baugrundgutachten weitere oder abweichende Anforderungen ergeben können.

3.3. **Auflösende Bedingungen**

3.3.1. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist eine Berechnung der Abstandsflächen der Windenergieanlage vorzulegen. Sofern die daraus resultierenden Abstandsflächen nicht auf den Vorhabengrundstücken nachgewiesen werden können, sind unverzüglich vor Baubeginn die notwendigen Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern und in das Baulastenverzeichnis der Stadt Warstein einzutragen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt des Kreis Soest zu erstellen und in den erforderlichen Mehrausfertigungen vorzulegen. Mit dem Baubeginn darf erst nach Freigabe durch das Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein begonnen werden.

3.3.2. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind folgende grundlegende Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und der Stadt Warstein zu treffen: Es sind Gestattungs- und Erschließungsverträge zwischen der Stadt Warstein und dem Bauherrn über die Nutzung der öffentlichen Flächen zu schließen, in dem Rechte und Pflichten hinsichtlich Bau, Rückbau, Instandsetzung von entstandenen Schäden, Gebühren, Beiträge usw. geregelt werden. Für die Schwertransporte sind Sondernutzungsgenehmigungen einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.3.3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn muss für die Windenergieanlage die Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Antragsgrundstücken mittels Baulast öffentlich-rechtlich (Geh- und Fahrrecht) gesichert werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt des Kreis Soest zu erstellen und in den erforderlichen Mehrausfertigungen vorzulegen.
Es sind zusätzlich die Längen, Breiten und Radien der Zuwegung sowie alle weiteren betroffenen Flächen in die Pläne einzuarbeiten und mit einer Legende zu verdeutlichen. Von der ausreichenden Erschließung im Sinne § 35 BauGB wird aufgrund des bestehenden Wegenetzes grundsätzlich ausgegangen.
Die Sicherung des Geh- und Fahrrechts mittels öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (Baulast) ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sicherzustellen. Aufschüttungen und Abgrabungen - besonders in den Kurvenbereichen - können ggf. Abstandsflächen auslösen. Dies ist durch entsprechende Detailschnitte vom Wegeaufbau nachzuweisen. Anfallende Abstandsflächen müssen zusätzlich per Baulast gesichert werden.
Mit dem Baubeginn darf erst nach Freigabe durch das Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein begonnen werden.

3.3.4. Gem. § 35 Abs. 5 BauGB ist vom Antragssteller bzw. der Grundstückseigentümer eine Verpflichtungserklärung zur vollständigen Beseitigung der WEA einschließlich der Bodenversiegelung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung abzugeben.
Diese Erklärung ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen (Wegeausbau und Außenanlage) beim Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein abzugeben bzw. einzutragen.

<u>Vermeidungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>

3.3.5. Für die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II - Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz vom 27.3.2021 und den Nachtragsunterlagen zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen vom 9.9.2022 beschriebene Maßnahmenfläche C in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 124 und die Maßnahmenfläche F in der Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstücke 101, 102, 103 und 104 uneingeschränkt für die Betriebsdauer der Windenergieanlage zur Verfügung stehen.

3.4. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.5. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.6. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.7. Anzeigepflicht

3.7.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen
  der
- Stadt Warstein, Sachgebiet Bauen und Denkmal, Schulstraße 7, 59581 Warstein,
  und der
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg,

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.7.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

3.8.1. Die Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA) sind erst erfüllt, wenn nachgewiesen ist, dass diese WEA mit den hier verbauten Komponenten den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.
Dieser Nachweis kann durch einen Sachverständigen z. B. notifizierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des § 13 des Produktsicherheitsgesetzes (oder vergleichbar) erbracht werden. Bei diesem Sachverständigen bzw. der sachverständigen Stelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der nicht im Zusammenhang mit dem Hersteller der Anlage steht. Allein die Konformitätserklärung des Herstellers ist nicht ausreichend.
Der Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – vor Baubeginn der Anlage vorzulegen.

3.8.2. Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.

3.8.3. Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlagen muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.

3.8.4. Der Bezirksregierung Arnsberg ist vor Baubeginn die Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung vorzulegen. Zu den Angaben gehören auch die Angaben der erforderlichen Drehmomente für die Kontrolle der Schrauben sowie die Schaltpläne, die für eine sichere Wartung und damit sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind. Die Unterlage muss während des Betriebes der Windenergieanlage dem Wartungspersonal zugänglich sein.

3.8.5. Vor Baubeginn der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg das Abstimmungsergebnis zwischen dem Anlagenbetreiber und der Rettungsleitstelle hinsichtlich Zuwegung und das Rettungskonzept für Unfälle in der Windenergieanlage vorzulegen.

3.8.6. Mit der Errichtung des Turmes darf erst begonnen werden, wenn die Dokumente aus den Auflagen Nrn. 3.8.3 - 3.8.5 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 vorgelegt wurden und diese für den Baubeginn die Zustimmung erteilt hat.

3.8.7. Die einzelnen Turmsegmente sind mit tiefer gelegenen Plattformen so zu konstruieren, dass diese bei der Montage der Anlage eine Absturzsicherung von mind. 1,1 m Höhe bilden.

3.8.8. Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.

3.8.9. Die Fläche um den Turm der Windenergieanlage ist so zu befestigen, dass diese für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicher und stolperstellenfrei begehbar bzw. befahrbar ist, z.B. Schotterrasen. Die Fläche muss so groß sein, dass mit dem in der Gondel befindlichen Kran von dieser Fläche aus Lasten sicher gehoben werden können.

3.8.10. In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebes der Windenergieanlage vorzuhalten.

3.8.11. Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage z.B. durch Servicetechniker die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- oder Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen und das Ergebnis der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

3.8.12. Innerhalb des Turmes ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Beschäftigten bei Arbeiten in der Anlage selbstständig einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern können.

<u>Hinweise zum Arbeitsschutz</u>

3.8.13. Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zur Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das "Windenergieanlagen- Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)", das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.

3.8.14. Die örtlichen Feuerwehren sind für Notfälle über den jeweilige Anlagenstandort und der Zufahrtswege umgehend zu informieren.

3.8.15. Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

3.9. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

3.9.1. Dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die Inbetriebnahme-Erklärung des Herstellers der Anlage mit allen erforderlichen Sachverständigen- und Prüfbescheinigungen aller Anlagenteile vorzulegen.

3.9.2. Vor Baubeginn sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind.

3.9.3. Die Bauherrschaft hat zur Ausführung des Bauvorhabens einen sachkundigen Bauleiter/ Fachbauleiter zu beauftragen. Der Name des beauftragten Bauleiters/Fachbauleiters ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauleiters/Fachbauleiters während der Bauausführung ist ebenso unverzüglich mitzuteilen.
Der Bauleiter/Fachbauleiter hat der Bauaufsichtsbehörde die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage (WEA) jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

3.9.4. Ein Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage sowie der Zeitpunkt des Wechsels ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, vorzulegen.

3.9.5. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und die Höhenlage der jeweiligen Windenergieanlage abgesteckt wurden. Vor Herstellung der Gründung ist eine Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen, dass er das Schnurgerüst überprüft hat und dass die Grundrissfläche und Höhenlage hiernach (auch in Bezug auf das Gelände) der Genehmigung entsprechen.

Standsicherheit

3.9.6. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

3.9.7. Die Bauüberwachung der Stahlbetonarbeiten sowie der Stahlkonstruktionen sind gemäß vom beauftragten Prüfingenieur für Baustatik durchführen zu lassen. Die Kontrollberichte sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

3.9.8. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Prüfbescheinigung vom beauftragten Prüfingenieur für Baustatik, dass er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die installierte Windenergieanlage mit der in der statischen Berechnung zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

3.9.9. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Windenergieanlage entsprechend den genehmigten Bauvorlagen, der eingereichten Typenstatik sowie den z. Z. gültigen, anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist.

3.9.10. Die Windenergieanlage ist entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Rennweg des Büro I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SE-2018-42) vom 27.07.2018 zu errichten und zu betreiben.

3.9.11. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung des Büros I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichsstadt, mit der Berichtsnummer I17-SE-2018-42 vom 27.07.2018 ist an der geplanten Windenergieanlage das lastreduzierende System „Adaptive Control Strategy" (ACS) zu verbauen. Zur abschließenden Fertigstellung ist die Funktionsfähigkeit durch einen geeigneten Sachverständigen zu Bescheinigen.

3.9.12. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

Wiederkehrende Prüfungen

3.9.13. Der Turm und das Fundament der Windenergieanlage sind mindestens alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu prüfen. Über die Überprüfung ist ein Bericht zu erstellen und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.

3.9.14. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der widerkehrenden Prüfung sind die

- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
- Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
- Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist für jede Anlage ein Bericht zu erstellen, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- prüfender Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs, Prüfergebnis, ggf. Auflagen

Der Bericht ist auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.
Darüber hinaus ist über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.
Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahr von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.
Hinweis: Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

3.9.15. Die Oberflächen der Rotorblätter müssen wiederkehrend mindestens einmal jährlich von geschultem Fachpersonal kontrolliert / überprüft werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Die Windenergieanlage muss bei Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden. Eine professionelle Reparatur muss ohne Verzug sofort veranlasst werden, sollte die Windenergieanlage weiterbetrieben werden.

Über durchgeführte Reparaturen sind Berichte anzufertigen. Diese Berichte sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

Hinweis: Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sowie die geltenden nationalen Vorschriften regelmäßiger Kontrollen der verwendeten Rotorblätter durch Dritte sind zu beachten.

3.9.16. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Technische Störungen sind zu registrieren und aufzuzeichnen. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein. Die Daten sind der Genehmigungsbehörde und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.

3.9.17. Sämtliche Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sowie dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

3.9.18. Die Windenergieanlage ist entsprechend des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall durch F2E vom 18.09.2018 zu errichten und zu betreiben.
Die Windenergieanlage muss mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungen ausgestattet sein. Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der Windenergieanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
Die Freigabe durch den Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein schriftlich vorzulegen.

3.9.19. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden. Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der Windenergieanlage infolge von Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss entweder visuell vor Ort geprüft werden oder die Umgebungstemperatur muss länger als 3 Stunden über +3 °C bzw. länger als 1 Stunde über +5 °C in Gondelhöhe betragen, bevor die Windenergieanlage wieder neu gestartet wird.

3.9.20. Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die Windenergieanlage bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.

3.9.21. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitsrelevanten Komponenten durch einen unabhängiger, Sachverständigen aufzuzeigen.

3.9.22. Die Windenergieanlage ist nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nach den Vorgaben des Herstellers in den vorgegebenen Azimuthwinkel von 70° nach Tabelle 5.2.1 des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall durch F2E vom 18.09.2018 zu stellen und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren. Diese Einstellung ist vom Anlagenhersteller in das Steuerungssystem fest einzugeben und mit einem Passwort zu sichern und zu speichern. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort erfolgen.

3.9.23. Vor der abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind im Bereich der Windenergieanlage - insbesondere an den Zuwegungen, Straßen und Wegen sowie an der Windenergieanlage selbst Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Zeichen sind mit entsprechenden Zusatzzeichen, die die Gefahr und das Verbot näher bezeichnen zu versehen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen zu ermitteln und in einem Beschilderungsplan darzustellen. Der Beschilderungsplan ist zur abschließenden Fertigstellung dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vorzulegen.

<u>Brandschutz</u>

3.9.24. Die Windenergieanlage ist mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windenergieanlage aufgeschaltet sein. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbständig funktionieren.

3.9.25. Die Windenergieanlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die jeweilig betroffene Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe").

3.9.26. Die Windenergieanlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.

3.9.27. Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß§ 5 BauO NRW 2018 herzustellen.

3.9.28. Wird die Zufahrt zur Windenergieanlage durch Türen, Tore oder Schranken geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen bzw. der Zugang durch Feuerwehreigene Gerätschaften zu ermöglichen.

3.9.29. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes vorgelegt werden, wonach dieser sich während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften brandschutztechnischen Unterlagen ausgeführt worden ist.

3.9.30. Für die folgenden technischen Anlagen und Einrichtungen wird gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW 2018 die Sachverständigenprüfung nach Prüfverordnung NRW für jede Windenergieanlage nach erstmaliger Errichtung angeordnet:
- elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtung
- ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die entsprechenden Prüfberichte sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen. Auf die Pflicht zur regelmäßigen Wiederholung dieser Prüfungen wird hingewiesen

3.9.31. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.

3.9.32. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die WEA mit einer "gut sichtbaren" Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren. Der Kreis Soest verfügt über eine kreiseigene Kennzeichnung".

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA 4 lautet: Wa023

Die Kennzeichnung ist nachfolgenden Vorgaben am bzw. im Turm der WEA anzubringen:

- Schriftgröße: 400 mm hoch x 1500 mm breit
- Schriftfarbe: schwarz
- Schriftart: Arial
- Anbringungshöhe: Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3 m
- Anbringungsort von außen: Zur Hauptverkehrsstraße / Zufahrt hingewandt
- Material: Klebefolie
- Anbringungsort von Innen (DIN A 4 ein laminiert): Eingangsbereich und Maschinenraum

Die Kennzeichnung ist bis spätestens vier Wochen von außen sowie von innen, nach Inbetriebnahme der WEA, anzubringen. Hierüber ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

3.9.33. Spätestens 12 Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen. Auch die Bodenversiegelungen der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit der Windenergieanalgen stehen, sind zu beseitigen.

Hinweise

3.9.34. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

3.9.35. Diese Genehmigung mit den genehmigten Unterlagen sowie der Standsicherheitsnachweis muss an der Baustelle vom Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§§ 58 Absatz 7, 74 Absatz 8 und 83 Absatz 5 BauO NRW 2018).

3.9.36. Sofern öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen, z. B. für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüstes, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen, ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim zuständigen Baulastträger zu beantragen.

3.9.37. Verunreinigungen der Straße, die durch die Ausführung des Bauvorhabens entstehen, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

3.9.38. Vorhandene Grenzsteine und andere Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt, versetzt oder wiederhergestellt, der Boden um diese Markierungen herum nicht überbaut oder abgetragen werden.
Abweichend gilt, dass eine zwingend erforderliche Überbauung der Grenzsteine für die Bereiche der Kranstellflächen zugelassen wird. Bei Rückbau der Flächen sind die Grenzsteine durch entsprechendes Fachpersonal (amtl. Vermesser) wiederherzustellen.

3.9.39. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters besteht nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) die Verpflichtung, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Soest, einmessen zu lassen.

3.9.40. Zur Sicherung der Abstandsflächen und Erschließung erfolgt die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Warstein.

3.9.41. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher sein und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 11 BauO NRW 2018 wird besonders hingewiesen.

3.10. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.10.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018, 22.08.2018 sowie die Ergänzung vom 17.02.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.10.2. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissi-ons-orte	Adresse	Gebietseinstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
IP 01	Sauerlandstr. 174, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 02	Sauerlandstr. 168, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 03	Sauerlandstr. 162, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 04	Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 05a WR Hs. GM	Am Eisenberg 29, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38 Zwischen-wert
IP 05b WR Hs. GM	Am Eisenberg 31, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38 Zwischen-wert
IP 05d WR Hs. GM	Am Eisenberg 24, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38 Zwischen-wert
IP 06a WA Hs.	Schillingsweg 23, 59581 Warstein	Allgemeines Wohn-gebiet	55	40
IP 06b WA Hs.	Schillingsweg 19, 59581 Warstein	Allgemeines Wohn-gebiet	55	40
IP 07a WR Hs. GM	Eickhoffsweg 11, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 07b WR Hs. GM	Alter Landweg 13, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 07c WR Hs. GM	Alter Landweg 11, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 09	Höhenweg 103, 59581 War-stein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 10	Höhenweg 117, 59581 War-stein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 11	Höhenweg 147, 59581 War-stein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 12a WA Hs.	Höhenweg 142, 59581 War-stein	Allgemeines Wohn-gebiet	55	40
IP 12b WA Hs.	Holunderweg 1, 59581 War-stein	Allgemeines Wohn-gebiet	55	40
IP 14	Püsterberg 44a, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 15a (W) Hs.	Püsterberg 26, 59581 War-stein	Allgemeines Wohn-gebiet	55	40

IP 16 (W) Hs.	Grenzweg 13, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 17	Redderweg 23, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 17a (W) Hs.	Redderweg 21, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 25 (W) Hs.	Steinbrink 5, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 28a WA Hs.	Güldene Tröge 63, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 29a WA Hs.	Gottfried-Keller-Str. 9, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 29b WA Hs.	Belecke Goethestr. 18, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 31a WA Hs.	Belecke Buschweg 13, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 33 (W)	Eichenweg 28, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 35 (W)	Hamecke 19, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 35a (W)	Hamecke 16, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 41	Theodor-Heuss-Straße 12, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 45	Gerichtsweg 28, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 49	Odackerweg 26, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 50	Eichhagenweg 30, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 51 SO Hs.	Langenbruch 39, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 53a WA Hs.	Bocksnacken 43, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 53b (W) Hs.	Bocksnacken 37, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 53c (W) Hs.	Bocksnacken 39, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 54 SO Hs.	Ferienpark Bache 31, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 55 SO Fl.	Campingplatz Wannetal, Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	Sondergebiet	55	40
IP 56 (SO) FL.	LWL-Kliniken, Franz-Hegemann-Straße 19, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	35
IP 57	Innerweg 52, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.10.3. Die Windenergieanlage darf an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Hinweis: Für eine emissionsseitige Tonhaltigkeit KTN ist nach der TA Lärm in der Geräuschimmissionsprognose ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben.

3.10.4. Die Windenergieanlage WEA 4 ist zur Tagzeit von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 im Volllast-Betriebsmodus Mode 1, **maximaler Schallleistungspegel von 107,0 dB(A),** zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	89,4	93,6	97,2	98,6	101,0	102,3	96,7	84,1
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,1	95,3	98,9	100,3	102,7	104,0	98,4	85,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,5	95,7	99,3	100,7	103,1	104,4	98,8	86,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.10.5. Die Windenergieanlage WEA 4 ist zur Nachtzeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 im Volllast-Betriebsmodus Mode 3, **maximaler Schallleistungspegel von 105,0 dB(A),** zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	89,0	92,8	95,1	96,5	98,9	100,2	94,6	82,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,7	94,5	96,8	98,2	100,6	101,9	96,3	83,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,1	94,9	97,2	98,6	101,0	102,3	96,7	84,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.10.6. **Die Windenergieanlage WEA 4 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Siemens SWT-DD-142 durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 3.10.5 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 abgebildet ist.
Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.10.7. Für die Windenergieanlage WEA 4 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.10.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden.
Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Soest abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.10.6 durch eine FGW-konforme Vermessung oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

3.10.8. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

Schattenwurf und Lichtreflexionen:

3.10.9. Die Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.06.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.10.10. Die Schattenwurfprognose vom 21.06.2018 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Sauerlandstr. 174, 59581 Warstein
IP 02	Sauerlandstr. 168, 59581 Warstein
IP 55	Campingplatz Wannetal, Wandicker Weg 10, 59581 Warstein

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

3.10.11. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.10.12. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen im Windpark Rennweg untereinander zu synchronisieren.

3.11. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz

3.11.1. Bei der Errichtung der Windenergieanlage (WEA) ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu Oberflächengewässern zwingend einzuhalten. Ein Abstand von 10 m wird ausdrücklich empfohlen.

3.11.2. Quellbereiche sind vor Beginn der Rodungs- und Baumaßnahmen auszumessen, von der Überbauung auszunehmen und durch einen Bauzaun vor Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

3.11.3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Gewässerrandstreifen im Quellbereich unverzüglich mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

3.11.4. Die Kühler der Windenergieanlage ist mit dichten und beständigen Auffangwannen auszustatten, die im Schadensfall auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen können. Die Kühleranlage ist mit einer überstehenden Überdachung zu versehen um den Eintrag von Niederschlagswasser in die WEA einschließlich Auffangwanne zu verhindern.

Rohrleitungen zum Kühler sind über befestigte Flächen zu führen, um Undichtigkeiten schnell erkennbar zu machen. Auf eine Rückhaltung kann verzichtet werden, wenn die Leitungen durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.

3.11.5. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf der Baustelle ist geeignetes Ölbindemittel vorzuhalten.

3.11.6. Baumaterialien und Montageeinrichtungen sind während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass sie nicht abgeschwemmt werden können.

3.11.7. Vor Beginn der Bauarbeiten und in einem regelmäßigen Intervall, mind. in einem 8-Wochen-Rhythmus, ist das Personal durch eine fachkundige Person in Gewässerschutzbelange einzuweisen. Ein mit der Feuerwehr abgestimmter Notfallplan mit Meldewegen und Sofortmaßnahmen ist zu erstellen.

3.11.8. Die gesamte Bauphase ist durch eine Fachbaubegleitung, d. h. durch eine Gewässerkundliche Baubegleitung (GBB) eins gewässerkundlich geschulten Ingenieurbüros zu überwachen.

3.11.9. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Über die Leitstelle ist die Umweltalarmbereitschaft -Kreisleitstelle Soest- zu informieren.

3.11.10. Zur Absicherung beim Austritt wassergefährdender Stoffe und zum Schutz gegen Erosion ist vor Baubeginn der Windenergieanlage ein Schutzwall zu errichten.

3.11.11. Die wasserschutzrechtlichen Belange im Kapitel 7 und die in der in Anlage B-4 aufgeführten Schutz- und Gegenmaßnahmen des „Fachbeitrages Gewässerschutz – Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept vom November 2022 sind unverzüglich einzuhalten.

3.11.12. Als Schutzmaßnahme gegen Erosionen soll dort, wo Kranausleger Zuwegungen kreuzen nach dem Fachbeitrag Gewässerschutz – Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept vom November 2022, eine Querrinne mit Bordstein zur Wegentwässerung errichtet werden.

3.11.13. Zum Schutz gegen Sediment- und Nährstoffaustrag in der Bauphase sind nach dem Fachbeitrag Gewässerschutz – Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept vom November 2022, in kleineren Gerinnen an Standorten Einrichtungen zum Sedimentrückhalt zu installieren.

<u>Hinweise:</u>
Leitungs- und Wegebau:

3.11.14. Für die Gewässerkreuzungen mit Leitungen, Verlängerungen von Durchlässen, neue Durchlässe ist ein Antrag gem. § 22 des Landeswassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Soest zu stellen. Darin sind die genaue Lage jeder Anlage am Gewässer und ein Gewässerquerschnitt der Querung vorzulegen. Grundsätzlich sind die Gewässerquerungen möglich, die Ausführungen sind in dem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren darzustellen.
Die Genehmigung für die Gewässerquerungen muss vor Baubeginn vorliegen. Ich empfehle deshalb, den entsprechenden Antrag zeitnah zu stellen.

3.11.15. Falls der Einbau von RCL- Material vorgesehen ist, so ist hierfür vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zu beantragen.

3.11.16. Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung).

3.11.17. Im Rahmen der Kompensationsplanung sind Aufforstungen auf Flächen geplant, die an Gewässern liegen. Es ist darauf zu achten, dass Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten sind.

3.12. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Artenschutz

3.12.1. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

3.12.2. Die Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen sowie das Einhalten von Naturschutzrecht ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen. Hierzu muss eine mit der jeweiligen Zielart sachkundige Person - Biologe oder Landschaftsökologe die Baumaßnahmen ab dem Beginn der Baufeldräumung begleiten und in bedarfsgemäßen Abständen besichtigen. Die ökologische Baubegleitung muss sich einzelfallbezogen um kurzfristig umsetzbare Vermeidungsmaßnahmen kümmern. Die Kontrollen und ggf. notwendigen Handlungen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Soest vorzulegen. Zu Baubeginn und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen ökologischer Baubegleitung und Unterer Naturschutzbehörde zu erfolgen.

3.12.3. Um eine Tötung und erhebliche Störung von Brutvögeln zu vermeiden, sind die Baufeldräumung und alle anderen für die Errichtung der WEA notwendigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. vom **1. September bis 19. Februar** eines jeden Jahres, durchzuführen. Auch alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind erst ab dem 1. September durchzuführen, mit Ausnahme der potenziellen Lebensräume der Haselmaus (Rodung erst ab 15.11.).
Falls diese Bauzeitenregelung aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, sind entsprechende Bereiche vor einer Fällung bzw. einem Gehölzschnitt, Materiallagerung, Bodenbearbeitung etc. durch eine ökologische Baubegleitung auf Tiervorkommen hin zu kontrollieren. Eine Kontrolle der Flächen hat möglichst zeitnah vor einer Inanspruchnahme, maximal aber zwei Wochen vor dieser, zu erfolgen. Falls Hinweise auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. „Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen“ (ECODA 2021B).
Ggf. sind Maßnahmen zur Verhinderung einer erneuten Ansiedlung von Brutvögeln nach der Rodung zu ergreifen, falls Baumaßnahmen bis über den 19. Februar hinaus andauern müssen, z. B. Räumen oder Mulchen der gerodeten Flächen, Aufstellen von Flatterbändern oder großflächiges Auslegen von Folie zur Vermeidung einer Ansiedlung von Bodenbrütern.

Handelt es sich um Bereiche und Arbeiten, bei welchen eine Störung bis in angrenzende Bereiche zu befürchten ist, müssen Tiervorkommen in diesen angrenzenden Bereichen ebenfalls erfasst und berücksichtigt werden. Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Im Vorfeld der Baufeldräumung, Material- und Gerätelagerung und aller sonstigen bauvorbereitenden Maßnahmen müssen durch eine mit der jeweiligen Zielart sachkundige Person - Biologen oder Landschaftsökologen die folgenden Untersuchungen durchgeführt werden (Nebenbestimmungen 3.12.4 - 3.12.17):

Haselmaus:

3.12.4. Im Bereich aller Bauflächen der WEA 4 ist eine Habitatanalyse durchzuführen, mit dem Ziel, eine Lebensraumeignung für die Haselmaus beurteilen zu können. Ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen, kann mit zwei Jahren Vorlauf eine gezielte Untersuchung durchgeführt oder es können mit einem Jahr Vorlauf – im Sinne eines „worst-case"-Szenarios, direkt Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:
Auf den zu beanspruchenden Flächen ist in der vorletzten Vegetationsperiode vor Beginn der Erdarbeiten eine gezielte Erfassung der Haselmaus durchzuführen. Dabei sind bis Ende März auf jeder Fläche mindestens 12 s. g. „Haselmaus-Tubes" pro Hektar an geeigneten Strukturen anzubringen, an linienförmigen Strukturen mindestens alle 20 m eine Tube, bei Lebensräumen, die nur kleinflächig in die Baufläche hineinragen, entsprechend weniger, in flächendeckend gut geeigneten Lebensräumen bis zu 20 Tubes pro Hektar. Ggf. kann die Erfassungsmethode durch einzelne Nistkästen an Bäumen ergänzt werden, sofern unterholzreicher Laubwald angrenzt. Die Tubes und Kästen dienen als künstliche Unterschlüpfe dem direkten Nachweis von Haselmäusen, sie werden von Mai bis Ende September / Anfang Oktober monatlich kontrolliert und dann abgebaut. Die Untersuchung kann mit einer unterstützenden Suche von Nestern und Fraßspuren der Haselmaus im Zuge der Kontrollen ergänzt werden. In sehr kleinflächigen Bauflächen der Zuwegungen genügt eine einmalige Begehung der Fläche, bei welcher Nester und Fraßspuren gesucht werden.

Bei einem positiven Nachweis oder bei einem Verzicht auf eine gezielte Untersuchung muss im Jahr vor der Baufeldräumung sämtliche Vegetation innerhalb der Baufläche durch leichtes Gerät (Freischneider oder ähnliche Motorsense, die zu Fuß bedient wird) außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus, d. h. vom **15. November bis 28. Februar** (unter Beachtung der Vogelbrutzeiten), entfernt werden. Auf diese Weise vergrämt man in der Fläche befindliche Haselmäuse ohne die im Boden überwinternden Tiere zu töten. Die Rodung der Wurzelstöcke und sämtliche Erdarbeiten, Grabungen, Abschiebungen, Bodenverdichtungen dürfen anschließend nur innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus erfolgen, dies betrifft auch das Befahren mit Fahrzeugen oder Maschinen. Da hierbei die Fortpflanzungszeiten anderer Wirbeltiere, insbesondere am Boden brütender Vögel (z. B. Baumpieper, Feldschwirl), zu beachten sind, dürfen diese Arbeiten **ausschließlich vom 1. September bis 31. Oktober** stattfinden oder wenn durch Vermeidungsmaßnahmen und genaue Kontrollen durch die ökologische Baubegleitung eine Bodenbrut von Vögeln ausgeschlossen werden kann.
Die Baufeldräumung erfolgt im Zuge dieser Maßnahmen oder im Anschluss an diese.

Im Vorfeld der Arbeiten müssen stets Kontrollbegehungen der Flächen durchgeführt werden, um eine Tötung, Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Bei einem festgestellten Brutrevier muss der betreffende Bereich bis nach dem Ausfliegen aller Jungvögel großzügig ausgespart werden, so dass keine Störung die Vögel veranlasst, die Brut aufzugeben. Amphibien können leicht umgesetzt werden.

3.12.5. Sofern auf den an die Bauflächen angrenzenden Flächen nicht auf mindestens 20 ha ein mindestens gleichwertiger Lebensraum für die Haselmaus vorhanden ist, ist die Herstellung einer Ausgleichsfläche (z. B. Anpflanzen von Sträuchern auf geräumten Kalamitätsflächen) notwendig. Diese ist im Flächenverhältnis 1:1 zu den verloren gehenden Lebensraumflächen und direkt angrenzend an die umgebenden verbliebenen Lebensraumflächen anzulegen.

<u>Wildkatze</u>

3.12.6. Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Setz- und Aufzuchtzeit von Mitte März bis Ende August erfolgen.
Im Zuge der ökologischen Baubegleitung sind die Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsflächen vor Beginn der Erdarbeiten in Augenschein zu nehmen, um die Bereiche auf potenzielle Lebensraumstrukturen zu prüfen. Sollten dabei mögliche Ruhe- oder Versteckplätze vorgefunden werden, sind diese im Zuge der Baufeldräumung vorsichtig zu entfernen, so dass sich ggf. anwesende Tiere rechtzeitig entfernen können. Dies gilt insbesondere für unterirdische Verstecke wie Dachs- oder Fuchsbaue, welche Wildkatzen nutzen.
Sollte eine Einhaltung der Bauzeitenregelung aus zwingend notwendigen Gründen nicht möglich sein, sind die o. g. Bereiche bereits vor der vor der Baufeldräumung stattfindenden Fortpflanzungszeit erneut zu begehen und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entfernen und/oder unattraktiv zu gestalten: „Potentiell besonders geeignete Bereiche sind mit Baustellenzäunen oder sonstigen geeigneten Barrieren zu sperren. Dabei muss vor der Absperrung durch entsprechende Störreize sichergestellt werden, dass Wildkatzen aus dem abgesperrten Bereich vertrieben werden und sich nach der Absperrung dort keine Wildkatzen befinden.
Durch Befahren und Begehen (oder ähnlicher Einbringung von Störeinwirkungen) entlang der vorgenannten Standorte sowie der Erschließung kann sichergestellt werden, dass die Wildkatze keine ausreichend langen Ruhephasen vorfindet, um auf den Bauflächen geeignete Strukturen als Wurfplätze zu nutzen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Baufeldräumung keine Ruhephase von mehr als vier Wochen an den vorgenannten Standorten entsteht“ (ECODA 2021B).
Sollten im Zeitraum von Mitte März bis Ende August aus zwingenden Gründen vereinzelte Bautätigkeiten oder ein Befahren der Transportwege notwendig sein, müssen diese Tätigkeiten innerhalb der Tageslichtzeiten stattfinden. Ein zwingend notwendiges Befahren außerhalb der Tageslichtzeiten darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h stattfinden.

3.12.7. Im Vorfeld zu den Baumaßnahmen müssen in ausreichender Entfernung zu den Bauflächen (mindestens 200 m) und Zuwegungen (mindestens 100 m) insgesamt 20 geeignete Geheckstrukturen (Stubben- und/oder Totholzhaufen oder ähnlich wirksame Strukturen gemäß MKULNV 2013) angelegt werden. Gem. den Maßnahmensteckbriefe für Säugetiere des MKULNV (2013) ist eine Geheckstruktur auf einer Fläche von 50 bis 100 ha anzulegen. „Die Strukturen müssen sich in bzw. in räumlicher Nähe zu geeigneten Lebensräumen für Wildkatzen befinden“ (ECODA 2021B). Um den Lebensraum vor Ort zu erhalten, sind die Geheckstrukturen in einem Umkreis von maximal 1.500 m um die geplanten WEA anzulegen.

Schwarzstorch

3.12.8. In Anlehnung an MKULNV (2013) und MULNV & LANUV (2017) und als Ausgleich für eine Funktionsminderung von Nahrungsgewässern muss auf einer Fläche von mindestens 2 ha eine Aufwertung von Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs stattfinden. Die Fläche muss sich in gut erreichbarer Nähe zu einem der beiden Brutplätze H1 und/oder H2 sowie in mindestens 1.000 m Abstand zu den nächstgelegenen WEA befinden und darf sich in keinem Bereich befinden, welcher Schwarzstörche dazu verleitet, auf einer Flugroute zur Ausgleichsfläche die Nahbereiche von Windenergieanlagen zu kreuzen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II (Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz, ECODA 2021E) beschriebene Maßnahmenfläche F in der Allagener Mark, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstücke 101, 102, 103 und 104 erfüllt diese Bedingungen. Die Maßnahme ist auf Dauer, mindestens für die Betriebsdauer der WEA, durchzuführen und zu erhalten.

3.12.9. Gemäß MULNV & LANUV (2017) ist für die Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Schwarzstorch ein maßnahmenbezogenes Monitoring zur Erfolgskontrolle von Nebenbestimmung 3.12.8 notwendig. Das Monitoring muss in mindestens drei Brutperioden des Schwarzstorchs stattfinden: 1x vor Inbetriebnahme der WEA, einmal im Jahr der ersten Inbetriebnahme der WEA und 1x im dritten oder vierten Jahr nach der ersten Inbetriebnahme. Im Rahmen des Monitorings findet auch jeweils eine Besatzkontrolle der beiden Brutplätze aus angemessener Entfernung und mit angemessener Vorsicht statt. Im Fall, dass das Monitoring zu dem Ergebnis kommt, dass sich nach Errichtung der WEA der Bestand von mindestens einem Brutpaar im Untersuchungsraum bis 1.000 m um den Windpark verringert hat, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere, möglicherweise umfangreiche Maßnahmen, etwa in Form eines Lebensraumausgleichs mit Nisthilfe, zu veranlassen.

Wespenbussard

3.12.10. Aufgrund der Feststellung eines Wespenbussard-Reviers durch LEDERER et al. (2020) innerhalb eines zentralen Prüfbereichs um WEA 02 muss in der Aktivitätsperiode des Wespenbussards, auf welche die Bauphase folgt, eine Nachkartierung im Bereich des in 2020 festgestellten Brutrevieres erfolgen (Waldbereich, in dem das Revier verortet wurde sowie angrenzende Bereiche, sofern diese sich als Bruthabitat eignen, bis zu einem Abstand von 1.000 m um die WEA 02). Die Nachkartierung kann bedarfsweise mit einer Horstsuche zur Zeit der unbelaubten Laubwaldbereiche kombiniert werden.
Auflagenvorbehalt: Falls im Zuge einer Nachkartierung ein Brutrevier des Wespenbussards nachgewiesen wird, ist je nach Entfernung und Lage des Brutrevieres in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden. Wird im Zuge einer Nachkartierung kein Brutrevier im 1.000 m-Radius um den Anlagenmittelpunkt nachgewiesen, werden keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

3.12.11. Als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme ist die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II (Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz, ECODA 2021E) beschriebene Maßnahmenfläche F in der Allagener Mark, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstücke 101, 102, 103 und 104 geeignet. Innerhalb der Fläche sind die trockensten Bereiche für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage in Form von Lichtungen und Schneisen frei zu halten, so dass sich geeignete Nahrungsflächen für den Wespenbussard entwickeln können. Zusätzlich sind geeignete Horstbäume dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Die Maßnahme ist auf Dauer, mindestens für die Betriebsdauer der WEA, durchzuführen und zu erhalten.

Sonstige planungsrelevante Brutvogelarten

3.12.12. Im Hinblick auf sonstige planungsrelevante Brutvogelarten sind unter Beachtung der Kartierergebnisse alle zu beanspruchenden Flächen (Bauflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen) im Sinne einer aktuellen Habitatanalyse vor der Baufeldräumung zu überprüfen. Besteht die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden können, z. B. indem Gebüsche beansprucht werden, welche auf angrenzenden Flächen nicht in mindestens gleichem Umfang und gleicher Ausprägung vorhanden sind, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

3.12.13. Im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit des im Winter brütenden Fichtenkreuzschnabels sind die überplanten Bereiche kurz vor der Baufeldräumung auf Vorkommen der Art mit einer je Fläche mindestens einmaligen Begehung zu überprüfen.

Amphibien

3.12.14. Kleingewässer, welche potenzielle Laichgewässer von Amphibien darstellen und sich z. B. im Süden des Untersuchungsraums auf vorhandenen Zuwegungen befinden, aber auch auf anderen Bauflächen vorkommen können, sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu schonen. Eine notwendige Überplanung darf nur durchgeführt werden, wenn sich aktuell keine Amphibien in den Gewässern befinden. Die Gewässer müssen sodann in angrenzenden Bereichen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden bevor die nächste Laichzeit der in Betracht kommenden Arten ansteht.

Fledermausquartiere

3.12.15. Möglichst unmittelbar frühestens 2 Wochen vor einer Inanspruchnahme von Gehölzen ist durch eine sachkundige Person (Biologen oder Landschaftsökologen) zu prüfen, ob diese als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse geeignet sind. Eine Kontrolle der betreffenden Bäume auf mögliche Quartierstrukturen (Stamm- oder Asthöhlen, Spalten, großflächig abgeplatzte Rinde etc.) hat unverzüglich zu erfolgen. Dabei ist auch auf Kalamitätsflächen mit noch vorhandenen Fichtenstubben oder anderen Totholzstrukturen zu prüfen, ob ein Quartierpotenzial vorliegt.

3.12.16. Im Falle, dass ein tatsächlich besetztes oder mutmaßliches (temporär genutztes) Quartier, z. B. ein Altbaum mit Stammhöhle, gefunden wird und dessen Fällung unvermeidlich ist, ist das Quartier durch entsprechende künstliche Quartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen für Säugetiere (MKULNV 2013) zu ersetzen, welche nach Möglichkeit im selben Baumbestand an angrenzenden Bäumen angebracht werden. Entsprechend der verloren gehenden Quartierstruktur werden entweder künstliche Ganzjahres-/Winter-quartiere (z. B. Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW) oder Sommerquartiere als Ersatz angebracht. Die genaue Lage und ggf. weitere Details der Ersatzquartiere sind zwischen ökologischer Baubegleitung, Bauherr, Bauleitung, Flächeneigentümer, Regionalforstamt Soest-Sauerland und Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.12.17. Im Falle, dass ein aktuell besetztes Fledermausquartier vorgefunden wird, ist die Fällung umgehend einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. können alle potenziellen Einfluglöcher in das Quartier nach selbstständigem Verlassen der Fledermäuse verschlossen werden. Zuvor müssen künstliche Ersatzquartiere funktionsfertig in der direkten Umgebung angebracht worden sein.

3.12.18. Gemäß den in der ASP II (ECODA 2021B) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Höhlenbäume, deren aktueller Besatz mit Fledermäusen mit der größtmöglichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, umgehend zu fällen oder alle Einflugöffnungen umgehend und bis zur Fällung des Baumes zu verschließen. Ggf. kann eine künstliche Ausflugkonstruktion durch rechtwinklig nach unten gerichtete Kunststoffrohre an Ausfluglöchern so angebracht werden, dass eventuell noch im Baum befindliche Tiere ausfliegen aber nicht wieder hineingelangen können.

Fledermäuse - Abschaltzeiten

3.12.19. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist die Windenergieanlage (WEA) mit einem Betriebsalgorithmus gemäß NRW-Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) zu betreiben. Demnach wird **die WEA in jedem Betriebsjahr vom 1. April bis 31. Oktober bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s und Temperaturen ≥ 10° C im 10 min-Mittel in Gondelhöhe abgeschaltet** bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse des Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Fledermäuse - Risikomanagement

3.12.20. Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt. **Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an mindestens vier WEA-Gondeln des Windparks „Rennweg“ zu erfolgen**. Die beprobten WEA müssen möglichst dispers im Windpark verteilt sein, so dass möglichst sinnvolle Analogieschlüsse für die Betriebsalgorithmen der jeweils angrenzenden Anlagen abgeleitet werden können. **Aufgrund der Lage an einem großen, zusammenhängenden Laubwald muss in jedem Fall die WEA 14 als eine dieser vier WEA mit einer Erfassungseinheit am Turm beprobt werden.** Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr kann der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt werden. Die Festlegung des Abschalt-Algorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden.
Nach einem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.

3.12.21. **Zusätzlich ist an zwei der beprobten Windenergieanlagen jeweils eine weitere Erfassungseinheit am WEA-Turm anzubringen. Aufgrund der Lage an einem großen, zusammenhängenden Laubwald muss in jedem Fall die WEA 14 als eine dieser vier WEA mit einer Erfassungseinheit am Turm beprobt werden.**
Die Mikrofone sind in Höhe der unteren Rotorspitze oder bis maximal 10 m darüber (je nach Installationsmöglichkeiten im Turminnern), entgegen der Hauptwindrichtung anzubringen. Die Erfassungsergebnisse werden später im Rahmen der Auswertung abgeglichen und ggf. von der Erfassungseinheit am Mast erfasste Rufe, die von der Erfassungseinheit innerhalb der Gondel nicht erfasst wurden, dem Ergebnis hinzugefügt. Bei einer hohen Diskrepanz zwischen den Ergebnissen beider Erfassungseinheiten muss die Untere Naturschutzbehörde entscheiden, ob für das zweite Monitoring-Jahr auch die anderen beprobten WEA mit einer zusätzlichen Erfassungseinheit am Mast zu versehen sind. Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in jeder Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe BEHR et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16. Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.

Weitere Schutzmaßnahmen

3.12.22. Der Mastfußbereich der geplanten Windenergieanlage ist gemäß MULNV & LANUV (2017) im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden. Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, welche sich für Greifvögel, z. B. den Wespenbussard, nach Abschluss der Bauphase als potenzielle Nahrungsflächen eignen, sind im engen Pflanzabstand mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

3.12.23. Um während der Bauphase Stoffeinträge aus den Bau-, Lager- und Wegeflächen in die angrenzenden Waldflächen, insbesondere in Gewässer und empfindliche Biotope sicher zu verhindern, ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, ob entsprechende Schutzvorrichtungen und -maßnahmen ergriffen werden und ob diese wirksam sind.

Natur- und Landschaftsschutz

3.12.24. Der Landschaftspflegerische Begleitplan Teil I und II jeweils vom 27.3.2021 des Büro ecoda GmbH & Co. KG mit allen Änderungen und Ergänzungen ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen insbesondre zur Minimierung und Vermeidung sind entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.12.25. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren und nicht zu versiegeln. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen sind unmittelbar an der Baustelle anzulegen. Auf den temporär beanspruchten Arbeits- und Lagerflächen ist der Ursprungszustand wiederherzustellen, die nach der Baumaßnahme verbleibenden Arbeitsflächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen.

3.12.26. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen. Überschüssiger Boden darf nicht auf Waldflächen aufgebracht werden und ist anderweitig zu verwerten. Ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben. Dauerhaft angelegte Böschungen sind zur Befestigung und Vermeidung von Erosion mit standortgerechten, heimischen Bäumen oder Sträuchern anzupflanzen.

3.12.27. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Stammbereich von Bäumen sowie im Nahbereich (10 m) von Gewässern oder Gräben erfolgen.

3.12.28. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen.

3.12.29. Gewässer, Moor- und Quellbereiche etc. sind vor Beeinträchtigungen zu schützen

3.12.30. Zu den Schutzmaßnahmen ist eine Ausführungsplanung vorzulegen. Die Maßnahmen sind vor Baubeginn im Detail darzustellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Soest abzusprechen. Die Baumaßnahmen sind unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Zur Abnahme der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und zur regelmäßigen Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen und des Einhaltens von Naturschutzrecht ist die ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Kontrollen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren und der UNB vorzulegen. Zu Baubeginn und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen der ökologischen Baubegleitung und der UNB zu erfolgen.

3.12.31. Aufforstungen zur Kompensation haben entsprechend der standortbedingten waldbezogenen Lebensraumtypen zu erfolgen. Die einzelnen Baum- und Straucharten, Herkünfte und der Pflanzenverband sind mit dem Regionalforstamt und der UNB abzustimmen. Die Maßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Anlagen fertigzustellen und zu bilanzieren.

3.12.32. Für den Eingriff in den Naturhaushalt im Rahmen der Zuwegung ist der Biotopwertverlust von 4.349 WP auszugleichen. Hierzu ist eine Fläche von 1.088 m² auf dem Flurstück 124, Gem. Allagen, Flur 14 (Maßnahmenfläche C) gemäß Waldumwandlungsgenehmigung aufzuforsten.

3.12.33. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Ersatzgeldberechnung im LBP pro Windenergieanlage ein **Ersatzgeld in Höhe von 75.432,68 € vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Soest mit Angabe des Kassenzeichens 1234.0006661 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Windenergieanlagen Wa-Rennweg“ zu überweisen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Sollten insgesamt weniger als 6 WEA errichtet werden, muss die Ersatzgeldzahlung entsprechend den Vorgaben zur Berechnung angepasst werden.

3.12.34. Für den Eingriff in den Naturhaushalt ist der Biotopwertverlust von 13.016 WP auszugleichen. Hierzu ist eine Fläche von 3.254 m² auf dem Flurstück 124, Gem. Allagen, Flur 14 (Maßnahmenfläche C) gemäß Waldumwandlungsgenehmigung aufzuforsten.

3.12.35. Hinweis
Bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen ist nicht ersichtlich, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens zu einem Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz führt. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen: 1. im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ 2. bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest.

3.13. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

3.13.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat die Betreibergesellschaft eine Abfallerzeugernummer beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest zu beantragen.

3.13.2. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.

3.13.3. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

3.13.4. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).

3.13.5. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranaufstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

3.13.6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC-Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

3.13.7. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

3.13.8. Beim Rückbau der Fundamente der zu demontierenden WEA ist soweit möglich eine Verwertung der Betonabfälle anzustreben. So können die Abbruchmassen z. B. mittels Brecher vor Ort zerkleinert werden, um an einer anderen, geeigneten Stelle (Verwendung als Wegematerial zu einer neuen WEA) als RC - Material wieder eingesetzt zu werden. Sofern Recyclingprodukte verwertet werden sollen, sind hinsichtlich der Einbaubedingungen (wasserrechtliche Erlaubnis) die Unteren Bodenschutzbehörden bzw. die Unteren Wasserbehörden der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte vorher zu beteiligen.

3.14. **Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz** (Bodendenkmäler)

3.14.1. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein oder dem LWL- Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, unverzüglich zu melden. Die Entdeckungen sind mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu halten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben werden. Die Weisung des LWL - Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Darüber hinaus ist dem LWL- Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen und /oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

3.14.2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

3.15. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung - Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen

3.15.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage (WEA) erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.15.2. Am geplanten Standort der WEA können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

3.15.3. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

3.15.4. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der **Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

3.15.5. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

3.15.6. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.15.7. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.15.8. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung die Peripheriebefeuerung untersagen.

3.15.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

3.15.10. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.15.11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.15.12. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.15.13. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 119-18 (WEA2-15) bei der Bezirksregierung Münster Flugsicherung anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

3.15.14. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org unter Angabe des **Zeichens III-222-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

3.16. Nebenbestimmungen und Hinweis(e) zur Verkehrssicherung und zur Baustelleneinrichtung

3.16.1. Für entstandene Schäden an Straßeneinrichtungen und Anlagen haftet der Bauherr/Antragsteller in vollem Umfang; er hat etwaige Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen. Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und überwiegend mineralische Bestandteile enthaltener Bauschutt – diese Bauabfälle sind von der Ablagerung auf den Mülldeponien ausgeschlossen - können verwertet werden und sind daher getrennt zu sammeln.

3.16.2. Werden bei der Bauausführung Kampfmittel entdeckt, so sind diese unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen; die Arbeiten sind sofort einzustellen.

3.16.3. Diese Genehmigung mit den genehmigten Unterlagen sowie der Standsicherheitsnachweis muss an der Baustelle vom Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§§ 58 Absatz 7, 74 Absatz 8 und 83 Absatz 5 BauO NRW 2018).

3.16.4. Sofern öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen, z. B. für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüstes, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen, ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim zuständigen Baulastträger zu beantragen.

3.16.5. Verunreinigungen der Straße, die durch die Ausführung des Bauvorhabens entstehen, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

3.16.6. Vorhandene Grenzsteine und andere Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt, versetzt oder wiederhergestellt, der Boden um diese Markierungen herum nicht überbaut oder abgetragen werden. Abweichend gilt, dass eine zwingend erforderliche Überbauung der Grenzsteine für die Bereiche der Kranstellflächen zugelassen wird. Bei Rückbau der Flächen sind die Grenzsteine durch entsprechendes Fachpersonal (amtl. Vermesser) wiederherzustellen.

3.16.7. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters besteht nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) die Verpflichtung, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Soest, einmessen zu lassen.

3.16.8. Die Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erhoben.

3.16.9. Zur Sicherung der Abstandsflächen und Erschließung erfolgt die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Warstein.

Hinweis

3.16.10. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher sein und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 11 BauO NRW 2018 wird besonders hingewiesen.

3.17. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme

Temporäre Waldumwandlung

3.17.1. Die Teilversiegelung (Schotterung) der temporären Bauflächen (Kranausleger-Montageflächen, Lager- und Montageflächen) auf insgesamt 8.655 m² auf dem Anlagengrundstück in der Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstück 231, 239, 240 ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 4 vollständig zu entfernen. Maßgebend sind die in der Karte A.4, Maßstab 1:2.500, dargestellten temporären Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG vom 9.9.2022. Anschließend sind diese Flächen innerhalb von 9 Monaten durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren und mit standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten zu bepflanzen. Die Baum- bzw. Straucharten müssen den forstlichen Herkunftsempfehlungen entsprechen und sind unverzüglich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) abzustimmen.

3.17.2. Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofiles die Entnahme von Laubbäumen (lebend oder abgestorben) notwendig sein, dann ist ein Gutachten zur Biotopwertigkeit der Bäume ab 30 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die Unbedenklichkeit der Nutzung gutachterlich zu bestätigen.

3.17.3. Dauerhaft angelegte Böschungen zum Zweck der Befestigung und des Erosionsschutzes sind mit standortgerechten, gebietsheimischen Straucharten vorzusehen.

3.17.4. Um zu vermeiden, dass Restmengen des Bodenaushubs auf Waldflächen ausgebracht werden, ist ein Bodenverwertungskonzept zu erbringen.

3.17.5. Die Ersatzaufforstung für die Windenergieanlage ist mit 2.670 m² auf der Maßnahmenfläche C in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 124 durchzuführen.

3.17.6. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung für die Windenergieanlage sind mit 4.834 m² auf der Maßnahmenfläche F, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstück 101-104 durchzuführen.

3.17.7. Die Baumartenwahl bei den Aufforstungen zur Kompensation hat entsprechend der standortbedingten waldbezogenen Lebensraumtypen zu erfolgen. Die einzelnen Baum- und Straucharten, Herkünfte und der Pflanzenverband sind mit dem Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich dem Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) mitzuteilen. Die Maßnahmen selbst sind parallel mit den Arbeiten für die WEA zu beginnen.

3.17.8. Für die Windenergieanlage ist ein geeigneter Feuerwehrplan vorzusehen, welcher ein schlüssiges Brandschutzkonzept unter Einbindung der örtlichen Feuerwehren beinhaltet.

3.18. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Bodenschutz

3.18.1. Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Bauvorhabens nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

3.18.2. Vor Baubeginn ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich abzustimmen.

3.18.3. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander auszuheben und zu lagern.

3.18.4. Anfallender Bodenaushub ist, falls erforderlich, gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern.

3.18.5. Nach der Erstellung der Fundamente ist der zuvor ausgehobene Boden entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse wieder einzubauen.

3.18.6. Während der Bauphase angelegte bzw. benötigte Flächen für Zuwegung, Baustelleneinrichtung usw. sind vollständig zu entsiegeln. Auf diesen Flächen ist im Vorfeld der Oberboden abzuschieben und zwischen dem Unterboden und der aufzubringenden Tragschicht ein Geotexil einzubauen.

3.18.7. Die gesamte Bauphase ist durch eine Fachbaubegleitung, d. h. durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eins bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros zu überwachen.

Hinweis zum Bodenschutz:

3.18.8. Bei einer Bodenverwertung außerhalb des Baugrundstückes, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

4. Hinweise

I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nach- teilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.

VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.

Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. **Sachverhalt**

Die Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertr. d. WestfalenWind Projekte GmbH hat im Auftrag für die Projekt Windpark Rennweg GmbH, GF Herr Heinrich-Wilhelm Tölle, GF Herr Frank Hundertmark, GF Herr Ulrich Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein-Allagen mit insgesamt 15 Anträgen vom 01.06.2021 (Eingangsdatum) jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 15 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 15) auf den nachstehend genannten Grundstücken, im Stadtgebiet Warstein – Arnsberger Wald, beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20180760	1	Allagen	11	673
20180767	**2**	**Allagen**	**11**	**239**
20180768	**3**	**Allagen**	**11**	**231**
20180762	**4**	**Allagen**	**5**	**231, 239, 240**
20180764	5	Allagen	5	58
20180766	**6**	**Allagen**	**5**	**42, 268**
20180771	**7**	**Allagen**	**5**	**54**
20180773	**8**	**Sichtigvor**	**11**	**306, 331**
20180774	**9**	**Allagen**	**5**	**48, 254**
20180775	10	Allagen	5	263
20180776	**11**	**Sichtigvor**	**11**	**205**
20180777	**12**	**Sichtigvor**	**11**	**353, 354**
20180778	**13**	**Sichtigvor**	**11**	**327, 336**
20180779	**14**	**Sichtigvor**	**11**	**205**
20180780	**15**	**Sichtigvor**	**11**	**279**

Gegenstand der Anträge ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 15 Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT-DD-142 mit einem Rotordurchmesser von 142 m, einer Nennleistung von 3900 kW, einer Nabenhöhe von 109 m für die Anlage WEA 1 und einer Nabenhöhe von 165 m für die Anlagen WEA 2 bis WEA 15.

Insgesamt erfüllen 3 Anlagenstandorte WEA 1, WEA 5 und WEA 10 die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht. Des Weiteren muss nach Aussagen des Antragstellers der Anlagenstandort WEA 7, aufgrund von bautechnischen Gründen um 120 m verschoben werden, sodass für diesen Standort WEA 7 die Genehmigungsvoraussetzungen erneut nachgewiesen werden müssen. Der Antragsteller hat die Anträge für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 5, WEA 7 und WEA 10 am 15.3.2023 zurückgezogen.

Hinweis: Am 12.1.2023 wurden z. T. die Angaben zur Antragstellerin (Bauherrin) / zum Antragsteller (Bauherr) durch folgende Angaben ausgetauscht: Projekt Windpark Rennweg GmbH (59581 Warstein Allagen). Hierzu wurde das Formularblatt 1 Blatt 1, der Bauantrag, die Baubeschreibung und die Rückbauverpflichtung geändert.

Die Antragsunterlagen und Gutachten beleuchten stets die gesamte Windfarm im Sinne von § 2 (5) UVPG, bestehend aus den genannten 15 Windenergieanlagen.

Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen bezieht sich, aufgrund überschneidender

Einwirkungsbereiche durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse, auf die 11 genehmigungsfähigen Anlagenstandorte.
Die Bewertung standortspezifischer Umwelteinwirkungen, insbesondere durch bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren /-prozesse (Waldumwandlung, Arten- und Naturschutz), erfolgt zusätzlich für den konkreten Anlagenstandort.

5.2. **Genehmigungsumfang**

Der Genehmigungsumfang und die Begründung zum Genehmigungsbescheid beziehen sich auf die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten Windenergieanlage auf den konkreten Anlagenstandort:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0012638	Siemens SWT-DD-142	3.900	165	142	4	EAST: 32448794.000 NORTH: 5700511.000	Allagen	5	231, 239, 240

Die Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage beträgt 236 m.

5.3. **Genehmigungsverfahren**

Am 10.8.2018 wurden die o. g. 15 Einzelanträge zur Genehmigung von insgesamt 15 Windenergieanlagen bei der Kreisverwaltung Soest eingereicht. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen und anschließender formellen Vollständigkeitsprüfung wurde am 19.10.2018 das öffentliche Beteiligungsverfahren und die Fachbehördenbeteiligung durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den Verfahrensvorschriften am 19.10.2018 im Amtsblatt Nr. 15 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW.
Die Verlegung des Erörterungstermins erfolgte im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV am 1.2.2019 im Amtsblatt Nr. 2 für den Kreis Soest.

Auf Antrag der Stadt Warstein vom 6.2.2019 gemäß § 15 Abs.3 S.1 BauGB wurde die Entscheidung am 4.4.2019 über die Zulässigkeit des genannten Vorhabens nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB bis zum 6.4.2020 ausgesetzt.

Am 1.4.2020 stellte die Stadt Warstein einen (weiteren) Antrag nach § 15 Abs.3 S.4 BauGB mit dem Begehren die Entscheidung über die Zulässigkeit des genannten Vorhabens nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB für einen Zeitraum von einem weiteren Jahr auszusetzen. Diese Verlängerung der Aussetzung für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB wurde bis zum 6.4.2021 gewährt.

Aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden und den Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren vom 19.10.2018 wurden die Antragsunterlagen durch die Antragstellerin umfangreich ergänzt und am 1.6.2021 (Eingangsdatum) bei der Kreisverwaltung Soest aktualisiert eingereicht.

Die aktualisierten Antragsunterlagen wurden erneut entsprechend den Verfahrensvorschriften (BImSchG, 9. BImSchV) am 9.7.2021 im Amtsblatt Nr. 25 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW öffentlich bekannt gemacht. Am 5.7.2021 erfolgte die erneute Fachbehördenbeteiligung.

Weitere Erläuterung über den Verfahrensablauf 2021 / 2022 sind dem Kapitel 5.3.3 „Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu entnehmen.

5.3.1. **Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV**

Die geplante Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel). Als Kriterien sind im vorliegenden Fall die unter Kapitel 5.1 genannte Windfarm Rennweg zu nennen.
Das Genehmigungsverfahren wurde antragsgemäß nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).
Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.3.2. **Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben nach der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
Gem. § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde folglich entbehrlich.
Zur Vorbereitung der Antragsunterlagen und des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gegenstand, Umfang und Methode) wurde ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG am 26.9.2016 mit den relevanten Fachbehörden durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen in Form einer zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und einer Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG.

5.3.3. **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Am 1.6.2021 wurden die o. g. 15 Einzelanträge aktualisiert eingereicht. Aufgrund der z. T. umfangreichen Ergänzungen und Nachreichungen im Vergleich zu der Antragsausfertigung vom 10.8.2018 (Eingangsdatum) wurde das Genehmigungsverfahren nach den Verfahrensvorschriften (BImSchG, 9. BImSchV) erneut durchgeführt. Mit der Bestätigung der formellen Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 5.7.2021 wurde die Fachbehördenbeteiligung und anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Warstein
- Gemeinde Möhnesee
- Stadt Meschede
- Hochsauerlandkreis
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Obere Denkmalbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- LWL Archäologie (Olpe)
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Münster)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Landwirtschaftskammer NRW, Haus Düsse
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Bundespolizei Luftfahrt
- Bundesnetzagentur
- Vodafone Richtfunk
- Ericsson Richtfunk
- Westnetz
- Thyssengas
- Naturpark Arnsberger Wald
- Kreis Soest, Gesundheitsschutz
- Kreis Soest, Brandschutzdienststelle
- Kreis Soest, Bauaufsicht
- Kreis Soest, Straßenwesen
- Kreis Soest, Wasserwirtschaft
- Kreis Soest, Natur- und Landschaftsschutz
- Kreis Soest, Abfallwirtschaft
- Kreis Soest, Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Folgende weitere Fachbehörde wurde durch die Untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Fachbereich FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte

Da es sich um eine Windfarm im Sinne von § 2 Abs. 5 UVPG handelt, wurde die Fach- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die 15 Einzelanträge gemeinsam durchgeführt. Die Antragsunterlagen, Gutachten und der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bewerten die erheblichen Umwelteinwirkungen, aufgrund überschneidender Einwirkungsbereiche durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse, zusammenhängend für alle 15 Anlagenstandorte.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie die vorgesehene Online-Konsultation wurde entsprechend den Verfahrensvorschriften am 9.7.2021 im Amtsblatt Nr. 25 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW (https://uvp-verbund.de/startseite) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 9.7.2021 im Zeitraum vom 19.7.2021 bis einschließlich 19.8.2021 jeweils im Kreis Soest „Bürgerservice“ (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Stadt Warstein (Technisches Rathaus, Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung, Schulstraße 7, 59581 Warstein) und der Gemeinde Möhnesee, (Rathaus, Fachbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke), und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest unter www.kreis-soest.de und über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/nw von jedermann eingesehen werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden rund 35 Fachbehörden beteiligt.

Zu den auszulegenden Antragsunterlagen wurden zusätzlich alle Informationen und Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) aus dem Beteiligungsverfahren vom 19.10.2018 zusammenfassend in einem Dokument (Papier und digital) beigefügt, um die Öffentlichkeit über den damaligen Verfahrensstand umfassend zu informieren.
Anzumerken sei an dieser Stelle, dass sich seit der Antragstellung vom 10.8.2018 der Windenergieanlagentyp und die Standortkoordinaten nicht geändert haben. Lediglich die externe Zuwegung in den Windpark und die Lage der Montage- und Kranaufstellflächen haben sich für einzelne Anlagenstandorte verändert.

Während der Auslegung und bis einschließlich zum 20.9.2021, für insgesamt 2 Monate konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 20.9.2021.

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligungen 2018/2019 und 2021/2022 sind insgesamt > 5.000 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen. Diese Einwendungen beinhalten > 2.000 Einzelpersonen, Vereine / Vereinigung die sich zum Teil anwaltlich vertreten lassen.
Hinweis: Da das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND) eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat, wurden die Stellungnahmen der weiteren Naturschutzverbände wie Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (ABU), Arbeitsgemeinschaft Natur, Umwelt, Kultur (ANUK) und Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. (VUNH) den „Einwendungen“ und nicht den Stellungnahmen der Fachbehörden zugeordnet. Zum großen Teil sind diese Einwendungsgründe inhaltsgleich mit der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wurde nach Durchsicht der Einwendungen am 22.2.2022 im Amtsblatt Nr. 5 für den Kreis Soest gem. § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung § 5 Abs. 1, 3 und 4 Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht. Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) stellt die Reaktion des Bundesgesetzgebers auf das aktuelle Pandemiegeschehen (COVID-19) dar. Im Kern verstärkt das Gesetz die Digitalisierung und verlagert die im Verfahren bisher als Präsensveranstaltung durchgeführten Beteiligungen ins Internet.

Alle gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG zur Teilnahme berechtigten Personen wurden mind. 1 Woche vor der Durchführung der Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt, um sich auf den passwortgeschützten Bereich der Konsultationsplattform einzuloggen.

Diese zusätzliche schriftliche Benachrichtigung der Einwender über die Online-Konsultation wurde an den in den Einwendungen angegebenen Adressen übermittelt. Dabei konnten insgesamt 135 Anschreiben postalisch nicht zugestellt werden, d. h. die Deutsche Post konnte den Empfänger (Einwender) unter der angegebenen Anschrift nicht ermitteln.

Im Rahmen der Online-Konsultation und des Genehmigungsverfahrens wurden alle Einwendungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren 2018/2019 und dem zweiten Beteiligungsverfahren 2021/2022 vollumfänglich berücksichtigt (s. Kapitel 5.3.4).

Ziel der Online-Konsultation war es, die Öffentlichkeit und insbesondere allen zur Teilnahme berechtigten Personen (Einwender) über den Verfahrensstand zu informieren und anschließend den Genehmigungssachverhalt umfassend zu ermitteln, um eine sachgerechte Prüfung und Bescheidung vorzubereiten. Basis für den medialen Austausch ist eine von der Behörde gefertigte thematisch zusammengefasste Gegenüberstellung/ Synopse aller beigebrachten Einwendungen Dritter (Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden) und die Entgegnung der Antragstellerin.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 und S. 2 PlanSiG haben Personen, welche wirksame Einwendungen beigebracht haben, die Antragstellerin, beteiligte Fachbehörden sowie alle ordnungsgemäß bestimmten Vertreter ein Recht auf aktive Teilnahme an der Online-Konsultation.

Ein Recht auf passive Teilnahme „Zuhörer/Einsichtnahme“ ist im PlanSiG nicht vorgesehen.

Die Konsultationsplattform war für die Öffentlichkeit und den berechtigten Personenkreis (Einwender) in dem Zeitraum vom 15.3.2022 bis einschließlich 15.4.2022 über den folgenden Link zu erreichen: https://cristal2.probcloud.de/soest

Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalte und Informationen zum Verfahren, d. h. insbesondere die Synopse der Einwendungsgründe und die Zusammenfassung der Stellungnahmen der Fachbehörden, konnten über die Online-Konsultationsplattform (Internetseite) für einen Monat eingesehen werden.

In einem zunächst öffentlich zugänglichen Bereich wurde allgemein über die Online-Konsultation, den Verfahrensstand und über die Themenbereiche der Einwendungen informiert. Allen zur Teilnahme berechtigten Personen (Einwender) konnten sich in einem passwortgeschützten Bereich umfassend über den Verfahrensstand und der Entgegnung durch den Antragsteller informieren, um ggf. die bisher vorgebrachten Einwendungen zu konkretisieren. Die Entgegnung der Einwendungsgründe erfolgte durch die Antragstellerin. Zum Download standen folgende Dokumente in PDF-Format zur Verfügung:

- Konsultationsdokument (Allgemeine Beschreibung zum Verfahren und zur Konsultation)
- Amtsblattmitteilung vom 22.2.2022
- Antragsunterlage Online-Konsultation: Zusammenfassung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden)
- Stellungnahmen der Fachbehörden getrennt nach den Beteiligungsverfahren 2018/2019 und 2021/2022
- Synopse – Entgegnung der Einwendungsgründe
- Erwiderung durch den Antragsteller
- Stellungnahe des Fachgutachters Ecoda zu den Nachforderungen der UNB
- Antragsunterlagen inkl. Konkretisierungen

Erläuterungen zu den Antragsunterlagen
Die Antragstellerin hat insgesamt 15 Einzelanträge für 15 Windenergieanlagenstandorte (WEA 01 bis WEA 15) bei der Kreisverwaltung Soest am 10.8.2018 / 1.6.2021 eingereicht. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslage bestand eine Antragsausfertigung, z. B. der WEA 02, aus 3 Ordnern (1 Antragsordner + 2 Gutachtenordner). Insgesamt wurden somit 135 Antragsordner bei der verfahrensführenden Behörde eingereicht. Anzumerken ist, dass die Antragsunterlagen und sämtliche Gutachten immer den identischen Anlagentyp Siemens SWT-DD-142 und den gesamten Windpark von 15 Windenergieanlagen betrachten. Lediglich die standortbezogenen Unterlagen d. h. Lage- und Zuwegungspläne sind unterschiedlich in den Antragsinhalten der beantragten 15 WEA. Um die Einsichtnahme der Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit übersichtlicher zu gestalten, wurden die Unterlagen in doppelter Ausführung nicht beigefügt, d. h. inhaltsgleichen Unterlagen wie z. B. die Kurzbeschreibung, Anlagenbeschreibung. Durch die Herausnahme der inhaltsgleichen Unterlagen konnte die Anzahl der Dokumente bzw. die Datenmenge von 15 x 119 Dateien auf 1 x 194 Dateien reduziert werden. Die standortbezogenen Planunterlagen wurden in der digitalen Antragsausfertigung für alle Anlagenstandorte übersichtlich mit Bezeichnung im Dateinamen zusammengestellt. In der Papierausfertigung erfolgte die Trennung der standortbezogenen Planunterlagen mit Hilfe von Registerblättern. Im Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen wurden die ergänzenden Unterlagen, welche u. a. aufgrund von Nachforderungen der Fachbehörden aus dem 1. Beteiligungsverfahren 2018/2019 eingegangen sind, farblich gekennzeichnet. Diese farbliche Kennzeichnung der ergänzenden Unterlagen im Inhaltsverzeichnis verfolgte insbesondere den Zweck der Nachvollziehbarkeit für die Fachbehörden und der Öffentlichkeit im 2. Beteiligungs-/ Konsultationsverfahren 2021/2022.

Durch die Online-Konsultation wurde jedem Einwender die Gelegenheit gegeben in einem Zeitraum von einem Monat seine Einwendungen zu erläutern bzw. zu konkretisieren. Für die Einwender bestand keine Pflicht an einer solchen Online-Konsultation teilzunehmen. Die Einwendungen wurden auch ohne Beteiligung eines Einwenders in dem Konsultationsprozess bzw. in dem weiteren Verfahren und der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

Während des Genehmigungsverfahrens wurden weitere Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern insbesondere zum Arten- und Naturschutz (z. B. Sichtungen von Brutvögeln) bei der Kreisverwaltung Soest vorgetragen.

Alle Einwendungen wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange, den Fachgutachtern und den aktuellen Gesetzesanforderungen im nachfolgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daraus ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelungen mussten die Stellungnahmen zum Arten- / Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz durch die Verfahrensführende Behörde z. T. erneut bewertet werden.

Mit Schreiben vom 24.03.2023 wurde die Antragstellerin gem. § 28 VwVfG NRW zum Sachverhalt angehört.

5.3.4. **Private Einwendungen**

Im ersten öffentlichen Bekanntmachungsverfahren 2018/2019 sind insgesamt 5637 gültige Einwendungen (Schriftstücke) von insgesamt 2071 Einwendern (Personen) fristgerecht eingegangen. Eine Vielzahl der Einwendungen sind als Mustereinwendungen eingegangen.
Im zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren 2021/2022 sind insgesamt 217 gültige Einwendungen von insgesamt 168 Einwendern fristgerecht eingegangen.

Die Einwendungen beziehen sich zusammengefasst auf folgende wesentliche Themenbereiche:

- Verfahrensfehler, Regionalplanung, (ausländische) Publikationen und Studien,
- Erschließung, Schwerlastverkehr (Kurvenradien / Überschwenkbereiche),
- Rückbau und Bankbürgschaft,
- Optisch bedrängende Wirkung,
- Standsicherheit,
- Brandschutz, Anlagenhavarien und Löschwasserversorgung,
- Eiswurf / Eisfall,
- Wertminderung der Immobilie,
- Immissionen: Geräusche / Lärm, Schattenwurf,
- Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Denkmalschutz,
- Naherholungsgebiet, Tagestourismus, Naturpark, Kleinklima,
- Flächenversiegelung, Boden- und Wasserhaushalt, Niedrigwasser Möhnesee, Arnsberger Wald ein Trinkwassergewinnungsareal, Retentionsraum und Wasserreservoir,
- Biologische Vielfalt, Natur- und Artenschutz insbesondere Fortpflanzungs- / Ruhestätten des Schwarzstorchs und der Wildkatze, zusammenhängende Biotopverbundfläche, Überplanung eines Quellmoorbiotopkomplexes, Eingriff in Laubwäldern (Überschwenkbereich).

Die Einwendungsgründe wurden durch die Genehmigungsbehörde themenspezifisch sortiert und auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen überprüft. Da sich alle Einwendungen auf einzelne eindeutig zuordenbare Themenbereiche beziehen, wurden die Einwendungsgründe in sog. Themenschwerpunkte strukturiert. Mit der Einteilung in Themenblöcke ist sichergestellt, dass alle substantiierten Einwendungsthemen erfasst und einer weiteren Konkretisierung zugänglich sind.
Die themenspezifische Sortierung und das „Aufschlüsseln“ der Einwendungstexte in einzelne Themenbereiche diente dazu die relevanten substantiierten Einwendungsgründe zu „filtern“ und im Kontext auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen „abzuschichten“ und zu überprüfen. Das bedeutet, dass die Einwendungsgründe auf die Erfüllung möglicher schädlicher Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen (sog. Zumutbarkeitsschwelle) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu bewerten sind. Hierbei wurden die Themenblöcke nach dem sog. Schutzgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG), dem sog. Vorsorgegebot (§ 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG) und auf die Einhaltung einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) hin überprüft. Diese Prüfung verlangt nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen (nur) mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwendungsgründe wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Die Bewertung der Einwendungen macht folglich für die verfahrensführende Behörde nur einen Teilbereich ihrer Prüfaufgaben aus.

Während der Online-Konsultation wurden insgesamt 113 Einwendungen konkretisiert bzw. erneut eingereicht. Nach der Online-Konsultation, also nach dem 15.04.2022 sind bis zur Entscheidung weitere Rückfragen, Anmerkungen und Ergänzungen per E-Mail eingegangen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen eingehend geprüft und nach den gesetzlichen Anforderungen bzw. Zumutbarkeitsschwelle für die Einwender, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bewertet.

Die Bewertung der genannten Themenbereiche ist dem jeweiligen Schutzgut (themenspezifisch) zugeordnet.

Den Einwendungen beigefügte (ausländische) Publikationen, Studien, ggf. Bücher und Fachschriften:
Wissenschaftliche Publikationen- insbesondere aktuelle Forschungsvorhaben – dienen ebenfalls der Evaluation der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Sie sind seitens der zuständigen Ministerien darauf hin zu untersuchen, ob eine Anpassung der Erlasse bzw. Leitfäden auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Dies betrifft u. a. auch die Texte zum Thema Infraschall oder DLR-Studie zum Thema Insekten oder Studien von der Irischen See.

Neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse führen nach der Rechtsprechung erst dann zu einer Verschiebung der Grenzen des behördlichen Einschätzungsspielraums, wenn sich eine von der behördlichen Auffassung abweichende Meinung als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat und der gegenseitige Standpunkt als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird.
Insoweit ist es Aufgabe der zuständigen Ministerien festzustellen, ob zwischenzeitlich die in den Verwaltungsvorschriften getroffenen Annahmen und Wertungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können und ggf. Erlasse bzw. Leitfäden an den neuen Stand der Wissenschaft anzupassen sind. Exemplarisch wurde zum Thema Infraschall ebenfalls ein Faktenpapier aus März 2019 von Ministerium bindend für die Genehmigungsbehörden bereitgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, für die Genehmigungsbehörde spielen derartige Publikationen im Genehmigungsverfahren demnach eine untergeordnete Rolle, weil sie an die in den jeweiligen Erlassen bzw. Leitfäden getroffenen Annahmen und Bewertungen durch ihre vorgesetzten Behörden gebunden sind.

Entscheidung über die Einwendung zum Themenschwerpunkt „Berücksichtigung von *Einwendungen aus dem Regionalplanverfahren“*:
Die Einwendungsgründe über „die *Berücksichtigung von 20.000 Einwendungen aus dem regionalplanverfahren“* wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften BImSchG i. V. m. 9. BImSchV sehen keine Berücksichtigung von Einwendungen aus vorherige Planverfahren (Regional-, Flächennutzungs-, Bebauungsplanverfahren) vor. Im Entscheidungsprozess sind alle substantiellen Einwendungsgründe berücksichtigt, welche im Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Soest vorlagen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Verfahrensfehler und unzureichende Unterlagen*“:
Den Einwendungen sind weiterhin folgende Gründe zu entnehmen:
- „*die Öffentlichkeitsbeteiligung wird als verfahrensfehlerhaft gerügt, weil unseren Mandanten aufgrund der Lückenhaftigkeit der Antragsunterlagen die Möglichkeit der effektiven Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte genommen wurde*“.
- „*der gestellte Bauantrag erfüllt in vielfacher Weise nicht die Anforderungen die an einen Antrag zur Errichtung eines Kraftwerkes (60MW) oder einer gefährlichen Industrieanlage zu stellen sind*“.
Diese Einwendungsgründe wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Festzuhalten ist, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit 2018/2019 und 2021/2022 und der Umfang der Antragsunterlagen nach den Verfahrensvorschriften BImSchG / 9. BImSchV i. V. m. UVPG durchgeführt

wurden. Auch die Erörterung in Form einer Online-Konsultation wurde nach den Anforderungen des PlanSiG i. V. m. 9. BImSchV durchgeführt. Nach wiederholter Prüfung durch die Fachbehörden und Genehmigungsbehörde lassen sich keine Verfahrensfehler oder unzureichende Antragsinhalte erkennen. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

5.4. **FFH-Verträglichkeit**

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Abs. 2 ergibt, dass ein Projekt unzulässig ist, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Hierbei ist zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu differenzieren. Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, nachfolgende genannt „Artenschutzleitfaden“) weist auf S. 28 hin, dass zu Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen Vogelarten dienen (insbesondere Vogelschutzgebiete), in der Regel eine Pufferzone von 300 m einzuhalten ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Dies sei dann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Mit Hinblick auf FFH-Gebiete heißt es hingegen, dass diese (lediglich) dem Schutz von Arten des FFH-Anhangs II FFH-RL und der FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL dienen. Die Anhang II-Arten sind jedoch nicht als WEA-empfindlich im Leitfaden aufgeführt. WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden durch FFH-Gebiete demnach nicht explizit geschützt. Hierzu heißt es explizit im Leitfaden (S. 30): „Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Zumindest außerhalb der 300 m-Pufferzone könne daher auf eine Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) verzichtet werden.

In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen sind die Natura 2000-Gebiete DE-4415-401 „Hellwegbörde“, DE-4415-304 „Möhne Mittellauf“, DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und „DE-4515-302 „Heveoberlauf“ vorprüfungsrelevant (Screening, Stufe I).

Die vorgesehenen Anpassungen und Festlegungen zum Habitatschutz sind in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) besteht keine Notwendigkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, wie folgend erläutert, durchzuführen:

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von 1.000 m um die geplante Windfarm. Dabei wird der Vorsorgeabstand von 300 m zwischen dem FFH-Gebiet und der nächstgelegenen Eingriffsfläche deutlich eingehalten.

Ein höherer Abstandswert als 300 m wird nach Einschätzung der Fachbehörde als nicht erforderlich angesehen, da der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4515-302 „Heveoberlauf“ durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Unter den für das FFH-Gebiet „Heveoberlauf“ wichtigen Tierarten ist in der Gebietsbeschreibung im Landschaftsinformationssystem des LANUV der Schwarzstorch nicht explizit aufgeführt. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nehmen die Heve und ihre Nebenbäche eine Funktion als potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs ein. Hinweise auf essentielle Nahrungshabitate sind jedoch nicht bekannt.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass die Erhaltungsziele und Lebensraumtypen innerhalb der umgebenden Natura 2000-Gebiete weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Im Zuge der baubedingten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch fachkundiges Fachpersonal durchzuführen, um mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die zahlreichen Gewässer und Quellbereiche, zu verhindern. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Summationswirkungen mit anderen Projekten werden weitgehend ausgeschlossen.

Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung Stufe I (Screening) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat durch die wiederholte Beteiligung und den aktuell gefertigten Stellungnahmen der UNB ergeben, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen auf die genannten Natura-2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken, unter Berücksichtigung einer Distanz von > 600 m zwischen der Windfarm und dem nächstgelegenen Schutzgebiete DE-4515-302 „Heveoberlauf“ ausschließen lassen.

5.5. **Standortbeschreibung**

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, südlich des Haarstrangs inmitten des Arnsberger Waldes im Bereich des Rennweges.

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20180762	4	Allagen	5	231, 239, 240

Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Großlandschaft: Westfälische Bucht. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich bei ca. 379 m NHN.

5.6. **Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

5.6.1. **Bauplanungsrecht**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Der begonnene „sachliche Teilplan Energie“ zum Regionalplan wurde 2017 wiedereingestellt, sodass hier abgeschlossene Aussagen nicht vorliegen.
Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Arnsberg, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.
Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in regional- und flächennutzungsplanerisch festgelegten Waldbereiche der Stadt Warstein.

Erschließung der WEA gemäß § 35 BauGB
Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren.

„Ist ein städtischer Weg (hier: Rennweg, Arnsberger Wald) seit vielen Jahren für den (allgemeinen) land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben, so ist die Stadt gehalten, den Zweck der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB zu beachten. Es steht daher nicht in ihrem Belieben, eine Benutzung des Weges zum Zwecke der Erschließung der Windenergieanlage auszuschließen“ (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19 –, juris Rn. 112).

Die geplante Erschließung erfolgt über das Stadtgebiet Warstein. Alle zur Prüfung der ausreichenden Erschließung erforderlichen Nachweise wurden bis zur Entscheidung vorgelegt. Die ausreichende Erschließung des Anlagengrundstücks ist gesichert.

Die Zuwegung in den Windpark Rennweg ist zwischen einem „internen Teil“, der direkt zum WEA-Anlagenstandort zugeordnet werden kann und einem „externen Teil“ zu differenzieren. Die interne Zuwegung vom jeweiligen Anlagenstandort der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen forstwirtschaftlichen Weg wird durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst und ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die externe Zuwegung in den Windpark über die forstwirtschaftlichen Wege (u. a. Rennweg) bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsweg (Hirschberger Weg bzw. St. Georg-Straße, Ortschaft Sichtigvor) wird innerhalb des Verfahrens nach BImSchG auf sog. „unüberwindbare Hindernisse“ überprüft, jedoch nicht von der Konzentrationswirkung nach BImSchG erfasst. Dadurch, dass die externe Zuwegung keinen genauen Anlagenstandort zugeordnet werden kann, ist der Wegeausbau nach den fachgesetzlichen Vorgaben u. a. als Wegebauanzeige nach § 6b LFoG NRW in einem zusätzlichen Antragsverfahren zu genehmigen. Notwendige Gewässerkreuzungen innerhalb der externen Zuwegung sind ebenfalls in einem weiteren Antragsverfahren nach § 22 LWG zu prüfen.

Laut Auskunft der Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Stadt Warstein stehen dem Ausbau der Wege (externe Erschließung) für den Schwerlastverkehr und der Verlegung von Kabeltrassen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Ein Vertrag über die Benutzung von Wirtschaftswegen durch Schwerlastfahrzeuge zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Rennweg (Wegenutzungsvertrag) liegt der Stadt Warstein seit dem 16.12.2021 vor. Bis zur Genehmigungserteilung wurde dieser Vertrag durch die Stadt Warstein nicht unterschrieben. Nach der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt Warstein zuletzt vom 14.3.2023 ist die verträgliche Zustimmung der Gestattungs- und Erschließungsverträge als Bedingung in dieser Genehmigung aufzunehmen (vgl. Nr. 3.3.2) und spätestens 1 Monat vor Baubeginn abzuschließen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Die Stadt Warstein hat am 8.11.2022 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für insgesamt 12 Anlagenstandorte (WEA 2 bis WEA 4, WEA 6 bis WEA 9, WEA 11 bis WEA 15) erteilt. Zusätzlich mit der Stellungnahme vom 14.3.2023 bestätigt die untere Bauaufsicht der Stadt Warstein, dass die ausreichende Erschließung der Grundstücke gesichert ist.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*unzureichende Zuwegung, Strom-Trassenführung und Schäden durch den Schwerlastverkehr*“:
Die Einwendungsgründe über eine „*unzureichende Zuwegung, der internen und externen Stromkabel-Trassenführung und über Schäden an den Straßen und der Kanalisation durch den Schwerlastverkehr*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Durch die vertraglichen Regelungen „Gestattungs- und Erschließungsverträge“ zwischen den Antragsteller / Bauherrn und der Stadt Warstein wird die Nutzung der öffentlichen Flächen durch Rechte und Pflichten hinsichtlich Bau, Rückbau, Instandsetzung von entstandenen Schäden spätestens 1 Monat vor Baubeginn geregelt. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

5.6.2. **Waldumwandlungsgenehmigung**

Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden
- in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie
- auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Überstreicht lediglich der Rotor diese Waldflächen, bewirkt dies keine Nutzungsänderung und es bedarf daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung.

Wald und Holz NRW rechnet folgende Flächen den <u>dauerhaft</u> umzuwandelnden Flächen zu:
- Fundamentstandort, da dauerhaft versiegelt, auch im Randbereich,
- Kranstellfläche, da planiert und befestigt, teilversiegelt und langfristig für Reparaturen erhalten bleiben muss.
- Schotterfläche um das Fundament und zwischen Fundament und Kranstellfläche, weil planiert und eingeebnet; nicht der forstlichen Nutzung zurückzuführen, da der Waldboden entfernt wurde.

Damit erhält der Antragsteller die dauernde Zugriffsmöglichkeit auf die Fläche, um im Bedarfsfall Reparaturen an der Windenergieanlage durchführen zu können.

Im Umkehrschluss sind Flächen, die befristet (temporär) umgewandelt werden, nach der Baumaßnahme wieder in einen Waldbodenzustand zu versetzen, d. h. es muss eine evtl. vorherige aufgebrachte Befestigung z. B. von Schotter vollständig aufgenommen, Waldhumusboden aufgebracht und aktiv eine Wiederaufforstung durchgeführt werden.
Im Falle der dauerhaften Waldumwandlung entfällt dieser Schritt und die Flächen können geschottert bzw. befestigt bleiben. Diese Flächenanteile wurden in den Gutachten bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan separat erfasst. Für die geplanten Windenergieanlagen ist bei Rückbau der Windenergieanlage auch Entnahme des Fundamentes vorgesehen.

Kranauslegerfläche, Materiallager und Arbeitsbereiche (Logistikflächen) auf dem Anlagengrundstück während der Bauphase werden den befristet umzuwandelnden Flächen zugeordnet und sind nach der Bauphase grundsätzlich wieder aufzuforsten, dazu ist der abgeschobene Rohboden mit der am Standort üblichen Stärke mit Humusboden aufzufüllen und die Flächen sind aktiv mit forstüblichen, nach Forstvermehrungsgutgesetz zugelassenen Hochwaldlaubbäumen in forstüblichem Verband aufzuforsten. Flächen, auf denen eine Wiederbepflanzung forstlich nicht sinnvoll ist, können in Absprache mit dem zuständigen Regionalforstamt unbestockt bleiben bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Maßgebend sind die in der Karte A.4, Maßstab 1:2.500, und der Tabelle A.4 dargestellten Bauflächen der Nachtragsunterlagen zur nachträglichen Anpassung von Bauflächen erstellt durch ecoda GmbH & Co. KG, vom 09.09.2022.

Dauerhafte Waldumwandlung - Anlagenstandort WEA 4:

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 26.10.2022 für die permanente Flächeninanspruchnahme der Zuwegung und der Bauflächen, d. h. Fundament inkl. Anschüttungsbereich, Kranstellfläche / Kranauslegerflächen auf dem Anlagengrundstück Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstück 231, 239, 240 eine dauerhafte Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für die Errichtungs- und Betriebsphase der Windenergieanlage WEA 4 zugelassen.

Nutzung	WEA 4 (in qm)
Fundament	398
Anschüttungen der Fundamente	307
Kranstellfläche	1.294
Zufahrt	1.281
Summe Fläche	**3.280**

Zeitweilige Waldumwandlung - Anlagenstandort WEA 4:

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 26.10.2022 für die temporäre Flächeninanspruchnahme durch temporäre Kranausleger-Montageflächen, Lager- und Montageflächen (Bauflächen) auf dem Anlagengrundstück Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstück 231, 239, 240 eine zeitweilige Waldumwandlung gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes begrenzt für die Bauphase der Windenergieanlage WEA 4 zugelassen.

Nutzung	WEA 4 (in qm)
Dauerhafte Böschungen	0
Kranausleger-Montagefläche	2.403
Hindernisfreie Arbeitsbereiche, temp. Böschungen, Montage- und Lagerflächen, Überschwenkbereiche	6.252
Summe Flächen	8.655

Die Teilversiegelung / Schotterung auf den temporären Bauflächen ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zu entfernen. Anschließend ist die Pflanzfläche durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren und nach den forstlichen Herkunftsempfehlungen durch standortgerechte, gebietsheimische Baum- bzw. Straucharten spätestens innerhalb von 9 Monaten aufzuforsten.

Die notwendige Kompensations-/Ersatzaufforstungsmaßnahmen werden im Kapitel 5.7.2 zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zusammengefasst und bewertet.

5.6.3. **Bauordnungsrecht**

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 23.9.2021, Punkt C. Bauordnungsrecht und zuletzt vom 14.3.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Rückbauverpflichtung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2012 - 4 C 5.11- „ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist." Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB muss die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beigebracht werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Der Windenergie-Erlasses NRW 2018 setzt unter Nr. 5.2.2.4 eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme fest.

Nach der Stellungnahme der Bauaufsicht vom 14.3.2023 ist die Sicherheitsleistung mit 10,236 % (gerundet 10,24 %) der Gesamtinvestitionssumme anzusetzen. Diese Berechnung bezieht sich auf die von der Firma Siemens AG prognostizierten Rückbaukosten von 384.520,00 Euro (Netto), welcher Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Die Gesamtinvestitionssumme wurde durch den Antragsteller am 16.2.2023 überprüft, ob die Kostenübersicht mit der erneuten Antragseinreichung vom 1.6.2021 weiterhin realistisch anzusetzen ist. Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Herstellungskosten für die Außenanlagen und den Wegeausbau wurden pauschal pro Anlagenstandort 100.000,00 Euro angesetzt. Die Überprüfung am 16.2.2023 ergab, dass die Herstellungskosten für die Außenanlagen und den Wegeausbau pro Anlagenstandort aufgrund der Preissteigerungen um weitere 100.000,00 Euro zu erhöhen sind. Insgesamt sind somit pro Anlagenstandort 200.000,00 Euro Herstellungskosten für die Außenanlagen und den Wegeausbau zu berücksichtigen. Nach Aussagen des Antragstellers ist dieser Kostenansatz als ein sog. „Worst-case-Ansatz“ zu verstehen, womit realistisch der Anlagenstandort vom nächstgelegenen Forstweg erschlossen und die Montage- und Kranaufstellflächen hergestellt werden können.

Gesamtinvestitionskosten der Bauwerke sowie der Außenanlagen einschließlich dem Wegebau betragen aufgeschlüsselt 4.470.077,00 € pro Windenergieanlage (inkl. 19 % MwSt.). Durch die Bauaufsicht der Stadt Warstein wurde die Sicherheitsleistung auf 457.578,80 Euro inkl. MwSt. (abgerundet 457.578,00 €) festgesetzt. Für die Genehmigungsbehörde ist dieser Ansatz plausibel und nachvollziehbar.

Der Verein Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. hat mit dem Schreiben (E-Mail) vom 22.11.2022 in allen aktuellen Antragsverfahren eine Einwendung zum Thema „Bemessungsleistung der Rückbausicherheit unter Einbeziehung der voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen“ eingereicht.

Durch die zusätzliche Forderung der Bauaufsicht der Stadt Warstein die Bemessungsgrundlage im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu überprüfen, werden Anpassungen zu aktuellen Preis- und Kostensteigerungen (-senkungen) regelmäßig ermöglicht.

Für die Genehmigungsbehörde ist die Berechnung zur Sicherung der Rückbauverpflichtung plausibel und nachvollziehbar.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Rückbau und Bankbürgschaft*“:
Die Einwendungsgründe über eine „*unzureichenden und fehlende Bankbürgschaft / Rückbauverpflichtung sowie Rückbaukostenermittlung und Bedenken über einen vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Durch die Bankbürgschaft / Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse wird die gesetzliche Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB erfüllt. Die Sicherheitsleistung wurde durch die Bauaufsicht der Stadt Warstein geprüft und als Bedingung (vgl. Nr. 3.1.1) festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage wird im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz überprüft, um mögliche Preis- und Kostensteigerungen regelmäßig zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben (Betreiberpflichten) des BImSchG / BauGB verlangen einen vollständigen Rückbau inkl. Fundamente der Windenergieanlagen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Abstand der WEA (Mitte Mastfuß) zur zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB).

Der Abstand zwischen der beantragten Windenergieanlage zum nächstgelegenen Immissionsaufpunkt IP01 beträgt >> 1.000 m, sodass keine optisch bedrängende Wirkung zu besorgen ist.

Die Prüfung durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass an den relevanten Immissionspunkten nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen ist.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*optisch bedrängende Wirkung*“:
Die Einwendungsgründe über eine mögliche „*optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen durch unzureichende Abstände und eine zusätzliche Verstärkung der optisch bedrängenden Wirkung durch die Befeuerung (Gefahrenfeuer)*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Da der Abstand zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und den Windenergieanlagen mindestens 1.000 m beträgt und somit das Mindestabstandskriterium nach BauGB, d. h. das Zweifache der Gesamtanlagenhöhe deutlich eingehalten wird, ist nach den baurechtlichen Grundsatz des Rücksichtnahmegebots und der gültigen Rechtsprechung keine optisch bedrängende Wirkung vorhanden. Auch unter Berücksichtigung einer Gesamthöhe von 236 m und der topographischen Gegebenheiten (Geländeform)

wird das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten. Nach Errichtung der Anlagen ist eine Konformitätsbescheidung des Herstellers vorzulegen. Nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) müssen Windenergieanlagen über eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verfügen, sodass die Befeuerung nur aus Gründen der Flugsicherheit, d. h. Annäherung von Flugzeugen, kurzweilig in Betrieb ist. Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch das bedarfsgerechte Gefahrenfeuer ist bei Einhaltung der o. g. Abstandsvorgaben nach dem BauGB nicht auszugehen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Standsicherheit

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Turbulenzgutachtens mit Datum vom 27.7.2018 (Bericht Nr.: I17-SE-2018-42) und Dokumentationen des Anlagenherstellers zur Typenprüfung. Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.
Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Rennweg Bericht Nr.: I17-SE-2018-42 vom 27.07.2018 kommt zu folgenden Ergebnissen:
Für die geplanten Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 15 hat eine seitens des Herstellers Siemens durchgeführte Überprüfung der standortspezifischen Lasten der Windenergieanlagen ergeben, dass die Auslegungslasten der Windenergieanlagen für eine Lebensdauer von 20 Jahren überschritten werden. Daher muss an den geplanten Windenergieanlagen das lastreduzierende System ,,Adaptive Control Strategy (ACS)“ zum Einsatz kommen. Dieses System stellt sicher, dass die Ermüdungslasten unterhalb der Auslegungswerte bleiben.
Bei einer technischen Störung des ,,Adaptive Control Strategy (ACS)“ ist die Windenergieanlage unverzüglich solange abzuschalten, bis das System wieder einwandfrei funktioniert.
Zusätzlich ist die Windenergieanlage mindestens alle 2 Jahre vollständig durch einen anerkannten Sachverständigen auf den Erhaltungszustand hin zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachgebiet Bauen und Denkmal der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.

Nach der Stellungnahme der unteren Bauaufsicht der Stadt Warstein vom 23.9.2021 zuletzt vom 14.3.3023 sind die Angaben zur Standorteignung plausibel und nachvollziehbar. Die Standorteignung wurde nachgewiesen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Standsicherheit*“:
Die Einwendungsgründe über „*mögliche Standsicherheitsprobleme aufgrund von Bodeneigenschaften“* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Sämtliche statischen Nachweise eingeschlossen der Baugrundgutachten werden nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ von einem Sachkundigen (Statiker, Geologen) aufgestellt und dann von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (Prüfingenieur für

Baustatik) geprüft. Diese Standsicherheitsnachweise und Prüfberichte der Prüfingenieure müssen vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Werden die gesetzlichen bautechnischen Bestimmungen bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten. Zudem müssen die Prüfingenieure durch stichprobenhafte Kontrollen die fachgerechte Ausführung nach den bautechnischen Bestimmungen vor Ort kontrollieren und bescheinigen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in unmittelbarer Nähe zum Wald anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlage, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen (z. B. Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Gondel-Feuerlöschsystem) zu treffen.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagenspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Monika Tegtmeier, BV-Nr. 2396-NRW/18 Index A vom 20.04.2018 und ein standortspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Thormählen + Peuckert, BV-Nr. 19-2093B_K1 vom 28.07.2020 vorgelegt. Die Brandschutzkonzepte sind Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft.

Die Brandschutzdienststelle (BSD) der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme zuletzt vom 28.7.2021 zusammenfassend zu folgender Entscheidung:

Zugänglichkeit für die Feuerwehr
Der Brandschutzgutachter beschreibt, dass der zuständigen Feuerwehr (FW) ein Übersichtsplan mit dem Standort der jeweiligen WEA inkl. Seriennummer der Anlage übergeben wird (Feuerwehreinsatzplan). Per Nebenbestimmung ist der örtlich zuständigen Feuerwehr innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Materielle Anforderungen an Bauteile
Nach dem Windenergieerlass NRW 2018 ist unter Pkt. 5.2.3.2 a) bei besonderen Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall (u.a. Anlagen im Wald) gefordert, dass soweit möglich die Verwendung von nichtbrennbaren Baustoffen, als weitere geeignete Vorkehrungen einer Brandentstehung sowie Brandweiterleitung auf die Umgebung vorzubeugen, zu treffen sind.
Eine Prüfung der materiellen Anforderungen durch eine Betrachtung der verwendeten Baustoffe der gesamten baulichen Anlage erfolgte im anlagen-/standortspezifischen Brandschutzgutachten und durch die zuständige Brandschutzdienststelle.

Brandmelde- und Alarmierungsanlage
Die SWT Windenergieanlagen werden jeweils mit einem Siemens WebWPS-SCADA Überwachungssystem ausgerüstet. Das Überwachungssystem ist die proprietäre Mensch-Maschine-Schnittstelle (MMS) von SWT mit lokaler Überwachung und Steuerung an der Windenergieanlage, integriert in ein SCADA (Supervisory Control and Data Acquisitian) System mit Fernzugriff.
Über das WebWPS-SCADA Überwachungssystem sind die Windenergieanlagen mit der regionalen Serviceniederlassung verbunden. Diese kann jederzeit die Betriebsdaten von jeder Windenergieanlage abrufen und ggf. sofort auf Auffälligkeiten und Störungen reagieren.

Neben den Komponenten, die ein sicheres Anhalten der Windenergieanlage gewährleisten, zählt hierzu ein komplexes Sensorsystem. Dieses erfasst ständig alle relevanten Betriebszustände und stellt die entsprechenden Informationen über das Fernüberwachungssystem WebWPS-SCADA an eine ständig besetzte Stelle bereit.
Innerhalb der Anlage messen Temperatursensoren kontinuierlich die Temperatur an Anlagenkomponenten, die vor hohen Temperaturen geschützt werden müssen. Bei zu hohen Temperaturen wird die Leistung der Windenergieanlage reduziert, ggf. wird Sie angehalten. Darüber hinaus sind einige Messpunkte zusätzlich mit Übertemperaturschaltern ausgerüstet, die ebenfalls das Anhalten der Windenergieanlage veranlassen.
Zusätzlich werden noch Rauchmelder in bestimmten Bereichen der Windenergieanlage installiert. Bei Auslösung des automatischen Brandbekämpfungssystems innerhalb der Windenergieanlage erfolgt die Alarmierung über das WebWPS-SCADA Überwachungssystem.
Des Weiteren werden die Windenergieanlagen mit jeweils einem automatischen aktiven Brandbekämpfungssystem (AFFS) der Firma Siemens ausgerüstet.
Die Gondel, die Schaltschränke, der Umrichter, sowie die Transformatoreinheiten im Turmfuß werden mit einem aktiven Brandbekämpfungssystem ausgerüstet. Im Brandfall erfolgt eine automatische Auslösung des aktiven Brandbekämpfungssystems (AFFS).

Darüber hinaus werden die Windenergieanlagen mit einer äußeren Blitzschutzanlage ausgestattet. Es ist ein integrierter Blitzschutz von der Rotorblattspitze bis ins Fundament geplant und erforderlich. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb dauerhaft gesichert.

<u>Löschwasserversorgung</u>

Bauliche Anlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn die Belange des Brandschutzes, und hier insbesondere der Löschwasserversorgung, ausreichend sichergestellt sind. Nach nordrhein-westfälischem Brandschutzrecht stellen "die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher."
Aus dem § 3 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) geht hervor, dass die Gemeinden verpflichtet sind eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, vorzuhalten. Den örtlichen Verhältnissen sind entsprechend zusammenhängende Waldflächen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde gemeint. Daher ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BHKG die Vorhaltung von ausreichendem Löschwasser (für eine mögliche Waldbrandbekämpfung) auch Aufgabe der Gemeinden (hier: Stadt Warstein).
Die Feuerwehren sind im Übrigen verpflichtet (Runderlass ZFK aus 2017) mit der Forstbehörde NRW nicht nur zusammenzuarbeiten sondern auch wirksame Konzepte zu erstellen, die auch auf vorzuhaltende Wasserentnahmestellen im Wald basieren.

Die Erlassvorgaben zur Löschwasservorhaltung für Windenergieanlagen im Wald vom 21.10.2019, Az.: V-5-8851.1.6-La, wurde durch die Abteilung Bauen und Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest der Stadt Warstein am 19.11.2019 und zuletzt durch die Brandschutzdienststelle am 31.8.2022 mit Bezug auf den o. g. Zuständigkeiten weitergeleitet.
Dementsprechend erhöht das Aufstellen und der Betrieb einer Windenergieanlage das Waldbrandrisiko nicht. Der im Genehmigungsverfahren anzuwendende Windenergieerlass NRW 2018 (Pkt. 5.2.3.2 a, b und c) erläutert, dass der Brandentstehung ausreichend vorgebeugt wurde, wenn automatische Löschanlagen, Brandmeldetechnik und Baumaterialien die überwiegend aus nicht brennbarem Material bestehen, verwendet wurden. Diese Vorgaben sind durch die Brandschutzdienststelle (BSD) geprüft worden.
Nach der Stellungnahme der BSD vom 28.7.2021 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept aufgeführten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Brandschutz, Anlagenhavarien und Löschwasserversorgung*“:
Die Einwendungsgründe über ein „*mögliches Brandgeschehen und Havarien (u. a. Rotorblattbruch, GFK-Teile, technischer Defekt, Blitzschläge)*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Eine standortbezogene Bewertung erfolgte u. a. im Rahmen eines ortsbezogenes Brandschutzkonzeptes und durch die Brandschutzdienststelle.
Glasfaser- bzw. kohlefaserverstärkter Kunststoff (GfK bzw. CFK, auch Carbon genannt) sind sowohl in der Industrie als auch im privaten Bereich und Freizeitbereich ubiquitär eingesetzte Werkstoffe. Ihr Einsatz bei Windenergieanlagen (WEA) stellt also kein außergewöhnliches, allein windenergiespezifisches Merkmal dar. Bei einem Brand dieser Stoffe entstehen Schadgase, die mit jedem Brand von Kunststoffen verbunden sein können. Auch die Tatsache, dass ein Brand der Rotorblätter und der Gondel nicht gelöscht werden kann, stellt kein alleiniges Merkmal von WEA dar, denn dies gilt auch für zahlreiche andere bauliche Anlagen. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen baulichen- und industriellen Anlagen (wie z.B. Lageranlagen) haben WEA nur eine geringe Menge an brennbaren Stoffen und damit nur eine geringe Brandlast, so dass die Brandzeit nicht besonders lang, sondern eher kürzer sind. Weiterhin sind die WEA mit einem aktiven Brandbekämpfungssystems (AFFS), einer Blitzschutzanlage und einem Fernüberwachungssystem ausgestattet. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage lässt sich für die typische Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich (Waldbereichen) mit einzelnen Wohnhäusern in Abständen von mehreren 100 m im Vergleich zu Industrieanlagen im geschlossenen Siedlungsbereich mit kurzen Abständen von oftmals (deutlich) weniger als 100 m zu dicht besiedelten Wohngebieten gerade nicht erkennen.
Da Windenergieanlagen durch Sachverständige nach der Richtlinie des DIBt in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Technik überprüft werden müssen, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Werden die gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Bestimmungen bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.
Weitere Einwendungsgründe über „*eine fehlende Löschwasserversorgung und Löschwasserbevorratung (Löschteiche)*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Eine standortbezogene Bewertung erfolgte u. a. im Rahmen eines ortsbezogenes Brandschutzkonzeptes und durch die Brandschutzdienststelle. Des Weiteren wurde unter Beteiligung des Bauministeriums die Löschwasservorhaltung für Windenergieanlagen im Wald bewertet. Nach den Erlassvorgaben vom 21.10.2019 erhöht das Aufstellen und der Betrieb einer Windenergieanlage das Waldbrandrisiko nicht. Einer Brandentstehung wird ausreichend vorgebeugt, wenn automatische Löschanlagen, Brandmeldetechnik und Baumaterialien die überwiegend aus nicht brennbarem Material bestehen, verwendet werden. Nach der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle (BSD) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept aufgeführten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Weiterhin geht aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hervor, dass die Gemeinden verpflichtet sind eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, vorzuhalten. Den örtlichen Verhältnissen sind entsprechend zusammenhängende Waldflächen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde gemeint. Daher ist nach dem BHKG die Vorhaltung von ausreichendem Löschwasser (für eine mögliche Waldbrandbekämpfung) auch Aufgabe der Gemeinden.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Zur standortspezifischen Bewertung des Risikos durch Eiswurf und Eisfall wurde ein Gutachten von dem folgenden Büro erarbeitet:
- F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Rennweg, Referenz-Nummer: F2E-2018-WND-097, Revision O vom 18.09.2018.
Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Eiswurf
Die Windenergieanlage wird mit zwei voneinander unabhängigen internen Systemen zur Eiserkennung ausgestattet. Zum einen wird das Eiserkennungssystem SWT Onshore Direct and Geared Turbine Platforms und zum anderen das Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID) zum Einsatz kommen.
Bei den unabhängigen internen Systemen handelt es sich um den Leistungskurvenvergleich und die Schwingungsüberwachung, sowie eine in den Rotorblättern verbaute Sensorik. Dabei wird die Windenergieanlage gestoppt sobald die Messinstrumente eine vereisungsbedingte Abweichung feststellen.
Die Windenergieanlage wird anschließend entweder nach einer Sichtprüfung oder nach einer festgelegten Periode mit höheren Umgebungstemperaturen wieder angefahren.
Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Damit ergibt sich keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten Windenergieanlagen.

Die Prüfung der unteren Bauaufsicht der Stadt Warstein hat ergeben, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten Windenergieanlagen zu unterstellen ist.
Durch Nebenbestimmungen wird festgeschrieben, dass ein auf Funktionalität und Zuverlässiges geprüftes Eiserkennungssystem einzubauen ist.
Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen.

Eisfall
Für die Windenergieanlagen WEA 2-3, 6, 7-9, 11, 12,13 und 14 wurden im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 18.09.2018 erhöhte Risiken bezüglich der Wanderwege ermittelt.

Nach der Stellungnahme der unteren Bauaufsicht sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko für den Eisfall noch weiter zu senken.
Die Windenergieanlagen WEA 2-3, 6, 7-9, 11, 12,13 und 14 sind nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nach den Vorgaben des Herstellers parallel zu den Wanderwegen in den vorgegebenen Azimuthwinkel nach Tabelle 5.2.1 des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 18.09.2018 zu stellen und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren.

Diese Einstellung ist vom Anlagenhersteller in das Steuerungssystem fest einzugeben und mit einem Passwort zu sichern und zu speichern. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort erfolgen oder wenn die Umgebungstemperatur länger als 3 Stunden über +3 °C bzw. länger als 1 Stunde über +5 °C in Gondelhöhe betragen.

Darüber hinaus sind Warnschilder im Bereich aller Windenergieanlagen an den Wegen aufzustellen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs.
Im Stillstand entsprechen die von den Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen. Ein Wegschleudern von Eisstücken ist durch die Stillsetzung der Windenergieanlage ausgeschlossen.
Auf das verbleibende Restrisiko durch herabfallende Eisstücke bei Stillstand der Anlage wird durch Hinweisschilder an der Windenergieanlage hingewiesen.

Als Ergebnis der Prüfung durch die untere Bauaufsicht kann festgehalten werden, dass es sich bei den Anlagentyp um einen standartgemäßen Stand der Technik bei Windenergieanlagen handelt. Bei bestimmungsgemäßer Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf betroffenen umliegenden Gebiet bestehen keine bauaufsichtlichen Einwände.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Gefährdung durch *Eiswurf / Eisfall*“:
Die Einwendungsgründe über „*Gefährdungen durch Eiswurf / Eisfall auf Straßen und Wegen bei extremer Wetterlage*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Die Windenergieanlagen sind mit zwei voneinander unabhängigen auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystemen auszustatten. Nach der Eiserkennung erfolgt eine Ausrichtung des Rotors parallel zum Weg, um einen größtmöglichen Abstand zu erhalten. Zusätzlich werden Warnschilder im direkten Gefahrenbereich dauerhaft aufgestellt, um auf die Gefahr durch Eisabwurf hinzuweisen. Des Weiteren sind die Wege in einem unmittelbaren Bereich von 300 m um die Windenergieanlage (z. B. WEA 11) zu sperren. Werden die bautechnischen Bestimmungen (DIBt-RL) bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

<u>Berücksichtigung bei der Entscheidung</u>
Bei ordnungsgemäßer Wartung und Prüfung durch Sachverständige (DIBt-Richtlinie) kann davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.

5.6.4. **Sonstige Belange**

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Warstein,
- Stadt Meschede,
- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 32 Regionalplanung,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35 Obere Denkmalbehörde,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bauordnung,
- Deutscher Wetterdienst,
- Landesbetrieb Straßen NRW,
- Landesbetrieb Zentrale polizeiliche Dienste,

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie,
- Kreis Soest – Gesundheitsschutz,
- Kreis Soest – Straßenwesen,
- Bundespolizei Luftfahrt,
- Bundesnetzagentur,
- Westnetz GmbH,
- Thyssengas GmbH,
- Betreiber von Richtfunkstrecken: Ericsson Services GmbH,
- Geologischer Dienst NRW.

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Warstein – Bauordnungsrecht,
- Kreis Soest – Brandschutzdienststelle,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55 Arbeitsschutz,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bezirksregierung Münster – Flugsicherung.

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von ca. 541,00 m ü. NN, ca. 180,00 m ü. G. keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 3.15).

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Wertverlust /-minderung“:

Aus Sicht der Einwender *kommt es durch das Vorhaben in jedem Falle zu einer „Wertminderung der Immobilien und touristischer Betriebe“*.
Im Grundsatz ist der Nachbarschutz (Eigentumsschutz Art. 14 GG) durch die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften im Genehmigungsverfahren abgesichert, so dass eine etwaige Minderung im Eigentumswert hinzunehmen ist.
Ob eine bauliche Anlage im Einzelfall genehmigungsfähig ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben insbesondere des BauGB und der Landesbauordnungen. Je nach Art und Umfang der baulichen Anlage sind ggf. weitere Gesetze einschlägig, im Fall von Windenergieanlagen insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz.
Die bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen haben unter anderem zur Folge, dass angemessene Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, einzuhalten sind. Die im Einzelfall einzuhaltenden Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen differieren je nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.
Eine Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen eigenständigen Abwägungsposten dar, diese Abwägung wurde in den Gesetzgebungsverfahren der oben benannten Bundesgesetze durchlaufen.
Abschließend ist zudem festzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. auch Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)).
Es wurden durch die Genehmigungsbehörde alle Genehmigungsvoraussetzungen geprüft (insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht), eine abschließende Betrachtung aller gesetzlichen Vorgaben ist unter Nr. 5.7 und 5.8 zu ersehen.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

5.7. **Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.
Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

5.7.1. **Schutzgut Menschen**

<u>Geräusche</u>

Je nach Art, Intensität und Dauer führen diese beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nichthörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

<u>Zusammenfassung</u>
Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde ein schalltechnischer Bericht (mit Datum vom 12.7.2018 und Ergänzungsschreiben vom 22.8.2018 und 17.2.2022) durch das Büro reko Windenergie-Analysen GmbH (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) vorgelegt.

Die Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich größtenteils aus Windenergieanlagen und mehrere Gewerbe-/Industriegebiete zusammen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Gewerbe-/Industriegebiete erfolgte durch einen „Worst-Case-Ansatz“, sodass die Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnnutzungen) durch die Schallimmissionen der Gewerbe-/Industriegebiete als ausgeschöpft betrachtet werden. Bei dieser Vorgehensweise werden die maximal möglichen Schallemissionen (ungünstigster Zustand) für das jeweilige Gewerbe-/Industriegebiet, unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten, ermittelt.

Relevante Immissionsorte (IO) / Immissionsaufpunkte (IP):

Immissions-orte	Adresse	Gebietseinstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
IP 01	Sauerlandstr. 174, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 02	Sauerlandstr. 168, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45

IP 03	Sauerlandstr. 162, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 04	Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 05a WR Hs. GM	Am Eisenberg 29, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38 Zwischenwert
IP 05b WR Hs. GM	Am Eisenberg 31, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38 Zwischenwert
IP 05d WR Hs. GM	Am Eisenberg 24, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38 Zwischenwert
IP 06a WA Hs.	Schillingsweg 23, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 06b WA Hs.	Schillingsweg 19, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 07a WR Hs. GM	Eickhoffsweg 11, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 07b WR Hs. GM	Alter Landweg 13, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 07c WR Hs. GM	Alter Landweg 11, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 07e WA Hs. GM	Alter Landweg 1a, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 09	Höhenweg 103, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 10	Höhenweg 117, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 11	Höhenweg 147, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 12a WA Hs.	Höhenweg 142, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 12b WA Hs.	Holunderweg 1, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 14	Püsterberg 44a, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 15	Püsterberg 37, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 15a (W) Hs.	Püsterberg 26, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 16 (W) Hs.	Grenzweg 13, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 17	Redderweg 23, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 17a (W) Hs.	Redderweg 21, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 23	St.-Georg-Str. 53, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 24	Wallburgweg 17, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 25 (W) Hs.	Steinbrink 5, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 26	Zum Liethof 17, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 27	Zu den Sennhöfen 2, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45

IP 28a WA Hs.	Güldene Tröge 63, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 28b WA Hs.	Güldene Tröge 15, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 28c (W) Hs.	Lodenweg 25, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 29a WA Hs.	Gottfried-Keller-Str. 9, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 29b WA Hs.	Belecke Goethestr. 18, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 31a WA Hs.	Belecke Buschweg 13, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 32	Silbkestr. 84 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 33 (W)	Eichenweg 28, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 35 (W)	Hamecke 19, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 35a (W)	Hamecke 16, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 36	Eulenweg 1, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 36a	Belecker Landstr. 55, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 36b	Sappenberg 4, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 37	Romeckeweg 94, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 41	Theodor-Heuss-Straße 12, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 45	Gerichtsweg 28, 59581 Warstein	Reines Wohngebiet	50	35
IP 47	Dahlborn 130, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 48	Zum Grünen Ufer 36, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 49	Odackerweg 26, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 50	Eichhagenweg 30, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45
IP 51 SO Hs.	Langenbruch 39, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 53a WA Hs.	Bocksnacken 43, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 53b (W) Hs.	Bocksnacken 37, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 53c (W) Hs.	Bocksnacken 39, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 54 SO Hs.	Ferienpark Bache 31, 59581 Warstein	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IP 55 SO Fl.	Campingplatz Wannetal, Wandicker Weg 10, 59581 Warstein	Sondergebiet	55	40

IP 56 (SO) FL.	LWL-Kliniken, Franz-Hegemann-Straße 19, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	35
IP 57	Innerweg 52, 59581 Warstein	Dorf-/Mischgebiet	60	45

Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte (zumutbare Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zur Nachtzeit werden die geplanten Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 15 mit einem maximalen Schallleistungspegel betrieben:

- WEA 01 – WEA 03, WEA 06 – WEA 09, WEA 11 – WEA 15: Volllastbetrieb “Mode 1” mit 109,1 dB(A) Schallleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)
- WEA 04, WEA 05 und WEA 10: schallreduzierte Betriebsweise “Mode 3” mit 107,1 dB(A) Schallleistungspegel inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)

Für die genannten Betriebsmodi (Mode 1 und Mode 3) sind dem Schallimmissionsprognose keine FGW-konforme Vermessung beigefügt. Die den Summenschallleistungspegeln zugehörigen Oktavspektren wurden aus Herstellerdokumenten entnommen. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich durch die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine Gesamt-Zusatzbelastung an den o. g. relevanten Immissionsorten Beurteilungspegel zwischen 27,3 dB(A) und 41,6 dB(A). Die Berechnungsergebnisse beinhalten eine Gesamt-Zusatzbelastung bestehend aus 15 Emissionsquellen (Windenergieanlagen). Dadurch, dass insgesamt 3 Anlagenstandorte WEA 1, WEA 5 und WEA 10 die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllen, reduziert sich die Gesamt-Zusatzbelastung an den o. g. relevanten Immissionsaufpunkten.

Die Berechnung der Geräuschimmissionsprognose erfolgte ohne emissionsseitige Tonhaltigkeit KTN, d. h. ohne Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB nach der TA Lärm. Dementsprechend darf die Windenergieanlage an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

Der Tageszeitraum wird nach Aussage des Gutachters infolge der um 15 dB(A) höheren Richtwerte eingehalten.

<u>Bewertung</u>
Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.6.2016“. Mit dem schalltechnischen Bericht (mit Datum vom 12.7.2018 und Ergänzungsschreiben vom 22.8.2018 und 17.2.2022) durch das Büro reko Windenergie-Analysen GmbH (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) wurde eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Die Geräuschvorbelastung durch Verkehr (hier: B55, B516 und L856) stellt keine Vorbelastung nach der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.
Eine Gesamtbetrachtung der Lärmbelastung unter Einbeziehung der Geräuschimmissionen durch umliegende öffentliche Verkehrsflächen im Rahmen einer Sonderfallprüfung ist nach der Rechtsprechung nämlich dann nicht geboten, wenn der maßgebliche Immissionsrichtwert durch die nach der TA Lärm berechnete Gesamtbelastung unterschritten/eingehalten wird und keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Geräuschbelastung durch Verkehr in der näheren Umgebung erkennbar sind (vgl. OVG Münster, B. v. 21.11.2017 - 8 B 935/17; B. v. 30.01.2018 – 8 B 1060/17).

Für die zu beurteilende Windfarm Rennweg sind weitere Vorbelastungsquellen zur Nachtzeit durch sonstige Gewerbenutzungen und landwirtschaftliche Nutzungen insbesondere in den Ortschaften Allagen, Sichtigvor und Belecke aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten als irrelevant einzustufen, sodass keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Geräuschvorbelastung in der näheren Umgebung bzw. im Einwirkbereich der Windfarm Rennweg erkennbar sind.

Der nächstgelegene Immissionsaufpunkt IP 50 (Eichhagenweg 30, 59581 Warstein) in südlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von rund 1.000 m zum beantragten Anlagenstandort WEA 5 und WEA 10. Der in nördlicher Richtung nächstgelegene Immissionsaufpunkt IP 55 Campingplatz Wannetal (Wandicker Weg 10, 59581 Warstein) befindet sich in einer Entfernung von rund 1.150 m zum beantragten Anlagenstandort WEA 1. Diese 3 Anlagenstandorte WEA 1, WEA 5 und WEA 10 erfüllen jedoch nicht die Genehmigungsvoraussetzungen, sodass der Abstand zwischen der nächstgelegenen genehmigungsfähigen Windenergieanlage WEA 3 zum nächstgelegenen Immissionsaufpunkt IP01 mindestens 1.400 m beträgt.

Am Immissionsort IP57 „Innerweg 52“ kommt es nach dem Gutachten zu einer nächtlichen Überschreitung von 1 dB(A), d. h. zu einem Gesamt-Beurteilungspegel von 46,0 dB(A). Die Zusatzbelastung liegt bei 39,0 dB(A) und erfüllt somit das 6 dB(A)-Kriterium nach 3.2.1 TA Lärm. Die gewerbliche Vorbelastung wurde mit 45,0 dB(A) berechnet. Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Ziffer 3.2.1, Abs. 2 soll die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB(A) unterschreitet.

<u>Zwischenwertbildung mit Rand zum Außenbereich am IP 05 Am Eisenberg, 59581 Warstein</u>

Immissions-orte	Adresse	Gebietseinstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richt-werte nachts
IP 05 a, b	Am Eisenberg 29, 31, 59581 Warstein	Sondergebiet	50	38

Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort „Am Eisenberg“ in Warstein-Niederbergheim wird durch die Stadt Warstein als ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet eingestuft. Für dieses Sondergebiet liegt der Bebauungsplan 50.02 „Am Eisenberg“ mit der Gebietsfestsetzung „WR“ vor. Dieses Ferienhausgebiet besteht aus insgesamt drei Häuserreihen mit rund 80 m „Tiefe“, gemessen vom Wohnhaus Am Eisenberg 17 zum Wohnhaus Am Eisenberg 38. Der Außenbereich ist nahezu an allen Wohnnutzungen erkennbar, sodass der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes prägt. Die Gebietseinstufung der Stadt Warstein kann jedoch aufgrund der konkreten Situation vor Ort mit Rand zum Außenbereich durchaus kritisch hinterfragt werden, sodass im vorliegenden Fall einiges dafür spricht, diesen Bereich als „Gemengelage“ mit Rand zum Außenbereich zu betrachten und eine Zwischenwertbildung nach Ziffer 6.7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorzunehmen.

Das OVG Münster macht in seinem Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17) deutlich, dass die konkrete Situation vor Ort, die konkrete Schutzwürdigkeit des zum Wohnen dienenden Gebietes und die Prägung dieses Gebietes von entscheidender Bedeutung sind, da die Bestimmung des maßgeblichen Zwischenwerts stets eine Frage des konkreten Einzelfalls ist. Insoweit ist für die erste Häuserreihe „Am Eisenberg“ ein Zwischenwert möglich, der zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete liegt und der die Vorprägung dieses Gebiets Rechnung trägt.

Die Prüfung der nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte IP 05 a (Am Eisenberg 29) und IP 05 b (Am Eisenberg 31) mit Rand zum Außenbereich ergab, dass die Kriterien für eine Zwischenwertbildung in den Antragsunterlagen bzw. durch eigene Ermittlungen zum Zeitpunkt der Genehmigungserstellung vorlagen. Hier treffen sich somit Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammen, sodass die Grundstücksnutzungen mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Insbesondere prägt hier der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes. Das Rücksichtnahmegebot im Anwendungs-bereich der TA Lärm (Gemengelage) sieht für Grundstücke mit Rand zum Außenbereich eine geringere Schutzwürdigkeit vor. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist hier dadurch vorbelastet, dass im Außenbereich privilegierte Nutzungen (hier: Windenergie) zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgeht.
Der Verursacher muss hingegen dafür Sorge tragen, dass diese Nachteile so gering wie möglich ausfallen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird ein bestimmungsgemäßer Betrieb dauerhaft gesichert.

Im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall der Immissionsrichtwert (nachts) für die nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte IP 05 a (Am Eisenberg 29) und IP 05 b (Am Eisenberg 31) von 35 dB(A) auf 38 dB(A) zu erhöhen, weil diese Grundstücke an den Außenbereich grenzen. Der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf sein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen ist gemindert. Mit Rücksicht auf die besondere Lage der o. g. Grundstücke (Am Eisenberg) am Rand des Außenbereichs muss sich der Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen. In Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm bedarf es deshalb zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen auch in diesen Gemengelagen regelmäßig der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert sind, ist es im vorliegenden Fall angemessen, einen Zwischenwert zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete in Ansatz zu bringen. Als Zwischenwert wurde somit 38,0 dB(A) in Ansatz gebracht.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der Windenergieanlagen sind tagsüber auf Grund der großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen sind an den o. g. relevanten Immissionsaufpunkten aufgrund der geometrischen Bedingungen nicht zu erwarten. Die Detailanalyse des Gutachters im schalltechnischen Bericht zeigt, dass an den IPs 05d, 28c, 53a, 53b, 53c, 55 und 57 keine reflektierenden Fassaden vorhanden sind.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die Betriebsweise durch den Schallleistungspegel festgeschrieben bzw. muss vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen.

Nach Angaben des Gutachters liegen die Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch nur sehr bedingt nachweisbar. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen am Immissionsort zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019).

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Lärm“:

Die Einwendungsgründe über *„unzulässige Schallimmissionen, Schallleistungspegel basieren auf Annahmen, Lärmbelastung durch Baumaßnahmen, dauerhafte Lärmbelastung für Spaziergänger, Radfahrer und Jäger“* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet.
Die fachliche Plausibilitätsprüfung der Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass unter Beachtung der Einwirkungsbereiche der Zusatzbelastungen alle relevanten Vorbelastungsquellen nach der TA Lärm berücksichtigt worden sind. Eine Gesamtbetrachtung der Lärmbelastung unter Einbeziehung der Geräuschimmissionen durch umliegende öffentliche Verkehrsflächen im Rahmen einer Sonderfallprüfung ist nach der Rechtsprechung nämlich dann nicht geboten, wenn der maßgebliche Immissionsrichtwert durch die nach der TA Lärm berechnete Gesamtbelastung unterschritten wird und keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Geräuschbelastung durch Verkehr in der näheren Umgebung erkennbar sind (vgl. OVG Münster, B. v. 21.11.2017 - 8 B 935/17; B. v. 30.01.2018 – 8 B 1060/17). Des Weiteren ist vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs (22:00 - 6:00 Uhr) das Schallverhalten des WEA-Typs Siemens SWT-DD-142 durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in Nebenbestimmung 3.10.3 und 3.10.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
Unter Bezugnahme aktueller Rechtsprechung ist festzuhalten, dass ein von der TA-Lärm abweichender "allgemeiner Lästigkeitszuschlag" nicht zu vergeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 - 4 C 2/07; OVG Münster, Urt. v. 20.12.2018 - 8 A 2971/17). Eine generelle Berücksichtigung des Phänomens des periodischen Schalls (Schwingungen) in Form eines Informationshaltigkeitszuschlags kommt mit Blick auf die unklare akustische Definition und den Stand der Wirkungsforschung nicht in Betracht (vgl. VG Münster, Urt. v. 11.07.2019 - 10 K 532/17 sowie OVG Münster Urt. v. 19.12.2019 - 8 B 858/19).
Während der gesamten Anlagenlaufzeit sind die gesetzlichen bautechnischen Bestimmungen (DIBt-Richtlinie) durch regelmäßige Wartung und Sachverständigenprüfungen einzuhalten. Aus der Typenprüfung oder der DIBt-Richtlinie in der aktuellen Fassung geht die Pflicht zu wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige hervor. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ist in der DIBt-Richtlinie in der aktuellen Fassung unter 15.“wiederkehrende Prüfungen“ aufgeführt. Hiervon unberührt bleiben die Wartungsintervalle, die durch den Hersteller z.B. durch das Wartungspflichtenheft vorgegeben werden. Weiterhin dürfen die Windenergieanlagen in der Genehmigung festgeschriebenen Oktavschallleistungspegel über die gesamte Betriebsphase nicht überschreiten.
Der Immissionsrichtwert der TA Lärm gibt den maximal zulässigen Beurteilungspegel für die lauteste Nachtstunde (Nachtzeitraum 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr, Beurteilungszeit eine volle Stunde) von z. B. 45 dB(A) an, der unter Heranziehung des Mittelungspegels L_{Aeq} während der jeweiligen Beurteilungszeit ermittelt wird und bei der Schallausbreitungsberechnung zusätzlich Unsicherheiten in Form eines oberen Vertrauensbereichs berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sei auf die gängige Rechtsprechung des OVGs Münster (Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17) verwiesen. Dort wurde festgestellt, dass die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift anzuwenden und eine Bindungswirkung für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm entfaltet. Weiterhin wird in Nordrhein-Westfalen entsprechend der per Erlass eingefügte LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA das „Interimsverfahren“ angewandt. Bei Einhaltung des nächtlichen TA Lärm-Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen.
Die maßgebliche Immissionsorte liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes oder bei unbebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit

schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Die Abstände zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten betragen > 1000 m.
Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Weitere Einwendungsgründe sind u. a., dass „*Schallreflexionen nicht berücksichtigt worden sind*“. Die Schallimmissionsprognose ist nach den Vorgaben der LAI Hinweise für die Ausbreitungsberechnung die DIN ISO 9613-2 mit der Ergänzung "Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1" erstellt worden. Dieses Ausbreitungsberechnungsverfahren entspricht den Vorgaben einer worst-case-Betrachtung, sodass die Bodendämpfung und Bodenreflexion sowie Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit nach den LAI-Vorgaben erfolgt ist. Anhaltspunkte über Reflexionen von Hausfassaden liegen nach der Bewertung des Beurteilungsgebiets nicht vor.

Zu den Einwendungsgründen über die „*Besorgnis des „Infraschalls (Windturbinensyndrom)*“ und niederfrequente Töne“ sind nach fachlicher Beurteilung des Vorhabens grundsätzlich keine Auswirkungen von Infraschall aufgrund der Entfernung zu den Wohnhäusern im Umkreis des Vorhabens zu erwarten. Die Abstände zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten betragen > 1000 m. Ab einer Entfernung von > 300 m zu Windenergieanlagen liegt der Infraschall-Pegel nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019). Weiterhin hat sich das OVG Münster (Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17)) in einem vergleichbaren Fall bereits intensiv mit diesem Themenbereich auseinandergesetzt und festgestellt: „das Infraschall (mit einer Frequenz unter 20 Hertz) bzw. tieffrequenter Schall (mit einer Frequenz von 20 bis 100 Hertz) durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Gebietseinstufung*“:

Die Einwendungsgründe über die „*unzutreffenden Gebietseinstufungen in der Schallimmissionsbetrachtung für unbeplante Innenbereiche und Wohnlagen mit Rand zum Außenbereich insbesondere „Am Eisenberg 29, 31, 59581 Warstein“, welcher als reines Wohngebiet einzustufen ist*, wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet.
Der Einwendungsgrund, dass „*die zulässigen Richtwerte der TA Lärm für die den Vorhabenstandort umgebenden Wohngebiete, insbesondere der Ortslagen Allagen und Sichtigvor und Belecke, nicht eingehalten werden können. Der Vorhabenträger geht insoweit zu Unrecht davon aus, dass es sich bei den entsprechenden Siedlungslagen lediglich um allgemeine Wohngebiete handelt. Dies ist indes für die unbeplanten Gebiete, die lediglich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB aufgrund einer sog. Innenbereichssatzung dem Innenbereich zugeordnet wurden, nicht der Fall. Die entsprechenden Bereiche der Ortslagen sind nämlich durch eine fast vollständige Wohnbebauung gekennzeichnet, was daher dem Charakter eines reinen Wohngebiets entspricht*.“ Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde dienen die baulichen Nutzungen in den Ortslagen Allagen, Sichtigvor und Belecke vorwiegend dem Wohnen, sodass in den Ortschaften u. a. auch Gewerbenutzungen und landwirtschaftliche Nutzungen vertreten sind, welche nicht dem Gebietscharakter eines reinen Wohngebiets entsprechen. Eine Vorort-Begehung insbesondere im südlichen Randbereich der Ortslage Allagen zeigt zudem eine Gebietsstruktur, welche einer sog. „Splittersiedlung“ entspricht. Die Immissionsrichtwerte werden u. a. am IP 12a Höhenweg 142, 59581 Warstein-Allagen mit Rand zum Außenbereich mit einem prognostizierten Beurteilungspegel zur Nachtzeit von 39,6 dB(A) eingehalten.

Der Einwendungsgrund über „*unzutreffende Gebietseinstufungen mit Rand zum Außenbereich*“, insbesondere Am Eisenberg in 59581 Warstein wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Nach Ziff. 6.6 der TA Lärm ergibt sich die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu der Gebietsart nach Ziff. 6.1 aus den Festsetzungen des Bebauungsplans 50.02 „Am Eisenberg“. Gebiete, für die wie vorliegend keine Festsetzungen bestehen, sind nach Ziff. 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Im Rahmen einer Vorort-Begehung durch die Genehmigungsbehörde wurde die Schutzbedürftigkeit der Wohnlagen wie folgt eingestuft:
Im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall der Immissionsrichtwert (nachts) für die nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte IP 05 a (Am Eisenberg 29) und IP 05 b (Am Eisenberg 31) von 35 dB(A) auf 38 dB(A) zu erhöhen, weil diese Grundstücke an den Außenbereich grenzen. Der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf sein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen ist gemindert. Mit Rücksicht auf die besondere Lage der o. g. Grundstücke (Am Eisenberg) am Rand des Außenbereichs muss sich der Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen. In Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm bedarf es deshalb zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen auch in diesen Gemengelagen regelmäßig der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert sind, ist es im vorliegenden Fall angemessen, einen Zwischenwert zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete in Ansatz zu bringen. Als Zwischenwert wurde somit 38,0 dB(A) in Ansatz gebracht.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Insgesamt betrachten sind zum jetzigen Kenntnisstand schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zum Themenschwerpunkt „Lärm und Gebietseinstufung“ an den maßgebenden Immissionsorten für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich Immissionsrichtwerte sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.
Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung
Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die reko Windenergie-Analysen GmbH (Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn) eine Schattenwurfprognose mit Datum vom 21.06.2018 zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet die Beschattung auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß der Schattenwurfprognose mit Datum vom 21.06.2018

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Sauerlandstr. 174, 59581 Warstein
IP 02	Sauerlandstr. 168, 59581 Warstein
IP 55	Campingplatz Wannetal, Wandicker Weg 10, 59581 Warstein

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Bewertung
Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Berechnungsergebnisse für die Immissionsorte zeigen, dass an den IP 01 und IP 02 kein periodischer Schattenschlag oberhalb der Richtwerte prognostiziert wird.

Daher ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls nicht notwendig.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Schattenwurf:

Einwendungsgründe über „*gesundheitliche Auswirkungen des Schattenwurfs, Mehrfachschatten und Beeinträchtigungen der Lebensqualität*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Die astronomisch maximal mögliche Beschattung an einem Immissionsort darf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen (LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen; vgl. auch Ziff. 5.2.1.3 des Windenergieerlasses NRW v. 08.05.2018 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00). Bei Überschreitungen dieser Immissionsrichtwerte ist eine Abschaltautomatik erforderlich, welche beantragt und durch Nebenbestimmungen festgeschrieben ist. Die Abschaltautomatik sorgt dafür, dass die Grenzwerte bei jedem Wohnhaus eingehalten und nicht überschritten werden. Wohngebäude, welche nicht im Gutachten aufgeführt sind, bei denen der Grenzwert überschritten wird, bleiben nicht unberücksichtigt. Eine Schattenwurfabschaltung für einen näher an der WEA gelegenen Immissionsort bedeutet auch eine automatische Schattenwurfverhinderung für alle im gleichen Strahlengang befindlichen Immissionsorte. Der Schattenwurf wurde im Rahmen des Schattenwurfgutachtens und im Rahmen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsstudie dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit durch Schattenwurf nicht zu befürchten sind. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung
Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.
Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung
Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.
Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts und eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung vorgesehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gefahrenschutz - Risiken für die menschliche Gesundheit, Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung
Von der Windenergieanlage (WEA) können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutz-technischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt > 1.000 m. Die Sauerlandstraße L 856 als nächstgelegene klassifizierte Straße liegt rund 1.000 m von den Windenergieanlagen entfernt. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmwetterlagen sind für WEA relevant.

Bewertung
Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß (rd. > 1.000 Meter). Obwohl bereits die Abstände des WEA-Erl. 15 bzw. der Liste der technischen Baubestimmungen von 1,5 x (Nabenhohe plus Rotordurchmesser) zu den Wohnhäusern eingehalten werden und somit bereits ein ausreichender Schutz vor Eiswurf gegeben ist, werden die WEA zusätzlich mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen ausgerüstet. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.
WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standsicherheit) gegen Sturmwetterlagen umfassen.
Bei ordnungsgemäßer Wartung und Prüfung durch Sachverständige (DIBt-Richtlinie) kann davon ausgegangen werden, dass negative Effekte auf die Schutzgüter mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Restrisiko auf ein minimal mögliches Risiko reduziert.
Hinweis: Die Einwendungsgründe zur den Themenschwerpunkten Brandschutz und Anlagenhavarien wurden bereits im Kapitel 5.6.3 abgearbeitet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.
Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.7.2. **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko einschließlich der Tötung durch Barotrauma durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten.
Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.
Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.
Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlagen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei beziehen sich die weitest gehenden Einwirkungen auf die oberirdischen Teile der anlagenbedingten Fundamente und der Baukörper selbst. Die Windenergieanlange wird auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten montiert. Außerdem werden rechteckige Kranstellflächen für die Montagearbeiten sowie für zukünftige Wartungsarbeiten als dauerhafte Schotterfläche angelegt. Die Kranstellflächen der Windenergieanlage werden über eine permanent befestigte Zuwegung an das bestehende Wegenetz angebunden. Dazu müssen temporär befestigte Flächen für die Montage und Materiallagerung angelegt werden. Durch die Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges. Die Intensität der Inanspruchnahme ist von der jeweiligen Funktion der jeweiligen Teilflächen abhängig. Dort sind die Bodenfunktionen für die Betriebsphase der Anlage dann erloschen. Für die temporäre Inanspruchnahme von Boden und Biotopen während der Bauzeit gehen die Bodenfunktionen zeitlich beschränkt verloren.
Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden) kann es durch Windenergieanlagen zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barriere-Wirkung oder

einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des Tötungsverbotes kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht mit Datum vom 16.4.2021 erstellt. Die Avifauna wurde in den Jahren 2015, 2016, 2019, 2020 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters (Ecoda) Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht. Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Im Untersuchungsgebiet um den Windpark Rennweg wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard. Neben den windenergiesensiblen Fledermausarten sind u. a. folgende sonstige planungsrelevante Arten zu benennen: Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Braunes Langohr, Graues Langohr, Baumpieper, Bruthänfling, Eulen, Feldschwirl, Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Spechte, Sperber und Turteltaube.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401 liegt in einer Entfernung von > 2.500 m zur äußeren Grenze der Windfarm Rennweg. In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen sind die Natura 2000-Gebiete DE-4415-401 „Hellwegbörde“, DE-4415-304 „Möhne Mittellauf“, DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und „DE-4515-302 „Heveoberlauf“ vorprüfungsrelevant.
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet stellt das FFH-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ dar, welches sich in ca. 600 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort WEA 02 befindet. FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Bereich des Umgebungsschutzes von 300 m.

Das Plangebiet wird von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW) wie Gewässer und Siepen und schutzwürdigen Biotopen gemäß Biotopkataster NRW wie Laubwaldflächen durchzogen. Ausführungen dazu sind im Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“ zu entnehmen.

Alle geplanten Windenergiestandorte liegen innerhalb der Flächenkulisse für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises Soest, ausgewiesen durch die Verordnung der Bezirksregierung am 19.04.2009. Ausführungen dazu sind u. a. bei der Betrachtung des Schutzgutes „Landschaft“ zu finden.
Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vg. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung
Das Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401 liegt in einer Entfernung von > 2.500 m zur äußeren Grenze der Windfarm Rennweg. In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen sind die Natura 2000-Gebiete DE-4415-401 „Hellwegbörde“, DE-4415-304 „Möhne Mittellauf“, DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und „DE-4515-302 „Heveoberlauf“ vorprüfungsrelevant.

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 Abs.1 BNatSchG wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung Stufe I (Screening) durchgeführt.
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von 1.000 m um die geplante Windfarm. Dabei wird der Vorsorgeabstand von 300 m zwischen dem FFH-Gebiet und der nächstgelegenen Eingriffsfläche deutlich eingehalten. Ein höherer Abstandswert als 300 m wird nach Einschätzung der Fachbehörde als nicht erforderlich angesehen, da der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4515-302 „Heveoberlauf“ durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Unter den für das FFH-Gebiet „Heveoberlauf“ wichtigen Tierarten ist der Schwarzstorch in der Gebietsbeschreibung im Landschaftsinformationssystem des LANUV nicht explizit aufgeführt. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nehmen die Heve und ihre Nebenbäche eine Funktion als potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs ein. Hinweise auf essentielle Nahrungshabitate sind jedoch nicht bekannt.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele und Lebensraumtypen innerhalb der umgebenden Natura 2000-Gebiete weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Im Zuge der baubedingten Maßnahmen ist eine ökologische und hydrogeologische Baubegleitung durch fachkundiges Fachpersonal durchzuführen, um mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die zahlreichen Gewässer und Quellbereiche, zu verhindern. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Summationswirkungen mit anderen Projekten werden weitgehend ausgeschlossen.

Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung Stufe I (Screening) hat durch die wiederholte Beteiligung und den aktuell gefertigten Stellungnahmen der UNB ergeben, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen auf die genannten Natura2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken, unter Berücksichtigung einer Distanz von >600 m zwischen der Windfarm und dem nächstgelegenen Schutzgebiete DE-4515-302 „Heveoberlauf“ ausschließen lassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde liegen keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der genannten Natura2000-Gebiet(e) führen. Bei Durchführung einer ökologischen und hydrogeologischen Baubegleitung ist zusätzlich gewährleistet, auf unvorhersehbare Beeinträchtigungen direkt reagieren zu können.

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung
Nach dem Gutachten zur Erfassung der Avifauna vom 26.3.2021 und den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zur vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) u. a. mit Datum vom 17.11.2020, jeweils durch das Büro ecoda erstellt, wurde die Kartierung planungsrelevanter Brut- und Rastvogelarten den artspezifischen Bedürfnissen angepasst und über den direkten Vorhabenbereich hinaus auf den umgebenden Landschaftsraum ausgedehnt. Die Avifauna wurde in den Jahren 2015, 2016, 2019, 2020 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters (Ecoda) Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht. Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht, d. h., dass Gehölzrodungen bzw. Rückschnitte der betroffenen Bäume mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abgestimmt werden.

Im Untersuchungsgebiet um den Windpark Rennweg wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard. Neben den windenergiesensiblen Fledermausarten sind u. a. folgende sonstige planungsrelevante Arten zu benennen: Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Braunes Langohr, Graues Langohr, Baumpieper, Bruthänfling, Eulen, Feldschwirl, Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Spechte, Sperber und Turteltaube.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 b BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative mehr. In der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG werden je nach Brutvogelart unterschiedliche Abstände (Nahbereich und Prüfbereiche) festgelegt, wobei der Nahbereich ein pauschal signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Wird der erweiterte Prüfbereich eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Umgekehrt indiziert die Unterschreitung der Abstände, d. h. innerhalb des zentralen Prüfbereich den Bedarf einer vertieften Untersuchung sowie die Prüfung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgte primär auf Basis des Artenkatalogs und der Bewertungssystematik des Artenschutzleitfadens

unter Berücksichtigung des allgemeinen Wissensstandes. Für diesen Bereich besteht auch weiterhin die von den Gerichten zugestandene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

Nach den Kartierungen mussten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere für den Wespenbussard (Brutplatz) und den Schwarzstorch (Brutplatz und Bruthabitat) detailliert bewertet werden. Diese Bewertung erfolgte unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Fachbereich FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte.
Weitere ernstzunehmende Hinweise auf ein Brutrevier oder essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat) WEA-empfindlicher Vogelarten liegen innerhalb der Untersuchungsradien nicht vor. Neben den Brutvogelarten gibt es Hinweise auf folgende Fledermausarten: Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus.
Gemäß des Artenschutzleitfadens ist bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Art-gruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat). Aktivitätsschwerpunkte befinden sich in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA. Keine Maßnahmen notwendig.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Flusssee-schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise
Goldre-genpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise

Art, Art-gruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Grau-ammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Großer Brachvo-gel (Brut)	UR: 500m UW: ---	M		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat).

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Kranich (Brut) (Rast: Schlafplätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S	**X**		**X**			**X**	**X**		Zugvogel – überfliegend; Rastvorkommen außerhalb des Untersuchungsraums. Die Art tritt lediglich als überfliegender Durchzügler auf, der im Untersuchungsgebiet keine Rastmöglichkeiten findet. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Mornellregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Nordische Wildgänse (Rast: Nahrungshabitate)	UR: 400m UW: ---	M		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Rohrdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Rohrweihe [3] (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Art tritt lediglich als sehr sporadischer Durchzügler auf, daher sind keine Maßnahmen notwendig.
Rotmilan [3] (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Sporadische Überflüge des Windparks insbesondere im südlichen Bereich, wo eine Geländekante von Großvögeln für thermischen Höhengewinn genutzt wird. Ein Kollisionsrisiko ist nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht signifikant erhöht. Maßnahmen sind nicht notwendig.
Rotschenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Schwarzmilan [3] (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Nächstgelegener Brutplatz und Gemeinschaftsschlafplätze befinden sich in großen Entfernungen zu den geplanten WEA, die Art tritt nur gelegentlich überfliegend auf. Maßnahmen sind nicht notwendig.
Schwarzstorch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S	**X**		**X**			**X**	**X**		Brutplätze und Raumnutzung im Bereich des südlichen Laubwaldes. Keine Störung durch Anlage oder Betrieb anzunehmen aufgrund ausreichender Entfernung, daher keine Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen. Eine Funktionsminderung von Nahrungsgewässern kann durch die Nähe zu Quellbächen nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Lebensraumausgleich (Verbesserung von Nahrungshabitaten) vorgesehen ist. → vgl. Nebenbestimmung 3.12.8 und 3.12.9

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Singschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	UR: 400 m UW: ---	M		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Sumpfohreule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Uferschnepfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Da kein Brutplatz im Nahbereich befindet und der Rotor-Boden-Abstand der geplanten WEA über 80 m (94 m) beträgt, wird kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu angenommen. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.
Wachtelkönig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Wanderfalke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Die Art ist nur sporadischer Nahrungsgast, daher sind keine Maßnahmen notwendig.
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Wespenbussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Ein in 2020 nachgewiesenes Brutrevier befindet sich innerhalb des Nahbereichs von 500 m um die WEA. Im Vorfeld der Bauphase muss eine erneute Kartierung erfolgen. Sollte ein Revier im Nahbereich bestätigt werden, kann einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb der WEA nicht zugestimmt werden. Sollte ein Revier innerhalb des zentralen Prüfbereichs bestehen, sind Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. → vgl. Nebenbestimmungen 3.12.10 und 3.12.11

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Wiesenweihe [3] (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Ziegenmelker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Zwergdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.
Zwergschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	Schlafplätze: UR: 1000m UW: --- Nahrungshabitate: UR: 400m UW: ---	M		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente.

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MULNV & LANUV 2017. Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.
2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 4 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Aus der Art - für - Art - Betrachtung für den Windpark Rennweg ergibt sich folgende Bewertung:

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist eine nach EU-Recht besonders streng geschützte Vogelart (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) mit ungünstigem Erhaltungszustand in der kontinentalen Region und schlechtem Erhaltungszustand in der atlantischen Region. Gemäß LANUV (2022A) wird der NRW-weite Bestand auf 100 bis 120 Brutpaare geschätzt, wobei sich die Vorkommen auf die Mittelgebirge von Weserbergland, Sieger- und Sauerland, Bergischem Land und Eifel beschränken. Der Arnsberger Wald beherbergt mit ca. 16 bis 20 Brutpaaren ca. 20 % des landesweiten Gesamtbestandes, wobei auf dem Gebiet der Stadt Warstein derzeit mindestens drei dauerhaft besetzte Brutreviere bestehen (fünf Reviere nach LEDERER et al. 2020, wobei die beiden im hier betrachteten Untersuchungsraum befindlichen Horste als zwei Brutreviere gezählt werden und der Horstbaum des am südlichsten gelegenen Revieres sich auf Gebiet des Hochsauerlandkreises befindet). Gemäß Leitfaden von MULNV & LANUV (2017) besteht für den Schwarzstorch eine „Empfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb“, welche zur Brutaufgabe führen kann. Die durch WEA ausgelöste Störung führt in dem Fall also direkt zur Entwertung und damit zu einer faktischen Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte; der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist betroffen. Gemäß LAG VSW (2015) ist ein Mindestabstand von 3.000 m zwischen WEA und Brutstätte des Schwarzstorchs einzuhalten, der Prüfbereich beträgt 10.000 m. Der Leitfaden von MULNV & LANUV (2017), welcher als allgemein anerkannter Handlungsleitfaden maßgeblich ist und sich vielfach aus den Empfehlungen der LAG VSW (2015) zusammensetzt, gibt als Untersuchungsgebietsradius bzw. Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um geplante WEA von 3.000 m an. Einen allgemein anerkannten Minimalabstand als „Tabuzone“ um Brutstätten gibt es nicht. Diese Regelungen werden durch die vierte Änderung des BNatSchG aus 2022 nicht aufgehoben, da der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart aufgenommen wurde.

Wie die Raumnutzung der im Gebiet vorkommenden Schwarzstörche im Falle eines Horstbesatzes des südlichen Horstes (nördlich von Hirschberg, H2) aussieht, ist nicht bekannt. Es besteht die berechtigte Annahme, dass die Raumnutzung im Bereich der Aktivitätsschwerpunkte (Laubmischwald süd-/südöstlich des Windparks sowie Romecketal) sich in diesem Fall ähnlich darstellt wie bei einem Besatz des Horstes H1 (vgl. Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse, ECODA 2019). Zum einen bestehen in den Bereichen der höchsten (Flug-) Aktivität große, zusammenhängende Laubwaldbereiche mitsamt einer Geländekante, die von Großvögeln aufgrund der sich dort bildenden thermischen Aufwinde genutzt wird. Zum anderen sind mit Halle, Romecke und Schorenbach optimale Nahrungsgewässer vorhanden, von welchen insbesondere im Bereich der Halle, welche direkt südlich des besagten Laubwaldgürtels fließt, und im Bereich der Romecke, nahe des geplanten Anlagenstandortes WEA 15, eine häufige Anwesenheit von Schwarzstörchen dokumentiert wurde (vgl. u. a. ECODA 2019, PLANU GBR 2019, Abb. 3 und 4). Die Raumnutzung ist daher in 2019 im Bereich des Laubwaldgürtels südlich des Horstes H2 besonders ausgeprägt, obwohl der Horst in diesem Jahr nicht besetzt war. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Raumnutzug um diesen Horst bei einem Besatz desselben mindestens gleich stark, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber – insbesondere im Nahbereich des Horstes – noch stärker ausgeprägt ist. Folgerichtig kann durch die WEA-Standorte WEA 05, 07, und 10 eine erhebliche Störung brütender bzw. im Bereich des Brutplatzes befindlicher Schwarzstörche nicht ausgeschlossen werden, da sie sich in einem Abstand von unter 500 m oder nur unwesentlich darüber hinaus zum besagten Horstbaum befinden.
Da weiterhin die Raumnutzungsanalysen von PLANU GBR (2019) und ECODA (2019) einen für die Lebensweise des Schwarzstorchs typischen regelmäßigen Überflug bzw. Anflug der Romecke diese als wichtiges Nahrungshabitat bestätigen, ist auch eine erhebliche Störung durch die Nähe der Romecke geplante WEA 15 anzunehmen. Beide Raumnutzungsanalysen wurden im Jahr 2019 durchgeführt, als der östliche Horst (im Romecketal westlich von Warstein, H1) besetzt war. Aufgrund der räumlichen Nähe beider Brutstätten zueinander und der schnellen Erreichbarkeit der Romecke als Nahrungshabitat kann davon ausgegangen werden, dass diese in jeder Brutperiode regelmäßig aufgesucht wird, unabhängig davon, welcher der beiden Horste besetzt ist. WEA 14

liegt auf einer von LEDERER et al. (2020) ermittelten möglichen regelmäßigen Flugstrecke zwischen den Horsten H1 und H2 und ist dem im Untersuchungszeitraum 2015 bis 2022 am häufigsten besetzten Horst H1 mit nur 650 m Entfernung am nächsten gelegen. Der Gutachter ecoda hebt die WEA 10 und WEA 14 als einzige eindeutig kritische Anlagenstandorte hervor, für welche Tagabschaltungen vorzusehen sind, er begründet dies mit der Nähe zum Horst H2 (WEA 10) bzw. zum Horst H1 (WEA 14), insbesondere aber mit der Nähe beider Standorte zu häufig überflogenen Bereichen mit thermischen Aufwinden, welche unabhängig von einem Besatz des Wechselhorstes (H2) in jeder Brutperiode häufig überflogen werden dürften. WEA 05 und 07 sollen, so der Gutachter, ebenfalls mit Tagabschaltungen betrieben werden, sofern der in deren Nähe befindliche Horst H2 innerhalb eines Jahres noch einmal besetzt wird – was in 2021 geschehen ist.

Die WEA 4 ist in einer Entfernung von ca. 1.040 m vom Turmmittelpunkt bis zum in 2021 besetzten Brutplatz H2 sowie ca. 2.550 m zum zuletzt Anfang 2021 vorübergehend besetzten (2020 und 2022 erfolgreich bebrüteten) Brutplatz H1 geplant. Der den Brutplatz H2 umgebende Brutwald ist ca. 800 m von WEA 4 entfernt. Ein zusammenhängender Laubwaldgürtel mit daran angrenzenden Bachläufen stellt einen der im Rahmen der Raumnutzungsanalysen ermittelten Aktivitätsschwerpunkte des Schwarzstorchs dar und ist ca. 500 m entfernt, die nächstgelegenen dokumentierten Flugbewegungen ca. 300 m. Dabei ist keine erhöhte Anzahl von Flugbewegungen in einem potenziell kritischen Nahbereich um den Standort erkennbar und keine, welche in dessen Richtung führen. Ein Störpotenzial, welches geeignet ist, zu einer Aufgabe eines Brutplatzes zu führen, wird aufgrund der Entfernungen als sehr gering eingeschätzt. Ein Kollisionsrisiko, welches als signifikant erhöhte zu bezeichnen ist, ist nahezu aus-geschlossen. Die Errichtung und der Betrieb der WEA 4 lösen nach Prüfung aller vorhandenen Erkenntnisse hinsichtlich des Schwarzstorchs keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Für die geplanten Anlagenstandorte WEA 05, 07, 10, 14 und 15 bestehen, teils unüberwindbare, artenschutzrechtliche Betroffenheit, welche in den entsprechenden Stellungnahmen detailliert betrachtet werden.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzstorchs im Windpark Rennweg:

Anlagenstandort	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**	**Betroffenheit mit Vermeidung und/oder Kompensation zu verhindern**
WEA 02	nein	nein	nein	**---**
WEA 03	nein	nein	nein	**---**
WEA 04	nein	nein	nein	**---**
WEA 05	nein	nein	**ja**	**nein**
WEA 06	nein	nein	nein	**---**
WEA 07	nein	nein	**ja**	**ja**
WEA 08	nein	nein	nein	**---**
WEA 09	nein	nein	nein	**---**
WEA 10	nein	nein	**ja**	**nein**
WEA 11	nein	nein	nein	**---**
WEA 12	nein	nein	nein	**---**
WEA 13	nein	nein	nein	**---**
WEA 14	nein	nein	**ja**	**ja**
WEA 15	nein	nein	**ja**	**ja**
Interne Zuwegungen	nein	nein	nein	**---**

Wespenbussard

Der Wespenbussard ist nach EU-Recht besonders sowie streng geschützte (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) mit ungünstigem Erhaltungszustand in der kontinentalen Region und schlechtem Erhaltungszustand in der atlantischen Region. Die Art kommt mit ca. 300 bis 500 Brutpaaren in Nordrhein-Westfalen vor (Stand 2015) und ist insgesamt relativ dispers lückig über ganz NRW verteilt, mit schwachem Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland (LANUV 2022A).
Die Windenergieempfindlichkeit des Wespenbussards ergibt sich durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko, insbesondere bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten vor allem in Nestnähe (MULNV & LANUV 2017).

LEDERER ET AL. (2020) wiesen ein Brutrevier der Art ca. 370 m südwestlich des geplanten Anlagenstandortes WEA 04, ca. 640 m südlich bzw. südsüdöstlich von WEA 02 und ca. 850 m westlich von WEA 05 nach. Lederer et al. empfehlen einen pauschalen Schutzradius von 500 m, innerhalb welchem keine WEA errichtet werden sollen. „Der engere Horstbereich (Horstschutzzone mit 500 m Radius) sollte nicht als Fläche für die Windenergie ausgewiesen werden, da dieser Bereich des empfohlenen artspezifischen Mindestabstandes zu WEA in der Regel zu keiner Vermeidung zugänglich ist.

Im Rahmen der Untersuchungen von Ecoda wurde der Wespenbussard häufig im Untersuchungsraum nachgewiesen, jedoch ohne dass ein konkretes Revierzentraum ermittelt werden konnte. Im Zuge der Raumnutzungskartierung von Schwarzstörchen wurde die Art dreizehnmal erfasst, häufig mit Paarflügen und anderem Balzverhalten, das sich jedoch nicht an einem oder mehreren Stellen im Untersuchungsraum konzentrierte. Vorsorglich nimmt der Gutachter ecoda an, dass der Untersuchungsraum eine allgemeine bis besondere Bedeutung habe. Weiterhin zeigen die Kartierergebnisse die dokumentierten Flugbewegungen des Wespenbussards in 2019.
Die Ergebnisse durch LEDERER et al. (2020) zeigt unter anderem das in 2020 ermittelte Revierzentrum des Wespenbussards. Die leichte Häufung von Balzflügen kann angesichts der vielen anderen Flugbewegungen in anderen Bereichen des Untersuchungsraums noch nicht als eindeutiger Aktivitätsschwerpunkt angesehen werden, ist jedoch auffällig, wenn bekannt ist, dass Lederer et al. in 2020 hier ein Brutrevier definiert haben.

Im Rahmen der Raumnutzungskartierung des Schwarzstorchs in 2019 wurden auch die Flugbewegungen weiterer planungsrelevanter Vogelarten (Rotmilan, Wespenbussard) dokumentiert. Im Ergebnis konnten keine regelmäßige Flugroute und kein sonstiger Aktivitätsschwerpunkt des Wespenbussards über geplanten WEA-Standorten festgestellt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Wespenbussard abgesehen von seinen Balzflügen eine heimliche Lebensweise führt und im Vergleich zu anderen im Offenland jagenden Vogelarten schwer zu erfassen ist. Davon abgesehen, dass im Zuge der Raumnutzungsanalyse keine gezielte Erfassung des Wespenbussards erfolgte, sondern das Hauptaugenmerk auf der Erfassung des Schwarzstorchs lag, kann zudem auf große Distanz, in welcher ein Schwarzstorch noch sichtbar bzw. eindeutig bestimmbar ist, ein Wespenbussard bereits übersehen werden oder nicht mehr eindeutig bestimmbar sein (auf große Entfernung besteht eine hohe Verwechslungsgefahr mit dem sehr ähnlichen Mäusebussard). Es ist anhand der oben aufgeführten Informationen möglich, dass der Wespenbussard bereits in 2019 ein Brutrevier in demselben Bestand hatte, in welchem LEDERER et al. (2020) dieses nachgewiesen haben.

Vorsorglich wird der Wespenbussard in der Maßnahmenplanung des Gutachters (ECODA 2021E) berücksichtigt, wobei eine 2 ha große Ablenkfläche (Maßnahmenfläche F) die Tiere zur Nahrungssuche von den Nahbereichen der Windenergieanlagen weglocken und so ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermeiden soll. Eine Anlockung von dem in 2020 festgestellten Brutrevier des Wespenbussards südwestlich WEA 4 / südlich WEA 2, welche die Tiere im direkten Flug zur Maßnahmenfläche F lockt, würde bei einer Realisierung der Anlagenstandorte WEA 05 und WEA 10 ein Kollisionsrisiko nur zusätzlich erhöhen, da eine direkte Flugroute in die Nähe der Rotoren dieser beiden Anlagen führt. Die Maßnahmenfläche F ist jedoch unbedenklich, wenn keine

Errichtung der Anlagen WEA 5 und WEA 10 erfolgt. Da die Untere Naturschutzbehörde einer solchen nicht zustimmt, wird von einer gewissen Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahme ohne zusätzliches Kollisionsrisiko ausgegangen.

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse des Schwarzstorchs wurde der Wespenbussard miterfasst. Es wurde keine auffällig hohe Anzahl an Flugbewegungen in einem kritischen Nahbereich eines der geplanten WEA-Standorte nachgewiesen, welche einen eindeutigen Aktivitätsschwerpunkt definieren kann. Gleichwohl sind mehrere Balzflüge über dem Bereich dokumentiert worden, welcher in 2020 von LEDERER et al. (2020) als Brutrevier definiert wurde. Aufgrund der Möglichkeit einer Untererfassung im Rahmen der Raumnutzungsanalyse, die auf die Zielart Schwarzstorch ausgerichtet war, sowie aufgrund der allgemein hohen Aktivität im direkten Umfeld des Brutplatzes verbleibt bei der geringen Entfernung von nur ca. 370 m zur WEA 4 eine erhebliche Prognoseunsicherheit hinsichtlich eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, welches nicht (allein) mit einer Ablenkfläche ausgeräumt werden kann.
Für die das in 2020 nachgewiesene Brutrevier nutzenden Exemplare des Wespenbussards besteht gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Brutrevier wurde von LEDERER et al. (2020) in einer Entfernung unter 500 m zur geplanten WEA 4 verortet. Der Wespenbussard sucht in aller Regel in jedem Jahr seine Brutreviere wiederholt auf, baut jedoch in den meisten Fällen einen neuen Horst oder nutzt einen vormals errichteten Wechselhorst, von welchen normalerweise mehrere angelegt werden. Daher ist es möglich, dass der Wespenbussard in künftigen Jahren in größerer Entfernung zum Anlagenstandort WEA 04 und anderen WEA brütet. Zudem wird berücksichtigt, dass im Rahmen der gezielten Kartierungen des Gutachters kein Revier des Wespenbussards eindeutig festgestellt wurde, wenngleich die dokumentierte Raumnutzung zeigt, dass ein solches bereits in 2019 vorhanden gewesen sein könnte.

Um festzustellen, ob im Vorfeld der Bauphase weiterhin ein Brutrevier des Wespenbussards innerhalb des zentralen Prüfbereichs besteht, muss eine gezielte Nachkartierung in dem Laubwald durchgeführt werden, in welchem das Brutrevier des Wespenbussards in 2020 nachgewiesen wurde, sowie in unmittelbar angrenzenden Beständen, sofern diese als Brut-habitat der Art in Betracht kommen, bis zu einem Abstand von 1.000 m um die geplante WEA 4. Die Nachkartierung muss in der Aktivitätsperiode des Wespenbussards durchgeführt werden, auf welche die Bauphase folgt und kann mit einer Horstsuche während der Phase der unbelaubten Laubwaldbereiche kombiniert werden.

Falls im Zuge einer Nachkartierung ein Brutrevier des Wespenbussards nachgewiesen wird, ist je nach Entfernung und Lage des Brutrevieres in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 04 zugestimmt werden kann und/oder ob ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden. Wird im Zuge einer Nachkartierung das Vorhandensein eines Reviers im Nahbereich bis 500 m um WEA 04 bestätigt, kann einer Genehmigung nicht zugestimmt werden.
Wird im Zuge einer Nachkartierung ein Revier der Art außerhalb von 500 m aber innerhalb von 1.000 m Abstand zur WEA 04 festgestellt, kann eine Genehmigung, ggf. unter Einhaltung weiterer Vermeidungsmaßnahmen wie phänologiebedingten Abschaltungen oder der Anwendung eines Antikollisionssystems, erfolgen.
Wird im Zuge einer Nachkartierung kein Brutrevier im 1.000 m-Radius nachgewiesen, werden keine Vermeidungsmaßnahmen benötigt.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wespenbussards im Windpark Rennweg:

Anlagenstandort	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**	**Betroffenheit mit Vermeidung und/oder Kompensation zu verhindern**
WEA 02	ja/nein*	nein	nein	---
WEA 03	nein	nein	nein	---
WEA 04	**ja**	nein	nein	**ja**
WEA 05	---	---	---	---
WEA 06	nein	nein	nein	---
WEA 07	nein	nein	nein	---
WEA 08	nein	nein	nein	---
WEA 09	nein	nein	nein	---
WEA 10	---	---	---	---
WEA 11	nein	nein	nein	---
WEA 12	nein	nein	nein	---
WEA 13	nein	nein	nein	---
WEA 14	nein	nein	nein	---
WEA 15	nein	nein	nein	---
Interne Zuwegungen	nein	nein	nein	---

***** Aussage Untere Naturschutzbehörde: Hier handelt es sich um eine tendenzielle Einschätzung, die mit großen Unsicherheiten behaftet ist, solange keine detaillierten Erkenntnisse durch eine Nachkartierung gewonnen worden sind.

Angesichts der derzeit reichlich vorhandenen offenen und halboffenen Bereiche sowie Saumstrukturen, welche infolge der Borkenkäferkalamitäten und anschließenden Rodungen überall im Untersuchungsraum geschaffen wurden und welche potenzielle Nahrungsflächen für den Wespenbussard darstellen, ist ein wirksamer Anlockungseffekt durch die Ablenkfläche (Maßnahmenfläche F in ECODA 2021E) eher spekulativ. Die Ablenkfläche schafft jedoch ein zusätzliches Nahrungsangebot und wirkt möglicherweise unterstützend bei der Vermeidung von Kollisionen. Für eine Wirksamkeit der Ablenkfläche ist eine regelmäßige Offenhaltung vereinzelter Lichtungen und Schneisen über die gesamte Betriebszeit der WEA notwendig. Die Lage der Ablenkfläche ist nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass die Anlagenstandorte WEA 05 und WEA 10 nicht errichtet werden, da diese in einer direkten Fluglinie zwischen dem in 2020 nachgewiesenen Brutrevier und der Ablenkfläche geplant sind.

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Haselmaus	**X**			**X**	**X**		**X**		Habitatanalyse, anschließend ggf. Kartierung oder Maßnahmen gem. eines worst-case-Szenarios: Entfernen der Vegetation vom 15. November bis 28. Februar, Rodung der Wurzelstöcke in der darauffolgenden Aktivitätsperiode vom 1. September bis 31. Oktober. –> vgl. Nebenbestimmung 3.11.5
Wildkatze	**X**		**X**			**X**	**X**		Gemäß Gutachten müssen mehrere Vermeidungsmaßnahmen ineinander greifen: Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, ggf. Sicherung potenzieller Versteck- und Ruheplätze, Bautätigkeiten nach Möglichkeit nur bei Tageslicht, Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.7
Luchs	**X**		**X**			**X**	**X**		Das Untersuchungsgebiet stellt einen allenfalls sporadisch genutzten Durchwanderungskorridor für die Art dar, so dass keine Maßnahmen notwendig sind.
Braunes Langohr	**X**		**X**			**X**	**X**		Gemäß Gutachten Baumkontrollen im Rahmen der Baufeldräumung, ggf. Anbringen von Ersatzquartieren. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.16

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Graues Langohr	**x**		**x**			**x**	**X**		Gemäß Gutachten Baumkontrollen im Rahmen der Baufeldräumung, ggf. Anbringen von Ersatzquartieren. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.16
Fledermäuse der Gattung *Myotis*	**x**		**x**			**x**	**X**		Gemäß Gutachten Baumkontrollen im Rahmen der Baufeldräumung, ggf. Anbringen von Ersatzquartieren. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.16
Baumpieper	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Bluthänfling	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Eulen außer Uhu	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Feldschwirl	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Habicht	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Mäusebussard	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Neuntöter	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Spechte	**x**			**x**	**x**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.*						**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Sperber	**X**			**X**	**X**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Turteltaube	**X**			**X**	**X**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Waldlaubsänger	**X**			**X**	**X**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Waldschnepfe	**X**			**X**	**X**		**X**		Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, nötigenfalls Lebensraumausgleich. → vgl. Nebenbestimmungen 3.11.3 und 3.11.13
Amphibien	**X**			**X**	**X**		**X**		Sicherung und ggf. Ausgleich von Kleingewässern, insbesondere auf auszubauenden Forstwegen. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.15

Aus der Art - für - Art - Betrachtung für den Windpark Rennweg ergibt sich folgende Bewertung:

<u>Haselmaus</u>

Der Gutachter schließt ausgerechnet auf den Bauflächen, die aus reinen Kalamitätsflächen bestehen, Vorkommen von Haselmäusen aus. Hier ist entscheidend, ob sich bereits strauchartige Vegetation entwickelt hat (in dem Fall liegt ein wesentlich besseres Haselmaushabitat vor als in jedem Laubwald). Der Gutachter schlägt aufgrund der Dynamik im UR richtigerweise vor, dass vor der Rodung eine erneute Habitatanalyse erfolgen sollte. Alternativ könne im Zweifelsfall eine Erfassung von Haselmäusen Klarheit verschaffen. Einer solchen Vorgehensweise kann zugestimmt werden. Es ist anzunehmen, dass ein Vorkommen der Haselmaus mit Hinblick auf die gegenwärtigen Lebensraumausstattungen sowie auf die weitere Sukzession auf den Kalamitätsflächen für keinen der beantragten WEA-Standorte von vornherein sicher ausgeschlossen werden kann. Bei der fortschreitenden Sukzession ist stark davon auszugehen, dass die Kalamitätsflächen bis zum Baubeginn überwiegend gut geeignete Haselmauslebensräume darstellen werden. Diese Bereiche sind durch eine erneute Habitatanalyse mit flächendeckender Begehung der Eingriffsfläche sowie Einbeziehung angrenzender Bereiche zu definieren. Bestehen Zweifel, ist eine Erfassung von Haselmäusen mittels so genannter „Haselmaus-Tubes“ über mindestens fünf Monate (Ausbringen der Tubes bis Ende März, Kontrollen einmal monatlich von Juni bis September/Oktober) durchzuführen. Eine unterstützende Nestsuche im Rahmen der Kontrollen der Tubes ist sinnvoll. In Bereichen neuer Zuwegungen, für welche ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden kann, gilt die gleiche Vorgehensweise. In schmalen Bereichen, in denen lediglich die vorhandene Zuwegung verbreitert werden soll, genügt eine kurze Inaugenscheinnahme, ggf. mit einer gezielten Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb der Aktivitätsperiode der Art durch die ökologische Baubegleitung.

Anstelle einer zeitaufwändigen gezielten Erfassung von Haselmäusen, die eine mehrere Monate in Anspruch nehmen würde, wird auch eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne eines worst-case-Szenarios als sinnvoll erachtet. Eine Rodung der Vegetation innerhalb der Aktivitätsphase der Haselmäuse wird bei dieser Vorgehensweise an allen WEA-Standorten abgelehnt, da in dem Fall, dass sich Haselmäuse in der Fläche befinden, diese dabei ihre Nester verlieren und unter Umständen auch getötet werden können, insbesondere wenn diese sich in ihrer Tagesruhe (Torpor) befinden. Die Vegetation darf nur außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus mit leichtem Gerät gemäht werden, die Wurzelstöcke dürfen nur in der darauffolgenden Aktivitätszeit der Haselmaus gerodet werden. Erst dann dürfen in die Tiefe gehende Erdarbeiten und Bodenverdichtungen erfolgen. Da ein Vorkommen der Art zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Kartierung an keinem Standort mit ausreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, welche mit bewährten Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden kann, für alle geplanten WEA-Standorte formuliert.

Eine Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus ist nicht notwendig, sofern die den Eingriffsflächen angrenzenden Bereiche in ausreichender Flächengröße mindestens gleichwertigen Lebensraum zur Verfügung stellen. Gemäß den Maßnahmensteckbriefen für Säugetiere (MKULNV 2013) sind dies mindestens 20 ha für eine überlebensfähige Population. Aufgrund der aktuellen Beschaffenheit und Entwicklung der Flächen ist ein populationsrelevanter Lebensraumverlust infolge der Bebauung durch die WEA sehr unwahrscheinlich.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betroffenheit der Haselmaus im Windpark Rennweg:

Anlagen-standort	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**	**Betroffenheit mit Vermeidung und/oder Kompensation zu verhindern**
WEA 01	---	---	---	---
WEA 02	**ja**	nein	**ja**	**ja**

WEA 03	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 04	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 05	---	---	---	---
WEA 06	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 07	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 08	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 09	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 10	---	---	---	---
WEA 11	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 12	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 13	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 14	**ja**	nein	**ja**	**ja**
WEA 15	**ja**	nein	**ja**	**ja**
Zuwegungen	**ja**	nein	**ja**	**ja**

Wildkatze

Der Gutachter stellt dar, dass im Bereich des Untersuchungsraums mit einer etablierten Wildkatzenpopulation zu rechnen ist. Nach Messtischblattangaben des LANUV und Angaben des Säugetieratlas NRW besteht ein durchgehendes Vorkommen südlich von Ruhr und Möhne, das Sauerland beherbergt eines der in Nordrhein-Westfalen wichtigsten Vorkommen (LANUV 2022B, SÄUGETIERATLAS NRW (2022). Weiter wird ein mögliches Vorkommen von Geheckplätzen der Art auf den strukturreichen Kalamitätsflächen als möglich erachtet. Eine seriöse Prognose zur Betroffenheit der Art sei derzeit aufgrund der Dynamik im Bereich potenzieller Lebensräume kaum möglich. „Deshalb sollte rechtzeitig vor Rodungsbeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine erneute Erfassung der Strukturen erfolgen, um festzustellen in welchen Bereichen sich geeignete Lebensräume der Wildkatze befinden und um dann entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen“ (ECODA 2021B). Eine Baufeldräumung wird außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten empfohlen, potenzielle Quartierstrukturen sollen schonend entfernt werden, um ggf. anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zu geben, das Quartier rechtzeitig zu verlassen. Den Ausführungen und empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen des Gutachters werden in allen Punkten zugestimmt. Die in 6.2.2 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen sind vollumfänglich umzusetzen.

Zusammenfassende artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Wildkatze im Windpark Rennweg:

Anlagenstandort	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**	**Betroffenheit mit Vermeidung und/oder Kompensation zu verhindern**
WEA 01	---	---	---	---
WEA 02	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 03	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 04	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 05	---	---	---	---
WEA 06	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 07	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 08	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 09	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 10	---	---	---	---
WEA 11	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 12	**ja**	nein	**ja**	**Ja**

WEA 13	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 14	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
WEA 15	**ja**	nein	**ja**	**Ja**
Zuwegungen	**ja**	nein	**ja**	**Ja**

Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Vogelarten: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Eulen, Spechte, Waldlaubsänger, Neuntöter, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling, Turteltaube, Waldschnepfe

Zum Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf Greifvögel wird ein eventueller Wegfall von Nistplätzen als unerheblich erachtet: „Sollten baubedingt Niststätten entfernt werden müssen, stehen den betroffenen Arten in den umgebenden Gehölz- und Waldbereichen eine Vielzahl vergleichbarer Strukturen zur Verfügung […]“. Die ökologische Funktion bleibt nach Einschätzung des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten. Gleiches gilt für höhlenbewohnende (Waldkauz, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht), bodenbrütende (Waldlaubsänger, Waldschnepfe) und boden- bzw. gehölzbrütende Vögel (Neuntöter, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling, Turteltaube). Tatsächlich wurde die Umgebung des Untersuchungsraumes nicht auf diese Arten hin kartiert, so dass **nicht bekannt** ist, ob außerhalb der verloren gehenden Lebensräume bereits alle potenziellen Bruthabitate von anderen Individuen und Brutpaaren dieser Arten besetzt werden. Eine Flucht in angrenzende Bereiche hätte dann eine Verdichtung und schließlich Abnahme der oben genannten Arten zufolge, womit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wäre. Hinzu kommt die methodische Schwäche, dass zugunsten der Erfassung der WEA-empfindlichen Zielarten, die nicht WEA-empfindlichen planungsrelevanten Vogelarten nicht, wie es das Methodenhandbuch nach SÜDBECK et al. (2005) sowie das OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 15.07.2020, 8 B 1600/19:) verlangen, spätestens mit Einbruch der Morgendämmerung kartiert wurden, so dass eine Untererfassung einiger dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.
Die ökologische Baubegleitung hat in Baumbeständen, in welchen potenzielle Horstbäume stocken, vor einem Holzeinschlag oder einem Gehölzschnitt eine Kontrollbegehung durchzuführen, um festzustellen, ob Groß- oder Greifvögel seit der letzten Kartierung Horste errichtet haben. Weiter ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung darauf zu achten, dass gemäß der DIENSTANWEISUNG ARTENSCHUTZ IM WALD (2021) entsprechende Tabubereiche um besetzte Horste eingehalten werden und der Horstbaum sowie angrenzende Bereiche nur im unbedingt notwendigen Umfang sowie nach Ausflug aller Jungvögel gefällt werden. Groß- oder Greifvogelhorste, welche für die Errichtung der geplanten WEA oder der Zuwegungen verloren gehen, müssen im räumlichen Zusammenhang, in ausreichendem Abstand zu den WEA, durch Kunsthorste auf geeigneten Bäumen ersetzt werden.
Baumbestände, in welchen potenzielle Nistbäume von in Bäumen brütenden Vogelarten möglich sind, sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung vor einer Inanspruchnahme der Gehölze zu kontrollieren. Dies ist auch bei Astschnitten zu beachten, welche z. B. für die Erstellung von Lichtraumprofilen notwendig werden können, da (neben Fledermäusen) Arten wie der Kleinspecht häufig innerhalb abgestorbener oder absterbender Äste brüten. Beim Nachweis einer Brut- oder Schlafhöhle sind, entsprechend den Maßnahmensteckbriefen des LANUV bzw. MKULNV (2013) und abgestimmt auf die Habitatansprüche der in Betracht kommenden Art/-en, Ersatzhöhlen im räumlichen Zusammenhang an geeigneten Bäumen anzubringen.
Die in den großen Kalamitätsflächen gegenwärtig in bedeutenden Beständen vorkommenden Arten des Halboffenlandes wie Neuntöter, Feldschwirl, Baumpieper oder Bluthänfling stellen bei der vorliegenden Planung einen Sonderfall dar, da mindestens gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten in angrenzenden Bereichen momentan großflächig vorhanden sind. Zugleich ist die große zeitliche und räumliche Dynamik in diesen Lebensräumen zu bedenken: Aufgrund der natürlichen Sukzession (sowie durch Aufforstungen) bieten die gegenwärtig vorhandenen Kalamitätsflächen nur für einige Jahre Lebensräume für die genannten Arten. Durch Holzeinschläge und Naturereignisse an anderen Stellen des Untersuchungsraums entstehende Lichtungen werden

zukünftig neue Lebensräume dieser Arten darstellen. Sofern durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung oder Verletzung sowie Störung während der Brutzeit vermieden wird und wenn in der Umgebung mindestens gleichwertiger Lebensraum in ausreichender Flächengröße vorkommt, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der folgenden Brutperiode in jeweils angrenzenden Bereichen in Anspruch genommen werden können, können kleinflächig die Bereiche, in welchen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, ersatzlos überplant werden. Dabei ist jeweils das Vermeidungsgebot zu beachten und z. B. Gebüsche nur im unbedingt notwendigen Umfang zu entfernen.
Aufgrund der Dynamik in den Vorhabensflächen und im Hinblick auf mögliche Untererfassungen nicht WEA-empfindlicher Arten, da die Kartierung dieser nicht nach der anerkannten Methodik gemäß SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt wurde (vgl. Stellungnahme zu ECODA 2020A), muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung jeweils eine erneute überschlägige Habitatanalyse erfolgen. Im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme muss unter Berücksichtigung der Kartierergebnisse jede Baufläche, Lagerfläche, Montagefläche und Zuwegung erneut auf ihre Eignung für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten bewertet werden. Sollte die Analyse zu dem Ergebnis kommen, dass für eine oder mehrere Art/-en ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden kann, weil sich auf angrenzenden Flächen die verloren gehenden Lebensraumstrukturen nicht in mindestens gleicher Fläche und gleichwertiger Ausprägung befinden, müssen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
Die Turteltaube, welche zumeist dichtere, höhere Gebüsche, kleine Gehölzbestände und Waldränder als unmittelbare Bruthabitate nutzt, muss im Zuge der ökologischen Baubegleitung besonders berücksichtigt werden. Aufgrund ihrer schlechten Bestandssituation und der im Zuge der aktuellen Dynamik hinsichtlich Verfall und Sukzession nicht zeitnah neu entstehenden Brutgehölze dürfen die durch den Gutachter festgestellten Reviere sowie ggf. im Zuge der ökologischen Baubegleitung neu nachgewiesene Reviere nicht überplant werden. Im Falle einer unumgänglichen Überplanung ist durch die ökologische Baubegleitung ein sorgfältiges Maßnahmenkonzept zu erstellen, um das betreffende Brutrevier zu erhalten. Reviere der Turteltaube wurden von ECODA (2017B/2021A) in geringen Abständen nordwestlich der WEA-Standorte WEA 03 und WEA 06, in 2019 nordöstlich von WEA 03 (ECODA 2020A) sowie von LEDERER et al. (2020) zwischen WEA 04 und WEA 06 nachgewiesen.
Die Waldschnepfe wird seit kurzem nicht länger als WEA-empfindliche Art betrachtet (KIEL mdl. 2023). Es ist demnach nicht länger davon auszugehen, dass optische und/oder akustische Störreize einen weitreichenden Lebensraumverlust für die Art bewirken. Ein solcher ist nur möglich, wenn das Baufeld innerhalb eines essenziellen Lebensraumbestandteils (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, essenzielles Nahrungshabitat) errichtet wird. Weiter können Verbotstatbestände ausgelöst werden, wenn während der Bauphase eine Störung und/oder Tötung bzw. Verletzung von Individuen stattfindet. Da die geplanten WEA-Standorte nicht innerhalb von Laubwäldern errichtet werden und potenzielle Nahrungshabitate der Waldschnepfe in Form offener oder halboffener frischer bis mäßig feuchter Bereiche weitgehend aussparen, wird hinsichtlich der Waldschnepfe nach Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse vermutlich kein Verbotstatbestand ausgelöst. Zur Vermeidung von Störungen sowie möglichen Tötungen von Waldschnepfen während der Bauphase hat die ökologische Baubegleitung entsprechend Sorge zu tragen.

<u>Nicht planungsrelevante Vogelarten</u>

Eine Baufeldräumung, Heranbringen und Lagerung von Material oder Maschinen sowie sämtliche Bauarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Sollten einzelne Teilbereiche außerhalb dieses Zeitraums geräumt werden müssen, muss eine vorherige Kontrolle aller Gehölze und sonstigen Strukturen auf Brutvogelvorkommen durch die ökologische Baubegleitung erfolgen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Die STADT WARSTEIN (2021) merkt an, dass das übliche Zeitfenster außerhalb der üblichen Vogelbrutzeiten die Gefahr birgt, dass hinsichtlich des auch im Winter brütenden Fichtenkreuzschnabels Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Da die

Art nicht planungsrelevant ist, wurde sie im Zuge der Brutvogelkartierungen nicht gezielt erfasst. Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung darauf zu achten, dass die Bauflächen und Zuwegungen vor der Baufeldräumung (bevor die Tiere durch Personen oder Maschinen vergrämt werden können) auf eine Lebensraumeignung hin betrachtet und im Falle einer Eignung mindestens mit einer einmaligen intensiven Begehung auf die Anwesenheit von Brutvögeln hin untersucht werden. Bei einem großen zeitlichen Abstand zwischen der Kontrolle und der Baumfällung der entsprechenden Gehölze sind diese unmittelbar vor der Rodung erneut zu kontrollieren, was mit der Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere kombiniert werden kann.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind somit die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten (vgl. Nebenbestimmung 3.11.3) und außerhalb der normalen Vogelbrutzeiten ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels zu achten (vgl. Nebenbestimmung 3.11.14).

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Amphibien und Reptilien

Einige vorhandene Zuwegungen im Süden des Untersuchungsraums weisen große Pfützen auf, welche bei einer Begehung im Spätsommer 2021 mit Bergmolchen besetzt waren, es besteht auch eine Eignung als Laichgewässer für weitere Arten. Im Zuge der Anlegung der Zuwegungen dürfen keine Amphibien getötet und potenzielle oder nachweisliche Laichgewässer nicht ersatzlos zerstört werden.

WEA - empfindliche Fledermausarten

Im Jahr 2019 wurden Felderhebungen zu Fledermäusen durch Detektorbegehungen und Horchkistenuntersuchungen durchgeführt. Diese Datenerhebungen geben Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte durch Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfleder-, Breitflügelfleder-, Zwergfleder- und Zweifarbfledermaus.
Die Prognoseunsicherheiten zu den Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe (>100 m) machen Abschaltzeiten gemäß Leitfaden erforderlich, um den Eintritt des Tötungsverbots zu vermeiden. Dabei ist die Windenergieanlage im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Temperaturen > 10°C in Gondelhöhe abzuschalten. Eine Anpassung dieses Abschaltszenarios ist nur auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings nach Inbetriebnahme der WEA möglich. Nur mit einem Dauererfassungssystem in Gondelhöhe (>100 m) lassen sich differenzierte Aussagen, auch bezüglich der im Herbst durchziehenden Fledermausarten, treffen. Daher kann zur Ermittlung der Fledermausaktivität ein Gondelmonitoring gemäß Leitfaden vorgesehen werden, bei dem ein automatisches Aufzeichnungsgerät mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung in der Gondel der WEA installiert wird. Dieses Monitoring ist für mindestens zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, jeweils den Zeitraum zwischen 01.04. und 31.10., in Kombination mit WEA-Abschaltalgorithmen durchzuführen.
Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch eine nachträgliche Anordnung hervorbringen, welche Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Abendsegler	**x**		**---**	**---**	**x**		**X**		Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel hat an mindestens 4 ausgewählten WEA, darunter WEA 14, ein Gondelmonitoring sowie an zwei dieser WEA, darunter WEA 14, zusätzlich ein Mastmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchgeführt werden. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.19 und 3.11.20
Kleinabend-segler	**x**		**---**	**---**	**x**		**X**		Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel hat an mindestens 4 ausgewählten WEA, darunter WEA 14, ein Gondelmonitoring sowie an zwei dieser WEA, darunter WEA 14, zusätzlich ein Mastmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchgeführt werden. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.19 und 3.11.20
Rauhhaut-fledermaus	**x**		**---**	**---**	**x**		**X**		Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel hat an mindestens 4 ausgewählten WEA, darunter WEA 14, ein Gondelmonitoring sowie an zwei dieser WEA, darunter WEA 14, zusätzlich ein Mastmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchgeführt werden. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.19 und 3.11.20
Mücken-fledermaus		**x**	**---**	**---**		**x**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene A**usgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Nordfledermaus		**x**	**---**	**---**		**x**	**---**	**---**	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Breitflügelfledermaus	**x**		**x**			**x**	**X**		Die Art wurde nur mit wenigen Kontakten im Untersuchungsraum nachgewiesen, sie ist allgemein eher in Siedlungs(rand)bereichen zu finden und jagt in offenen Habitaten. Eine Betroffenheit ist unwahrscheinlich, ein Restrisiko wird durch die Abschaltungen minimiert.
Zweifarbfledermaus	**x**		**---**	**---**		**x**	**---**	**---**	Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Ein Gondelmonitoring zur Erfassung der tatsächlichen Fledermausaktivität im Gondelbereich kann optional durchgeführt und die Abschaltungen entsprechend angepasst werden. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.19 und 3.11.20
Zwergfledermaus	**x**		**---**	**---**	**x**		**X**		Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel hat an mindestens 4 ausgewählten WEA, darunter WEA 14, ein Gondelmonitoring sowie an zwei dieser WEA, darunter WEA 14, zusätzlich ein Mastmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchgeführt werden. → vgl. Nebenbestimmung 3.11.19 und 3.11.20

Die Prognoseunsicherheiten zu Fledermausaktivitäten machen differenzierte Abschaltzeiten nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden) erforderlich, um den Eintritt des Tötungsverbots zu vermeiden.

Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist eine faunistische Erfassungen im Vorfeld der Baufeldräumung (Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsfläche) durch eine mit der jeweiligen Zielart (u. a. Haselmaus, Wildkatze, Fledermaus) sachkundigen Person (Biologen oder Landschaftsökologen) auf das Vorkommen zu kontrollieren. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifische Bauzeitenregelung (u. a. Haselmaus, Wildkatze, Waldschnepfe) und eine ökologische Baubegleitung durch einen sachkundigen Biologen bzw. Landschaftsökologen zwingend erforderlich, um ggf. Sicherungen potentieller Versteck- und Ruheplätze für die Wildkatze durchzuführen.
Die allgemeinen Bauzeitenregelungen gelten nur außerhalb der Brutzeit vom 01. September bis einschließlich zum 19. Februar eines jeden Kalenderjahres. Auch alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind erst ab dem 1. September durchzuführen, mit Ausnahme der potenziellen Lebensräume der Haselmaus - Rodung erst ab 15. November eines jeden Kalenderjahres. Weiterhin sind die Gehölze im Erschließungsbereich der Anlagenstandorte auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen zu untersuchen. Vorkommen von Fledermausquartieren sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung bei Gehölzrodungen bzw. Rückschnitte der betroffenen Bäume zu überwachen.
Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können durch geeignete Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abgewendet werden. Durch das Vorhaben kommt es zu anlagen- und betriebsbedingten Verlusten von Habitatstrukturen insbesondere für den Schwarzstorch und Wespenbussard. Eine Funktionsminderung von Nahrungsgewässern für den Schwarzstorch kann durch die Nähe zu Quellbächen nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Lebensraumausgleich (Verbesserung von Nahrungshabitaten) vorgesehen ist. Als Ausgleich verlorengegangener Habitatflächen sind neue attraktive Habitat-Strukturen (Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen) anzulegen. Zur Bemessung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- In Anlehnung an MKULNV (2013) und MULNV & LANUV (2017) und als Ausgleich für eine Funktionsminderung von Nahrungsgewässern muss auf einer Fläche von mindestens 2 ha eine Aufwertung von Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs stattfinden. Die Fläche muss sich in gut erreichbarer Nähe zu einem der beiden Brutplätze H1 und/oder H2 sowie in mindestens 1.000 m Abstand zu den nächstgelegenen WEA befinden und darf sich in keinem Bereich befinden, welcher Schwarzstörche dazu verleitet, auf einer Flugroute zur Ausgleichsfläche die Nahbereiche von Windenergieanlagen zu kreuzen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II (Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz, Ecoda 2021e) beschriebene Maßnahmenfläche F in der Allagener Mark, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstücke 101, 102, 103 und 104 erfüllt diese Bedingungen.
  Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II (Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz, Ecoda 2021e) beschriebene Maßnahmenfläche F in der Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstücke 101, 102, 103 und 104 geeignet sich ebenfalls als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard. Dafür sind innerhalb der Fläche die trockensten

Bereiche für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage in Form von Lichtungen und Schneisen frei zu halten, so dass sich geeignete Nahrungsflächen für den Wespenbussard entwickeln können. Zusätzlich sind geeignete Horstbäume dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

Die (CEF-) Maßnahme muss vor Baubeginn bzw. zur Rückkehr der Schwarzstörche aus den Überwinterungsgebieten auf der gesamten Fläche hergestellt und voll funktionsfähig sein.

Die Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde ergab, dass die **Maßnahmenfläche F**, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstück 101, 102, 103 und 104, als geeignet bewertet wurde. Da es sich hier um CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) handelt, müssen diese vor Baubeginn voll funktionsfähig sein und dauerhaft für die gesamte Betriebsphase der Windenergieanlagen funktionsfähig sein.
Der Flächennachweis ist durch Vorlage eines Pacht- oder Bewirtschaftungsvertrages von mindestens 20 Jahren oder per Baulasteneintragung zu führen. Sollte die WEA über den Zeitraum von 20 Jahren hinaus betrieben werden, ist die Fortführung der Maßnahme nachzuweisen oder rechtzeitig ein Ersatz mit der UNB abzustimmen. In Anlehnung an den Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen kann die Maßnahme im Einvernehmen mit der UNB angepasst werden.

<u>Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)</u>

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase der Anlage zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).
Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.

Im Untersuchungsraum befinden sich 14 gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW) wie Gewässer und Siepen und schutzwürdige Biotopen gemäß Biotopkataster NRW wie Laubwaldflächen durchzogen (s. Karte 3.13 UVP-Bericht). Zur Schonung von Siepen- und Biotopflächen wurden Standortverschiebungen, Umlegungen von Lagerfläche und Kranauslegerbereichen vorgenommen. Anpassungen von Zuwegungen und Wegeverbreiterungen zur Schonung von Baumreihen, Laubwaldbeständen, Biotopflächen und Gewässern sind ebenfalls geplant. Auf der Grundlage eines Ortstermines am 28.09.2021 wurde die Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen, deren Kompensation für nicht möglich angesehen wird, größtenteils durch Anpassung der Zuwegungen, Standorte, Lager- und Arbeitsflächen zurückgeführt. In den Nachtragsunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – Nachträgliche Anpassung von Bauflächen vom 9.9.2022 wurden dazu geänderte Lagepläne eingereicht. In der nachfolgenden Auflistung zu den einzelnen Anlagenstandorten für den Windpark Rennweg werden die Anpassungen bezogen auf den Eingriff in den Naturhaushalt bewertet:

- WEA 2, 3, 4, 6, 8, 9, 12 und 14 sind in für den Naturhaushalt weniger wertvollen Bereichen geplant. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist ausgleichbar.

- WEA 5: die nachträgliche Anpassung der Baufläche hat eine Verschiebung der Kranauslegerfläche weg vom Siepen hin zum Weg dargestellt. Der Schutz der Baumreihe östlich der Zuwegung ist durch eine Nebenbestimmung festzusetzen.

- WEA 7: nach der nachträglichen Anpassung der Baufläche ist die Biotopfläche von der Planung ausgenommen. Der Eingriff in den Laubwald reduziert sich auf die Bereiche mit schlecht ausgeprägtem Jungwuchs. Die Zuwegung wird komplett verlegt, um den Eingriff in ein Gewässer und eine wertvolle Baumreihe zu vermeiden. Der Schutz der älteren Gehölze südlich der neuen Zuwegung ist durch eine Nebenbestimmung festzusetzen.

- WEA 10: Im unbefestigten Bereich der Zuwegung sind zeitweise wasserführende Bereiche mit Eignung als Laichgewässer vorhanden. Vor Befestigung des Weges ist im Nahbereich der Eingriff in die potentiellen Laichgewässer auszugleichen.

- WEA 11: nach der nachträglichen Anpassung der Baufläche ist eine Verlegung der Zuwegung zur Schonung des wertvollen Laubholzbereiches dargestellt, sodass der Eingriff in den Naturhaushalt ausgleichbar ist.

- WEA 13: nach der nachträglichen Anpassung der Baufläche ist die Kranauslegerfläche zur Schonung eines älteren Laubholzbestandes angepasst worden. Der Standort der Anlage wurde verschoben, um wie vor Ort besprochen den Böschungsbereich eines Siepens nicht zu beeinträchtigen.

- WEA 15: nach der nachträglichen Anpassung der Baufläche ist die Kranauslegerfläche zur Schonung eines Biotops auf die Ostseite verlegt worden. Der Standort selbst ist nach Süden verschoben worden, um den Eingriff in Laubholzbereiche zu vermeiden. Der Schutz eines wertvollen Einzelbaumes im Osten ist ebenfalls vorgesehen wird, so dass der Eingriff in den Naturhaushalt ausgleichbar ist.

Durch das Einhalten von Abständen und Schutzmaßnahmen wird das Plangebiet vor Beeinträchtigungen geschützt werden bzw. ist der Eingriff in den Naturhaushalt ausgleichbar.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlage WEA 2 berechnet worden. Diese ist mit einem Biotopwertverlust von 13.016 Biotopwertpunkten (WP) verbunden. Der Wertverlust von 13.016 Punkten wird durch Erstaufforstungen in der **Maßnahmenfläche C** in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 124 auf einer Flächengröße von 3.254 m² vollständig kompensiert. Zusätzlich ist für den Eingriff in den Naturhaushalt im Rahmen der Zuwegung in den Windpark Rennweg ein Biotopwertverlust von 4.349 WP auszugleichen. Hierzu ist eine Erstaufforstung auf einer Fläche von 1.088 m² auf der **Maßnahmenfläche C** in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 124 notwendig.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

<u>Kompensations-/Ersatzaufforstungsmaßnahmen</u>

Die Berechnung der gesamten Flächen für den Ausgleich aufgrund der dauerhaften Waldinanspruchnahme ergibt sich aus den kompensationsrelevanten geschotterten und neu zu erstellenden Zufahrten zur Erschließung des WEA-Standortes sowie Kurvenausrundungen und den Fundamenten, Kranstellplätzen, den Flächen der Lager- und Montageflächen (neben den Kranstellplätzen, soweit sie nicht wieder aufgeforstet werden), Anschüttungsbereiche der Fundamente und Lücken zwischen Fundamente und Kranauslegerflächen.

Die forstrechtliche Kompensation für das Projekt ist laut Regionalforstamt Soest-Sauerland bei Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1,4 anzusetzen, wobei die Kompensation von mindestens 25 % des Ausgleichs in Form einer Erstaufforstung erfolgen soll.

Die verbleibende Kompensation kann in Form einer ökologischen Verbesserung in vorhandenen Waldbereichen im Verhältnis 1:2,8 geleistet werden.

Die Kranausleger-Montageflächen werden als temporär gehölzfreie Flächen gewertet. Im Nachtrag wird angeführt, dass bei einem erforderlichen Großkomponententausch während der Betriebsphase nach Angaben der Antragstellerin nach Möglichkeit ein Kletterkran eingesetzt wird, um eine erneute Freimachung der Kranmontagefläche nach Möglichkeit zu vermeiden. Sei dies nicht möglich, wird auf die vorhandene Krantechnik zurückgegriffen und die beanspruchte Fläche im Verhältnis 1:1,4 wiederaufgeforstet und ausgeglichen. Durch die Flächeneinteilung der Kranausleger-Montageflächen als temporäre Waldumwandlung reduziert sich die dauerhafte Waldumwandlungsfläche erheblich, die forstrechtliche Kompensation kann mit 53% in Form einer Erstaufforstung erfolgen.

Im Nachtrag von ecoda GmbH & Co. KG vom 09.09.2022 werden die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen für den jeweiligen Anlagenstandort ermittelt, welche Grundlage für die Waldumwandlungsgenehmigungen sind. Die Kompensation der dauerhaften Waldumwandlungsflächen erfolgt in Form einer Erstaufforstung auf 58 % der Flächenanteile im Verhältnis 1:1,4; die ökologische Aufwertung in vorhandenen Waldbereichen erfolgt auf 42 % der Flächenanteile im Verhältnis 1:2,8 Die Flächenermittlungen sind plausibel / nachvollziehbar und forstrechtlich anerkannt.

Dauerhafte Waldumwandlung - Anlagenstandort WEA 4

Nutzung	WEA 4 (in qm)
Fundament	398
Anschüttungen der Fundamente	307
Kranstellflächen	1.294
Zufahrten	1.281
Summe Fläche	**3.280**
Erstaufforstung (Fläche C) anteilig	2.670
ökologische Verbesserung vorhandener Waldbereiche (Fläche F) anteilig	4.834

Bei einem Kompensationsfaktor von 1:1,4 werden folgende Ausgleichsflächen vorgeschlagen:

- Dauerhafte Waldumwandlung 3.280 qm x 58 % x 1,4 = **2.670 qm Erstaufforstung**
- Dauerhafte Waldumwandlung 3.280 qm x 42 % x 2,8 = **4.834 qm ökologische Aufwertung in vorhandenen Waldbereichen**

Die Ersatzaufforstung ist mit 2.670 m² in der **Maßnahmenfläche C** in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 124 beantragt und wird forstrechtlich anerkannt.

Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind mit 4.834 m² in der **Maßnahmenfläche F**, Gemarkung Warstein, Flur 21, Flurstück 101-104 beantragt und wird forstrechtlich anerkannt.

Auf den genannten Flächen werden Aufforstungen bzw. Pflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten einschließlich Waldaußenränder mit Wildverbiss und Pflegeaufwendungen geplant. Hierbei ergeht die Forderung der Baumartenwahl entsprechend der standortbedingten waldbezogenen Lebensraumtypen. Die einzelnen Baum- und Straucharten, Herkünfte, Sortimente und Pflanzverband sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist Frühzeit dem Regionalforstamt mitzuteilen. Die Maßnahmen selbst sind parallel mit den Arbeiten für die WEA zu beginnen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Natur- und Artenschutz*“:

Die Einwendungsgründe über *Auswirkungen auf WEA-empfindliche Vogelarten (u. a. Schwarzstorch) und Kollisionsrisiken mit brütenden Arten u. a. Rot- und Schwarzmilane, Wespenbussarde und Zugvögeln (u. a. Wildgänse) und sonstige planungsrelevante Arten u. a. Wildkatze und Haselmaus sowie Lebensraum der seltenen Tierarten (Fortpflanzungs- / Ruhestätten)* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens wurde der Natur- und Artenschutz in der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Beurteilungsgrundlage sind u. a. die Paragraphen § 44 BNatSchG i. V. m. § 45 b BNatSchG sowie in Nordrhein-Westfalen der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden). Nach dem OVG NRW Beschluss vom 15.07.2020 8 B 16600/19 „ist es deshalb grundsätzlich sachgerecht, sich an dem von sachkundigen Fachbehörden (MULNV NRW und LANUV NRW) erstellten „Artenschutzleitfaden“ als maßgeblicher Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Arten- und Habitatschutz zu orientieren.“ Die Prüfung zum Natur- und Artenschutz hat somit auf Grundlage der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative unter Beteiligung des LANUV ergeben, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und ggf. betriebsbedingte Abschaltzeiten sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Verbesserungen von Habitatstrukturen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i. V. m. § 45 b BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Weitere Einwendungsgründe sind, dass „*dieses Gebiet europarechtlich als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist*“. Nach Information der unteren Naturschutzbehörde wurden die oberen Behörden (Bezirksregierung Arnsberg und LANUV NRW) bereits 2019 in dem Verfahren eingebunden. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung liegt der unteren Naturschutzbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde keine Informationen zur Berücksichtigung / Wertung eines faktischen Vogelschutzgebietes vor, sodass kein faktisches Vogelschutzgebiet anzunehmen ist.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Zu den Einwendungsgründen „*der fehlenden Fledermauserfassung“* sei anzumerken, dass die Bewertung der WEA-empfindliche Fledermausarten nach dem bereits genannten Artenschutzleitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die zuvor genannten Ausführungen verwiesen (u. a. OVG NRW Beschluss vom 15.07.2020 8 B 16600/19). Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann durch die genehmigten Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Einwendungen angeführt, dass „*Insekten angesaugt und dann den Rotoren zum Opfer fallen“* mit Verweis auf die DLR-Studie betrachtet werden müssen. Hierbei wird auf die im Kapitel 5.3.4 (Private Einwendungen) verwiesen und festgehalten, dass diese einzige Studie lediglich auf Literaturrecherchen, Annahmen und Hochrechnungen basiert, und keine konkreten Messergebnisse zum tatsächlichen Umgang des Insektenschlags erhoben hat. Derartige Publikationen spielen im Genehmigungsverfahren eine untergeordnete Rolle, weil Genehmigungsbehörden an die in den jeweiligen Erlassen bzw. Leitfäden getroffenen Annahmen und Bewertungen durch ihre vorgesetzten Behörden gebunden sind.

Weitere Einwendungsgründe sind u. a., dass die „*Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beachtet und die gesamte Flora und Fauna sowie Waldflächen, schutzwürdige Gehölze und gesetzlich geschützte Bachsiepensysteme im Einzugsgebiet stark beeinträchtigt werden“*. Nach den Einwendungen liegt das Vorhaben *„vollständig in einer zusammenhängenden Biotopverbundfläche“ und es erfolgt „eine Überplanung eines Quellmoorbiotopkomplexes“.* Diese

Einwendungsgründe wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde die Zuwegung und die Bauflächen (Kranausleger-Montageflächen, Lagerflächen etc.) in den Nachtragsunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 9.9.2022 zur Schonung von Laubwaldbeständen, Siepen-, Biotop- und Quellmoorbiotopflächen verlegt und angepasst. Durch das Einhalten von Abständen und Schutzmaßnahmen wird das Plangebiet vor Beeinträchtigungen geschützt bzw. ist der Eingriff in den Naturhaushalt ausgleichbar. Der Biotopwertverlust für den Eingriff in den Naturhaushalt ist durch Erstaufforstungen vollständig kompensierbar. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sind schädliche Umwelteinwirkungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgen Erstaufforstungen und Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können daher durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 5.12.2022 (Naturschutz) und zuletzt vom 14.2.2023 (Artenschutz) unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.7.3. **Schutzgut Fläche, Boden**

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung
Das Stadtgebiet Warstein liegt im nordöstlichen Rheinischen Schiefergebirge. Nach der Stellungnahme des geologischen Dienstes steht im Gebiet unter einer geringmächtigen Deckschicht Schluff- und Tonstein (untergeordnet Sandstein) der Arnsberg-Schichten an.
Das Planungsgebiet ist aktuell stark durch Kahlschlag und Rodungen beansprucht (Kalamität durch Borkenkäferbefall). Der Boden ist durch die Kahlschlagarbeiten vorbelastet durch Verdichtung in Harvesterspuren sowie durch Sediment- und Nährstoffaustrag.
Der standortspezifische Flächenbedarf für die dauerhaften und zeitweiligen Bauflächen werden im Kapitel 5.6.2 „Waldumwandlung“ aufgeführt. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der

Errichtungsphase spätestens innerhalb von 12 Monaten wiederhergerichtet und anschließend der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Oberboden wird zur Rekultivierung verwandt und soweit möglich soll Gesteinsmaterial für notwendige Wegebaumaßnahmen verwandt werden. Ob der gesamte Bodenaushub geeignet verwendet werden kann, ist vor Baubeginn durch ein Baugrundgutachten und Bodenverwertungskonzept zu klären und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich.
Ein Großteil der durch die beschriebenen Auswirkungen beeinträchtigen Böden sind nach der Bodenkarte M 1:50.000 (BK 50) Bodeneinheiten zuzuordnen, deren Schutzwürdigkeit als „nicht bewertet“ angegeben wird. Anzumerken ist, dass die Einstufung der Bodenkarte BK 50 aufgrund des kleinen Maßstabs nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen schutzwürdiger Böden darzustellen. Im Umfeld der geplanten WEA-Standorte sind v. a. Braunerden, Pseudogley-Braunerden, Gleye, Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye in verschiedenen Ausprägungen vorhanden. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Böden, die keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen. Trotz alledem könnten partiell in einem geringen Flächenanteil schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden betroffen sein.

Bewertung
Bei der Errichtung einer Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 9.9.2022 wurde die Flächeninanspruchnahme für jeden Anlagenstandort berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Mit der Errichtung der Windenergieanlage WEA 4 ist ein Biotopwertverlust von 13.016 Biotopwertpunkten (WP) verbunden. Der Wertverlust von 13.016 Punkten wird durch Erstaufforstungen in der **Maßnahmenfläche C** in der Gemarkung Allagen, Flur 14, Flurstück 124 auf einer Flächengröße von 3.254 m² vollständig kompensiert (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“).
Da die Schutzwürdigkeit in der Bodenkarte als „nicht bewertet“ angegeben wird, besteht durchaus die Möglichkeit, dass unter Umständen schutzwürdigen Böden partiell in geringen Flächenanteilen betroffen sein können. Diese Betroffenheit ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Zur Vorsorge und zum Schutz einer möglichen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden sind sämtliche Bodentätigkeiten durch eine **Bodenkundliche Baubegleitung** (BBB) eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros zu überwachen. Vor Baubeginn ein weiterhin ein Baugrundgutacht für jeden Anlagenstandort und ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen. Hinweise auf schutzwürdige Böden sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde zu melden und die Vorgehensweise abzustimmen.
Der Boden im Bereich der Anlagenstandorte ist durch die Kahlschlagarbeiten bereits stark durch Verdichtungen vorbelastet. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden werden auf den temporär beanspruchten Bauflächen Geotextile oder mobile Abdeckplatten zum Einsatz kommen, um durch die Verteilung der Auflast die Bodenverdichtung möglichst zu minimieren. Sollte nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenverdichtungen verbleiben, sind diese im Zuge der forstlichen Rekultivierungsmaßnahmen durch Bodenlockerungen zu beheben. Nach den forstrechtlichen Bestimmungen sind die temporären Bauflächen nach der Errichtungsphase durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren und anschließend zu bepflanzen.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung einer Fläche von ca. 398 m² pro Windenergieanlage (Kreisförmiges Fundament mit 22,5 m Durchmesser) und die großen Abstände der Anlagen untereinander ist daher als gering zu betrachten. Bodenerosionen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeneigungen eher als gering eingestuft. Im Bedarfsfall sind Gegenmaßnahmen durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu ergreifen, um Bodenerosionen möglichst zu minimieren.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Bodenversiegelung und Bautätigkeit*“

Die Einwendungsgründe über „*Flächenversiegelung und -verdichtung, irreparable Schäden durch Zuwegung, Fundamente, Kranstellflächen und Straßenbefestigung, dauerhafte Versiegelung mit Verlust an Bodenfunktionen, durch die Bodenverdichtung können Wasseradern (Siepen) durchschnitten oder ganz verschüttet werden*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird durch die punktuelle Fundamentfläche von ca. 400 m² und den geschotterten wasserdurchlässigen Kranaufstell-, Montage- und Lagerflächen sowie den großen Abständen der Anlagenstandorte untereinander als gering (nicht erheblich) angesehen. Sämtliche Bodentätigkeiten sind durch eine Bodenkundliche Baubegleitung eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros zu überwachen. Schadhafte Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Verbleibende Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wiederherzurichten. Die Versiegelung ist über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Nach der Stellungnahme der unteren Natur- und Bodenschutzbehörde sind schädliche Umwelteinwirkungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung
Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.
Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen.
Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung
Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.
Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 19.7.2021 und 21.7.2021 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen, insbesondere durch Bodenkundliche Baubegleitung eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros, nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.7.4. Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung
Durch den getriebelosen Anlagentyp Siemens SWT-DD-142 befinden sich geringe Mengen an Getriebeöle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.
Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert.

Bewertung
§ 62 WHG i.V.m. der VAwS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung liegt bei über 400 l, was die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten in der Gondel vollständig abdeckt. Im Falle einer Leckage im Wasserkühlkreislauf des Umrichters können die 180 Liter Kühlungsflüssigkeit des Systems komplett im Keller (Turmfuß) aufgefangen werden. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlage durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Anforderungen des WHG und der VAwS sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung
Die beantragte Windenergieanlage liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Im Plangebiet der Windfarm befinden sich zahlreiche Oberflächengewässer, welche im Zuge eines hydrologischen Schutzkonzepts betrachten wurden. Der Fachbeitrag Gewässerschutz vom November 2022 erstellt durch das Büro BCE – Bjömsen beratende Ingenieure GmbH ist Bestandteil der Antragsunterlagen und diente zur Bewertung erheblicher

Umweltauswirkungen. Durch die Analyse der geplanten Bautätigkeiten konnten entsprechender Gefährdungspotentiale / Wirkfaktoren für das Schutzgut Wasser identifiziert werden. Insgesamt ist mit möglichen Einträgen von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen oder Havarien und lokale Verschlämmung sowie Einträge von Trübstoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu rechnen. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten. Eingriffe in Gewässer sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

Bewertung
Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten / Überschwemmungsgebieten vor.
Den identifizierten Gefährdungspotentialen in der Bauphase wird mit einer kontinuierlichen Unterweisung des Baupersonals zum Gewässerschutz und durch eine Fachbaubegleitung, d. h. eine **Gewässerkundliche Baubegleitung** (GBB) eins gewässerkundlich geschulten Ingenieurbüros entgegnet. Nach dem hydrologischen Schutzkonzept werden die Abstände zu den Gewässerrandstreifen eingehalten. Die Fachbaubegleitung plant den Schutzwall an den Bauplätzen mit geregelter Entwässerung der Fundamentgrube sowie erosionsgeschützte Ableitungen auf den belebten Oberboden. Des Weiteren ist die Einrichtung von Querinnen und Sedimentsperren mit vorsorglich eingebauten Öl-Saug-Schlängeln zum Ölrückhalt geplant (Notfallset). Die Untere Wasserbehörde hat die Maßnahmen per Nebenbestimmungen festgeschrieben und konnte keine unmittelbaren wasserrechtlichen Tatbestände feststellen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Baubegleitung eins gewässerkundlich geschulten Ingenieurbüros, nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Wasserhaushalt*“

Die Einwendungsgründe über eine „*starke Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts (Wasserreservoir), Niedrigwasser in den Bachsiepen und Möhnesee, Arnsberger Wald ist ein Trinkwassergewinnungsareal, Unterirdische feinste Wasseradern, Wald als Retentionsraum und Wasserspeicher, Grundwasserkörper wird durch die Baumaßnahmen stark beeinträchtigt*“ wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserfunktionen wird durch die punktuelle Fundamentfläche und den geschotterten wasserdurchlässigen Kranaufstell-, Montage- und Lagerflächen sowie den großen Abständen der Anlagenstandorte untereinander als gering (nicht erheblich) angesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht, so dass nach Errichtung der Windenergieanlage nicht weniger versickerndes Wasser zur Verfügung steht. Eine "Durchschneidung von Wasseradern oder Veränderung des Retentionsraums / Grundwasserkörpers" ist aufgrund der punktuellen Anlagenfundamente nicht zu erkennen, da die Fundamente von Niederschlags-, Grund- und Stauwasser ohne weiteres umflossen werden können. Schadhafte Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Verbleibende Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wiederherzurichten. Sämtliche Baumaßnahmen sind durch eine gewässerkundliche Baubegleitung (Ingenieurbüro) zu überwachen. Durch die Einrichtung von Querinnen und Sedimentsperren mit vorsorglich eingebauten Öl-Saug-Schlängeln zum Ölrückhalt werden zusätzliche Schutzmaßnahmen während der Bautätigkeiten geplant. Nach der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde sind schädliche Umwelteinwirkungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 12.12.2022 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Gewässerkundliche Baubegleitung eins gewässerkundlich geschulten Ingenieurbüros und den Maßnahmen während der Bauphase nach dem „Multiple Barriere-Prinzip", nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.
Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Die Prüfung durch die Fachbehörden ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.7.5. **Schutzgut Luft, Klima**

Zusammenfassende Darstellung
WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung
Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Kleinklima*"

Die Einwendungsgründe über „*negative Veränderungen des Kleinklimas, durch die Verwirbelung der Luft kommt es zu Niederschlagsmange, zusätzliche Austrocknung der Böden in Nähe der WEA*" wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Eine Beeinträchtigung des Kleinklimas wird durch die großen Abstände der Anlagenstandorte untereinander als sehr unwahrscheinlich angesehen. Windenergieanlagen emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung.
Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb" sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die Einwände werden zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.7.6. **Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)**

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Zusammenfassende Darstellung
Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.
Alle geplanten Windenergiestandorte liegen innerhalb der Flächenkulisse für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises Soest, ausgewiesen durch die Verordnung der Bezirksregierung am 19.04.2009; diese enthält ein allgemeines Bauverbot für Windenergieanlagen. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Mit der Änderung des BNatSchG zum 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit.
Die Windenergieanlage befindet sich innerhalb des 480 km² großen Naturparks Arnsberger Wald. Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützte Alleen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bewertung
Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten befreit.

Der Naturpark nach § 27 BNatSchG / § 38 LNatSchG NRW stellt ein weit gefasstes Gebiet dar, das durch seine natürliche Ausstattung besonders für die Erholung und nachhaltigen Tourismus geeignet ist. Die Ausweisung ist nicht mit landschafts- oder naturschutzrechtlichen Verboten verbunden. I.d.R. sind die Flächen aber überwiegend als Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Für den Naturpark Arnsberger Wald wird zurzeit ein Naturparkplan aufgestellt, in dem die Umsetzung und Entwicklung der allgemeinen Ziele wie Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt sowie einer hierzu angestrebten dauerhaft umweltgerechten Landnutzung beschrieben werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt insbesondere für das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die aber in diesem durch Wald geprägten Naturpark auf Grund der eingeschränkten Sichtbarkeit abgemildert wird. Zudem bietet die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Waldflächen hier eine Chance zur Entwicklung der durch Borkenkäfer großflächig geschädigten Waldbereiche.

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen von 236 m zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Da diese Auswirkungen erheblich, gleichwohl jedoch nicht direkt kompensierbar sind, wird in Hinblick auf die Landschaftsbildkompensation eine Ersatzgeldzahlung nach dem Berechnungsmodell des

aktuellen Windenergieerlasses vom 08.05.2018 mit der fünfstufigen Landschaftsbildbewertung festgelegt. Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden.
Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) eine Berechnung für den gesamten Windpark durchgeführt (vgl. Seite 86). Die Summe ergibt sich aus der Mittelung der vorgegebenen Werte zu den Landschaftsbildeinheiten für mindestens 6 Anlagen in einem Windpark (hier: 319,63 €/m) multipliziert mit der Anlagenhöhe. Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist dieser gemittelte Wert von 319,63 € pro Meter-Anlagenhöhe plausibel und nachvollziehbar. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich bei einer Gesamtanlagenhöhe von 236 m **ein Ersatzgeld in Höhe von 75.432,68 €**. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. **Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest zu zahlen.** Die Ersatzgeldhöhe und der Zahlungstermin sind als Auflage oder Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen. Die Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Soest-Sauerland (59602 Rüthen) entsprechende Maßnahmen im Naturraum Arnsberger Wald durchführen. Das Regionalforstamt hat vorgeschlagen, insbesondere durch Kalamitäten in Nadelholzbereichen entstandene Kahlflächen in eine standortgerechte Laubholzbestockung zu bringen und somit das Landschaftsbild positiv zu entwickeln. Dies wird seitens der UNB begrüßt, ebenso sind Maßnahmen im Rahmen eines Konzeptes zur ökologischen Verbesserung von Gewässern im Wald geeignet.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung
Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung
Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschafsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.
(Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Landschaft* / Landschaftsbild und Naherholung“:

Die Einwendungsgründe über *„eine Zerstörung der Landschaft und erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Beeinträchtigungen von Blickachsen und Blickbeziehungen zwischen touristische Aussichtspunkte und den wichtigsten Landmarken, erste bewaldete Kammlage des Arnsberger Waldes an der Mittelgebirgsschwelle zwischen dem Flachland der nordwestdeutschen Tiefebene und dem mittedeutschen Mittelgebirge; Zerstörung der Landschaft, der Vielfalt, Eigenart*

und Schönheit - Landschaftsschutzgebiet" wurde im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Das Landschaftsbild wurde am vorgesehenen Standort durch die Fachbehörde nach den Vorgaben des aktuellen Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatschG im Einzelfall betrachtet. Es wurde eine Kompensationsfähigkeit angenommen und ein Kompensationsberechnung (Ausgleich-/Erzsatzgeldzahlung) vorgenommen. Diese Eingriffsregelung wurde an Hand des Landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt und durch Nebenbestimmungen festgesetzt. Im konkreten Genehmigungsvorhaben wurde das Ersatzgeld für eine Windfarm mit > 6 Windenergieanlagen berechnet, sodass in der Bewertung die Gesamtwirkung mehrerer WEA (Einzelfallprüfung) eingegangen ist. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „*Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebietsverordnung*":

Der Einwendungsgrund über *„eine fehlende Befreiungs- bzw. Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich der Festsetzungen des Landschaftsplanes Kreis Soest"* wurde im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Auf Grund der Neuerungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Windenergieanlagen zurzeit in Landschaftsschutzgebieten per Bundesgesetz befreit. Eine Befreiung- oder Ausnahmeprüfung und Entscheidung ist somit nicht mehr erforderlich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 5.12.2022 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.7.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und […] Kulturlandschaften" verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen" Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die **Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem **überragenden öffentlichen Interesse,** ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassende Darstellung
In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter“ (heute „kulturelles Erbe“) die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Stadt Warstein und die Gemeinde Möhnesee wurden als Unteren Denkmalbehörden im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen“ und „Archäologie in Westfalen“ um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften beträgt rund 3.540 m um die geplanten Windenergieanlagenstandorte, welches dem 15-fachen der Gesamtanlagenhöhe entspricht. Über diese Entfernung hinaus sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum für international bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) beträgt 10.000 m.
Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt der Untersuchungsraum 300 m um den Anlagenstandort und der internen Zuwegung.

Bodendenkmal: Innerhalb des Arnsberger Waldes liegen folgende Bodendenkmäler, welcher in der Denkmalliste eingetragen sind:
- Hohlwege am Kellerweg (Gemarkung: Allagen, Mindestabstand: 520 m),
- Abschnittswall Borghagen (Gemarkung: Allagen, Mindestabstand: 1.450 m),
- Wallanlage am alten Niederbergheimer Weg (Gemarkung: Hirschberg, Mindestabstand: 1.220 m),
- Wallburg Loermund (Gemarkung Sichtigvor, Mindestabstand: 1860 m),
- Drei Grabhügel (Gemarkung Sichtigvor, Mindestabstand 1.150 m).

Baudenkmal: Die im Umkreis von 3.450 m um die Anlagenstandorte vorhandenen 53 Baudenkmäler werden in der UVU in der Tabelle 3.6 mit der kartografischen Zuordnung aufgelistet. Hierbei handelt sich insbesondere um Wohnhäuser, Hofanlagen, Mühlen, Klöster, Kirchen, Kapellen und Burgen.

Bewertung
Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Stadt Warstein hat mit dem erteilten gemeindlichen Einvernehmen vom 8.11.2022 keine Bedenken geäußert.
Die Stellungnahme zuletzt vom 14.3.2023 der unteren Bauaufsicht enthält Aussagen in Anlehnung an die Stellungnahme des Fachbereichs LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 16.09.2021, dass der Landschaftsraum im Umfeld der geplanten WEA einen, über die nach DSchG NRW geschützten Bau- und Bodendenkmälern hinaus, besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe besitzt.

Bodendenkmal: Keines der vorhandenen Bodendenkmäler befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes von 300 m. Die beantragten Windenergieanlagen im Windpark Rennweg sind nicht auf einem Bodendenkmal und auch nicht in einem Denkmalbereich geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Der LWL-Archäologie hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 26.7.2021 keine Bedenken geäußert. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der Windenergieanlage entdeckt werden, besteht eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde. Diese Regelung wird durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Baudenkmal: Der Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur hat mit der Stellungnahme vom 16.9.2021 keine denkmalrechtlichen Bedenken geäußert. Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten.

Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ (LWL & LVR 2007) stellt im Untersuchungsraum den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 21.03 „Arnsberger Wald“ dar. Mit Ausnahme eines nördlichen Teilbereichs befindet sich der gesamte Untersuchungsraum innerhalb des großflächigen Kulturlandschaftsbereichs (vgl. Karte 3.12). Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt zum KLB 21.04 aus: „Der Arnsberger Wald mit Arnsberg und den Kölnischen Bergstädten ist ein spezieller Ausschnitt des Landes NRW. Das ehemalige Jagdrevier ist in einer außergewöhnlichen Größe als zusammenhängender Wald erhalten und gibt Auskunft über die Forstgeschichte. Die Lage der Städte Belecke, Hirschberg, Kallenhardt und Rüthen auf Bergkuppen ist für die Kölnischen Stadtgründungen im Sauerland charakteristisch […]“.

Der auf regionaler Ebene konkretisierte „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ (LWL 2010) weist im Untersuchungsraum u. a. folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf:

- KLB aus der Fachsicht Archäologie A 21.02 „Arnsberger Wald“
- KLB aus der Fachsicht Archäologie A 21.03 „Warstein“
- KLB aus der Fachsicht der Denkmalpflege D 21.01 „Kleinstadtlandschaft Sauerland“
- KLB aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur K 15.07 „Raum Haar“
- KLB aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur K 21.02 „Möhnetal“
- KLB aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur K 21.04 „Arnsberger Wald“

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen sowie jagdlichen Einrichtungen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Die Stadt Warstein hat mit dem erteilten gemeindlichen Einvernehmen vom 8.11.2022 und mit der Stellungnahme zuletzt vom 14.3.2023 unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken geäußert. Der LWL-Archäologie hat mit der Stellungnahme zuletzt vom 26.7.2021 ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Der Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur hat mit der Stellungnahme vom 16.09.2021 Bedenken auf die geschützten Belange der historischen Kulturlandschaft geäußert. Laut der LWL-Stellungnahme besitzt der Landschaftsraum im Umfeld der geplanten WEA, über die nach DSchG NRW geschützten Bau- und Bodendenkmälern hinaus, eine besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe. Von großer kulturhistorischer Bedeutung ist hier das historische Waldgebiet des Arnsberger Waldes mit seinen Rodungsinseln, wie die überlieferte Rodungsinsel des exponiert auf einer Kuppe gelegenen kulturlandschaftsprägenden Ortes Hirschberg.

Der Antragsteller hat die visuellen Einwirkungsbereiche (Sichtbereiche) der geplanten WEA in den einzelnen Landschaftsbildeinheiten (Haarstrang, Möhnetal, Arnsberger Wald, Hirschberger Rodungsinsel, Warsteiner Massenkalkhochfläche - Warsteiner Hügelland) dargestellt. Neben den Visualisierungen wurden Geländeschnitte von verschiedenen Betrachtungspunkten erstellt. Beispielsweise ist die Fernwirkung von der Rodungsinsel Hirschberg ausgehend in Richtung Warstein und Rüthen bereits durch Windenergieanlagen beeinflusst.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatschG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, werden die Bedenken der Fernwirkung des Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 16.9.2021 nicht mehr aufrechterhalten, dass sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert hat.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten mittlerweile befreit sind. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „architektonische oder archäologische Stätten, Baudenkmäler und Kulturlandschaften“:

Die Einwendungsgründe insbesondere über *„Baudenkmäler und Kulturstätten der Randzonen wie die Kreuzbergkapelle, Hirschberger Odacker Kapelle, Borghagen in Allagen, Kloster und Rittergut Welschenbeck (Möhnetal), Kreuzweg des Loermunds in Sichtigvor sowie Rennweg als historischer Handelsweg, Sauerland-Waldroute, Qualitätswanderwege“* wurde im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der Windenergieanlage entdeckt werden, besteht eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch das überragende öffentliche Interesse ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Stadt Warstein und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.7.8. Gesamtbetrachtung - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5.8. **Betriebsstillegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

5.9. **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betrieb seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.
Des Weiteren wurden die substantiierten Einwendungsgründe in Themenschwerpunkte zusammengefasst und im Rahmen des Antragsverfahrens unter Beteiligung der Fachbehörde eingehend bewertet. Im Ergebnis sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten.
Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.5.
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

7.6.
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.7.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

7.8.
Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

7.10
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

7.12.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.
Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

7.17.
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

7.19.
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BwaldG)

7.20.
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG)

7.21
Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

7.22
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG))

- Nr.7.1 bis Nr. 7.22 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]